Voltaire.

Rousseau.

Montesquieu.

Französische Classiker.

Neue,

correcte und wohlfeilste Ausgabe.

Deutsch und mit Anmerkungen begleitet

von

Dr. A. Ellissen.

Der Geist der Gesetze,

von

Montesquieu.

Elfter Theil.

Leipzig, 1843.

Verlag von Otto Wigand.

Lamennais.

Dreißigstes Buch.

Theorie der Lehngesetze bei den Franken in ihrer Beziehung zur Gründung der Monarchie.

Erstes Kapitel. — Von den Lehngesetzen.

Ich würde mein Werk für sehr unvollkommen halten müssen, wenn ich eine Begebenheit mit Stillschweigen überginge, die sich einmal in der Welt zugetragen hat und die sich vielleicht nie wiederholen wird [1]); wenn ich nicht von je=

---

1) Wir finden, daß das Lehnwesen, daß die militärischen Würden= und Güter=Verleihungen (*Beneficia*) bereits unter Kaiser Alexander Severus stattfanden, so wie sie später unter den longobardischen Königen, unter Karl dem Großen, im türkischen Reiche, in Persien, unter dem Großmogul, in Pegu vorkommen und zuletzt noch unter der Kaiserin Katharina II., welche die von ihr eroberte Moldau wenigstens auf eine Zeit lang als Lehn vergab. Endlich ist man nicht zu der Behauptung berechtigt, daß die Lehnsverfassung nie wiederkehren werde, wenn man den Reichstag zu Regensburg versammelt sieht *). V. Dict. phil.

*) Oder noch heutzutage die Unzahl der mediatisirten Fürsten in Deutschland sammt allen übrigen noch bestehenden feudalistischen Institutionen, die sich freilich in den Ländern, wo der alte Sauerteig bereits eine Zeit lang gänzlich weggefegt war, von dem alten kräftigen und wirklich in historischem Boden wurzelnden Lehnwesen des Mittelalters unterscheiden, wie ein Revenant von einem lebenden Wesen, nur daß sie minder luftig, als ein Phantom in ihrer Wirkung vielmehr einem drückenden Alp zu vergleichen sind. D. Ueb.

nen Gesetzen redete, die man in einem Augenblick in ganz Europa in Wirksamkeit treten sah, ohne daß sie mit den bis dahin bekannten irgend im Zusammenhange standen; mit jenen Gesetzen, welche unendlich viel Gutes und Böses stifteten; vermöge deren man Rechte behielt, wenn man das Gut auch abgetreten hatte; welche verschiednen Personen verschiedne Arten der Herrschaft über dieselbe Sache oder über dieselben Personen verliehen und dadurch das Gewicht der Herrschaft überhaupt verminderten; welche in zu großen Reichen verschiedne Grenzen setzten; welche endlich eine gewisse Ordnung bei der Neigung zur Anarchie, und Anarchie bei dem Bestreben nach Ordnung und Einklang hervorbrachten.

Dies würde ein eignes Werk erfordern; allein nach der Natur des vorliegenden wird man hier nicht sowohl eine vollständige Abhandlung über diese Gesetze finden, als vielmehr eine kurze Darlegung meiner Ansichten über dieselben [2]).

---

2) Ich werde mich nicht in diese Erörterung über die alte fränkische Verfassung einlassen; in jenes Chaos von abenteuerlichen, widersprechenden Gewohnheiten und Gebräuchen; in die Untersuchung jener Barbarei und Anarchie, die nur zu lange dauerten, und worüber es so viele verschiedne Ansichten gibt, als man deren in der Theologie nur immer hegen kann. Man hat nur zuviel Zeit damit verloren, sich in diesen Abgrund von Ruinen zu vertiefen und der Verfasser des Geistes der Gesetze mußte sich darin verirren, wie jeder Andre. Der Ursprung einer jeden Nazion ist die Dunkelheit selbst, so wie alle Systeme über die Urprinzipe ein Chaos von Fabeln sind. Wenn ein so trefflicher Geist, wie Montesquieu sich irrt, so verliere ich mich in neue Irrthümer, indem ich die seinen aufdecke. Dies ist nun einmal das Loos Aller, die nach Wahrheit streben: sie stoßen sich auf ihrem Wege und Alle werden zu Boden geworfen. Ich ehre Montesquieu selbst wenn er fällt, weil er sich wieder erhebt und himmelhoch emporschwingt. V.

Die Lehngesetze gewähren ein anziehendes Schauspiel. Eine alte Eiche erhebt sich; das Auge erblickt von fern ihr Laub, es nähert sich und sieht auch den Stamm; allein die Wurzeln entdeckt es nicht: man muß die Erde durchgraben, um sie zu finden [a]).

Zweites Kapitel. — Von den Quellen der Lehngesetze.

Die Völker, welche das römische Reich eroberten, kamen aus Germanien. Obgleich uns nur wenige alte Schriftsteller ihre Sitten schilderten, besitzen wir doch deren zwei von sehr großem Gewicht. Cäsar, der die Germanen bekriegte, beschrieb ihre Sitten [b]); und die Kenntniß dieser Sitten eben diente ihm bei einigen seiner Unternehmungen zur Richtschnur [c]). Einige Seiten im Cäsar hierüber wiegen ganze Bücher auf.

Tacitus schreibt ein eignes Werk über die Sitten der Germanen. Dies Werk ist kurz; allein es ist von Tacitus, der Alles kurz faßte, weil er Alles mit hellem Blick übersah.

Zwischen diesen beiden Schriftstellern und den Gesetzbüchern der barbarischen Völker, die wir besitzen, herrscht eine solche Uebereinstimmung, daß man bei der Durchlesung des Cäsar und Tacitus überall jene Gesetzbücher und in letztern überall den Cäsar und Tacitus wiederfindet.

---

a) — *Quantum vertice ad auras*
Aethereas,. tantum radice ad Tartara tendit.

Virgil.

b) **B. G. VI (21—28).**

c) Z. B. bei seinem Rückzuge aus Germanien.

Sehe ich mich nun gleich bei der Erforschung der Lehngesetze in einem dunkeln Labyrinth voller Irrgänge und Umwege, so glaube ich doch einen Leitfaden in der Hand zu haben, der mich auf den rechten Weg führt.

Drittes Kapitel. — Ursprung des Lehnwesens.

Nach Cäsars Bericht [a]) beschäftigten die Germanen sich nicht mit dem Ackerbau; sie lebten meistens von Milch, Käse und Fleisch; Niemand hatte Güter oder Grenzen als besondres persönliches Eigenthum; die Häuptlinge und Obrigkeiten jeder Nazion gaben den Einzelnen so viel Land, als sie wollten, und wo es ihnen gut dünkte, und nöthigten sie das folgende Jahr, anderswohin zu ziehen. Tacitus berichtet [b]), jeder Häuptling habe eine Schaar von Leuten gehabt, die sich zu ihm hielten und ihm folgten. Dieser Schriftsteller gibt ihnen in seiner Sprache einen sich auf ihren Stand beziehenden Namen, er nennt sie Gefährten *(comites)*. Es herrschte unter ihnen ein besondrer Wetteifer, um irgend eine Auszeichnung von dem Häuptling zu erlangen, und eine eben so große Eifersucht unter den Häuptlingen hinsichtlich der Anzahl und der Tapferkeit ihrer Gefährten. „Darin“, heißt es bei Tacitus weiter, „besteht „die Würde, darin die Macht, beständig von einer Schaar „auserlesener Jünglinge umgeben zu sein. Im Frieden „dienen sie zur Zierde, im Kriege als Schutzwehr. Und „nicht allein beim eignen Volke, sondern auch bei den be-

a) **B. G. VI (22).** — Tacitus setzt hinzu: *Nulli domus aut ager aut aliqua cura; prout ad quem venere aluntur.* **Germ. (31).**

b) Ebendas. (13).

„nachbarten verschafft es einen großen Namen und hohen „Ruhm, durch Zahl und Tapferkeit der Gefährten (des „Gefolges, *comitatus*) hervorzuragen. Man empfängt „dann Gesandtschaften und wird durch Geschenke geehrt, ja „meistens wird durch solchen Ruf allein schon der Aus„gang des Kriegs entschieden. In der Schlacht ist es eine „Schande für den Häuptling, an Tapferkeit besiegt zu wer„den, eine Schande für die Gefährten, seine Tapferkeit nicht „zu erreichen. Als schimpflich und ehrlos aber fürs ganze „Leben gilt es, den in der Schlacht gefallenen Häuptling „als Flüchtling zu überleben. Ihn zu vertheidigen, zu „schützen, auch die eignen tapfern Thaten seinem Ruhme „zuzurechnen, ist der vornehmste Eid. Die Häuptlinge „kämpfen um den Sieg, ihre Gefährten (*comites*) für den „Häuptling. Wenn der Staat, dem sie angehören, in der „Muße eines langen Friedens erstarrt, begeben sich die „meisten edeln Jünglinge zu Völkern, die grade im Kriege „begriffen sind, weil dem Volke die Ruhe unerfreulich und „eine große Schaar von Gefährten nur im Kriege zu be„wahren ist. Denn diese fordern von der Freigebigkeit „ihres Häuptlings das Streitroß und den blutigen sieg„reichen Speer. Der Häuptling aber kann seine Freigebig„keit nur vermittelst Krieg und Räuberei durchführen. Nicht „so leicht könnte man sie bereden, das Land umzupflügen „oder die Ernte abzuwarten, als den Feind herauszufordern „und Wunden zu ernten. Ja, sie halten es für träge und „feig, durch Schweiß zu erwerben, was sie durch Blut er„langen können.“ [a])

Es gab also bei den Germanen Vasallen, aber keine Lehen. Es konnte keine Lehen geben, weil die Häuptlinge

a) Tac. Germ. (13, 14.)

keine Ländereien zu verschenken hatten; oder vielmehr die Lehen bestanden in Schlachtroffen, Waffen und Gastmählern. Es gab Vasallen, insofern es treue Männer gab, die durch ihr Wort gebunden, die für den Krieg verpflichtet waren und beinahe dieselben Dienste leisteten, die man später für die Lehen verrichtete.

Viertes Kapitel. — Fortsetzung des Vorigen.

Cäsar sagt [a]), wenn ein Häuptling der Versammlung erklärt habe, er sei Willens, einen Feldzug zu unternehmen und verlange, daß man ihm folgen solle, so seien die, welche die beabsichtigte Unternehmung des Häuptlings billigten, aufgestanden und hätten ihre Hülfe angeboten. Sie wurden dann von der Menge gelobt. Allein, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllten, so verloren sie das öffentliche Zutrauen, und man betrachtete sie als Ausreißer und Verräther.

Was Cäsar hier sagt und was wir im vorigen Kapitel Tacitus nacherzählten, ist als der erste Keim der fränkischen Geschichte, wie sie sich später unter der Dynastie der Merovinger entwickelte, anzusehen. Man darf sich nicht wundern, daß die Könige bei jedem Feldzuge neue Heere aufbringen, neue Truppen anwerben und neue Völker zum Kriege bereden mußten; daß sie, um viel zu erwerben, auch viel daran wenden mußten; daß sie durch die Theilung der Ländereien und der Beute unaufhörlich gewannen und beides immer wieder verschenkten; daß ihr Grundeigenthum beständig anwuchs und sich beständig wieder verminderte; daß ein Vater, der einem seiner Kinder ein Königreich gab, jedes-

---

a) B. G. VI (23).

mal einen Schatz hinzufügte [a]); daß der königliche Schatz als durchaus nothwendig für die Monarchie angesehen wurde, und daß ein König nicht einmal behuf der Mitgift seiner Tochter, ohne die Einwilligung der andern Könige, einem Fremden etwas davon zuwenden konnte [b]). Die Monarchie ging ihren Gang vermittelst eines Uhrwerks, das man immer wieder aufziehen mußte.

Fünftes Kapitel. — Von der Eroberung der Franken.

Es ist falsch, daß die Franken, als sie in Gallien eindrangen, sämmtlichen Grund und Boden in Besitz genommen, um Lehen daraus zu machen. Einige sind auf diesen Gedanken gekommen, weil sie gesehen, daß unter den letzten Karolingern fast alle Ländereien zu Lehen, Afterlehen oder Pertinenzien der einen oder der andern geworden waren. Allein dies hatte besondre Ursachen, die ich später erklären werde.

Die Folgerung, die man daraus ziehen wollte, daß die Barbaren eine allgemeine Verordnung darüber erließen, um überall die Leibeigenschaft der Scholle *(servitus glebae)* zu begründen, ist eben so falsch, als die Prämisse. Wären zu einer Zeit, da die Lehen nach Willkür des Lehnsherren verliehen und zurückgenommen werden konnten, sämmtliche Ländereien des Königreichs Lehen oder Pertinenzien derselben und alle Leute im Lande Vasallen oder von denselben ab=

---

a) S. das Leben Dagoberts.

b) S. Gregor v. Tours, B. VI, über die Heirath der Tochter Chilperich's. Childebert läßt ihm durch Abgesandte sagen, daß er seiner Tochter weder Städte vom Reiche seines Vaters, noch Schätze, Leibeigne, Rosse, Stiergespanne 2c. desselben mitgeben dürfe.

hängige Leibeigne gewesen, so hätte, da der Besitz der Güter immer mit dem der Macht verbunden ist, der König, welcher beständig Lehen, mithin das einzige Eigenthum, zur Verfügung gehabt, eine eben so willkürliche Macht, wie der Großsultan in der Türkei, besessen. Das stößt aber die ganze Geschichte um.

Sechstes Kapitel. — Von den Gothen, Burgundern und Franken.

Gallien wurde von germanischen Nazionen überschwemmt. Die Westgothen nahmen die narbonensische Provinz, so wie fast den ganzen Süden in Besitz; die Burgunder ließen sich in den östlichen Theilen nieder und die Franken eroberten fast alles Uebrige.

Es leidet keinen Zweifel, daß die Barbaren in den eroberten Ländern die Sitten, Neigungen und Gebräuche beibehielten, die sie aus ihrer Heimath mitgebracht, da eine Nazion nicht so schnell ihre Denk- und Handlungsweise ändert. Jene Völker trieben in Germanien wenig Ackerbau. Aus Cäsar und Tacitus sehen wir, daß sie sich vorzugsweise zum Hirtenleben hinneigten. Daher enthalten denn auch die Gesetzbücher der Barbaren fast lauter Verordnungen über Heerden und dergleichen. Norikon, der die fränkische Geschichte schrieb, war ein Hirt.

Siebentes Kapitel. — Verschiedne Arten, die Ländereien zu theilen.

Da die Gothen und Burgunder unter mancherlei Vorwänden ins Innere des Reichs eingedrungen waren, sahen sich die Römer, um ihren Verheerungen Einhalt zu thun, genöthigt, für ihren Unterhalt zu sorgen. Anfangs gaben

sie ihnen Korn [a]); in der Folge aber zogen sie es vor, ihnen Ländereien abzutreten. Die Kaiser oder in ihrem Namen die römischen Obrigkeiten schlossen Verträge mit ihnen über die Theilung des Landes [b]), wie man es in den Chroniken und in den Gesetzbüchern der Westgothen [c]) und der Burgunder [d]) aufgezeichnet findet.

Die Franken machten es anders. In den salischen und ripuarischen Gesetzen trifft man keine Spur von einer solchen Theilung der Ländereien. Sie waren Eroberer, sie nahmen, was sie wollten und trafen nur unter sich gesetzliche Anordnungen.

Wir müssen also das Verfahren der Burgunder und Westgothen in Gallien, der letztern in Spanien und der Hülfsvölker unter Augustulus und Odoaker in Italien [e]) von dem der Franken in Gallien und der Vandalen in Afrika [f]) unterscheiden. Die erstern schlossen Verträge mit den alten Einwohnern und theilten demgemäß die Ländereien mit ihnen; die letztern dagegen ließen sich auf dergleichen durchaus nicht ein.

---

a) S. Zosimos, B. V, über die von Alarich verlangte Kornvertheilung.

b) *Burgundiones partem Galliae occupaverunt terrasque cum Gallicis senatoribus diviserunt.* Chronik des Marius, J. 456.

c) B. X, Tit. 1, § 8, 9 u. 16.

d) Kap. 54, § 1 u. 2; und diese Theilung bestand noch zur Zeit Ludwig's des Frommen, wie aus seinem, dem burgundischen Gesetz, Tit. 79, § 1, einverleibten Kapitular von 829 zu ersehen ist.

e) S. Prokop in der Geschichte des gothischen Krieges.

f) Derselbe in der Gesch. des vandalischen Krieges.

Achtes Kapitel. — Fortsetzung des Vorigen.

Zu der Vorstellung der gewaltthätigen Besitznahme einer Menge römischer Ländereien durch die Barbaren zwingt namentlich der Umstand, daß zufolge der westgothischen und burgundischen Gesetze diese beiden Völker zwei Drittel des Grundeigenthums besaßen. Allein diese zwei Drittel lagen nur in bestimmten ihnen angewiesenen Bezirken.

Gundobald sagt im burgundischen Gesetze, sein Volk habe bei seiner Niederlassung zwei Drittel der Ländereien empfangen [a]); und in dem zweiten Supplemente zu diesem Gesetze heißt es, man würde denen, welche in das Land zögen, nur die Hälfte davon geben [b]). Folglich war nicht sämmtlicher Grund und Boden gleich anfangs zwischen Römern und Burgundern getheilt worden.

Man findet im Texte dieser beiden Verordnungen dieselben Ausdrücke; die eine dient also der andern zur Erklärung, und da die zweite unmöglich von einer allgemeinen Vertheilung der Ländereien zu verstehen ist, kann man der ersten diese Bedeutung eben so wenig unterlegen.

Die Franken handelten mit gleicher Mäßigung, wie die Burgunder. Sie beraubten die Römer nicht des Grundeigenthums im ganzen Umfange ihrer Eroberungen. Was hätten sie mit so vielem Land anfangen sollen? Sie nahmen, was sie brauchen konnten, und ließen das Uebrige den alten Besitzern.

---

a) *Licet eo tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit*, etc. Ges. der Burgunder, Tit. 54, § 1.

b) *Ut non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad presens necessitas fuerit, mediaetas terrae*, *art.* 11.

Neuntes Kapitel. — Richtige Anwendung des Gesetzes der Burgunder und der Westgothen über die Theilung der Ländereien.

Man muß bedenken, daß diese Theilungen keineswegs das Werk einer tyrannischen Gesinnung waren, sondern vielmehr aus der Absicht entsprangen, den gegenseitigen Bedürfnissen zweier Völker, die ein und dasselbe Land bewohnen sollten, abzuhelfen.

Das burgundische Gesetz bestimmte, daß jeder Burgunder als Gast bei einem Römer sollte aufgenommen werden. Dies entspricht ganz den Sitten der Germanen, die nach dem Bericht des Tacitus [a]) das gastfreundlichste Volk auf Erden waren.

Das Gesetz spricht dem Burgunder zwei Drittel an Land und ein Drittel an Leibeignen zu. Es bequemte sich hierin nach der Neigung beider Völker und ihrer verschiednen Weise, sich ihren Unterhalt zu verschaffen. Der Burgunder, dessen Hauptbeschäftigung die Viehzucht war, hatte viel Land und wenig Leibeigene nöthig; die große Mühe und Arbeit des Ackerbaues dagegen erforderte, daß der Römer weniger an Grundeigenthum und dafür desto mehr Knechte besaß. Die Waldungen wurden gleich getheilt, weil in dieser Hinsicht die Bedürfnisse beider Völker dieselben waren.

Man sieht im Gesetzbuche der Burgunder [b]), daß einem Barbaren immer bei einem Römer sein Wohnplatz angewiesen wurde. Die Theilung war also nicht allgemein, sondern die Zahl der Römer, welche dabei einen Theil des Ihrigen her-

---

a) Germ. (21).
b) Und in dem der Westgothen.

geben mußten, kam der Zahl der Burgunder gleich, die einen Antheil empfingen. Der Römer wurde so wenig als möglich beeinträchtigt. Der Burgunder, der den Krieg, die Jagd und das Hirtenleben liebte, verschmähte auch Brachfelder nicht. Der Römer behielt die Ländereien, die sich am besten für den Ackerbau eigneten. Die Heerden des Burgunders düngten das Feld des Römers.

Zehntes Kapitel. — Von der Leibeigenschaft.

Im Gesetze der Burgunder [a]) heißt es, daß sie bei ihrer Niederlassung in Gallien zwei Drittel an Land und ein Drittel an Leibeigenen empfingen. Die Sklaverei der Scholle bestand demnach in diesem Theile Galliens schon vor dem Einfalle der Burgunder [b]).

Das burgundische Gesetz, welches für beide Nazionen gegeben wurde, unterscheidet in beiden ausdrücklich die Edeln, die Freigebornen und die Leibeignen [c]). Die Leibeigenschaft war also eben so wenig etwas den Römern Eigenthümliches, wie die Freiheit und der Adel etwas, das die Barbaren vor jenen voraus hatten.

Eben dies Gesetz sagt [d]), wenn ein burgundischer Freigelassener seinem Herrn nicht eine gewisse Summe ausgezahlt, noch den einem Römer gebührenden dritten Theil empfangen hatte, sei er fortwährend als zur Familie seines Herrn gehörig anzusehen. Der römische Eigenthümer war

---

a) Tit. 54.

b) Dies wird durch den ganzen Titel des Kodex *de agricolis et censitis et colonis* bestätigt.

c) *Si dentem optimati Burgundioni vel Romano nobili excusserit*, tit. 26, § 1; et *Si mediocribus personis ingenuis*, *tam Burgundionibus quam Romanis:* ibid. § 2.

d) Tit. 57.

demnach frei, da er nicht zur Familie eines Andern gehörte; er war frei, da sein Drittel ein Zeichen der Freiheit war.

Man braucht die salischen und ripuarischen Gesetze nur aufzuschlagen, um sich zu überzeugen, daß die Römer unter den Franken in nicht drückenderer Knechtschaft lebten, als unter den übrigen Eroberern von Gallien.

Der Graf Boulainvilliers hat den Hauptpunkt seines Systems verfehlt. Er hat nicht bewiesen, daß die Franken eine allgemeine Anordnung getroffen, wodurch die Römer gewissermaßen zu Knechten gemacht wären.

Da sein Werk ohne alle Künstelei geschrieben ist, und er darin so einfach, freimüthig und offen redet, wie es dem alten Adel, woraus er entsprossen, geziemt, so ist Jedermann im Stande, sowohl das Schöne, was er sagt, als die Irrthümer, in die er verfällt, zu beurtheilen. Ich werde daher dieselben keiner weitern Kritik unterwerfen, sondern sage nur, daß er mehr Geist, als Einsicht, und mehr Einsicht, als Wissenschaft, besaß. Bei alle dem aber war seine Wissenschaft nicht zu verachten, da er die großen Momente unsrer Geschichte und unsrer Gesetze gar wohl kannte.

Der Graf Boulainvilliers und der Abbé Dubos stellten jeder ein System auf, von denen das des erstern eine Verschwörung gegen den dritten Stand, das des andern dagegen eine Verschwörung gegen den Adel zu sein scheint. Als der Sonnengott dem Phaëton die Leitung seines Wagens anvertraute, sagte er zu ihm:

Treibe zu tief nicht die Rosse, doch scheu' auch die Höhe des Aethers:
Allzuhoch dich erhebend verbrennst du die Burgen des Himmels,
Und in der Tiefe die Erde; der mittlere Weg ist der sichre.
Nicht zur gewundenen Schlange verirre der Wagen sich rechtsab,

Nicht verlock' er dich links zu des Altars leuchtendem Sternbild;
Halte dich stets inmitten der beiden ... a)

Elftes Kapitel. — Fortsetzung des Vorigen.

Auf die Vorstellung einer zur Zeit der Eroberung getroffenen allgemeinen Anordnung kam man durch das ungeheure Ueberhandnehmen der Leibeigenschaft zu Anfang der capetingischen Dynastie, und da man nicht darauf achtete, wie dieselbe fortwährend weiter um sich griff, so erdachte man ein allgemeines Gesetz, welches man in die dunkelste Vorzeit verlegte, das aber in der That nie existirt hat.

Unter den ersten Merovingern gab es unzählige Freie, sowohl unter den Franken, als unter den Römern; allein die Zahl der Leibeignen wuchs dermaßen, daß unter den ersten Capetingern alle Landleute und fast alle Einwohner der Städte b) leibeigen waren; und anstatt daß unter den Merovingern die Verwaltung der Städte fast ganz auf römischen Fuß eingerichtet war, indem es eine wohlgeordnete Bürgerschaft, einen Senat und ordentliche Gerichtshöfe gab, findet man unter den ersten Capetingern überall nur einen Herrn und Leibeigene.

Als die Franken, die Burgunder und die Gothen ins Land einfielen, nahmen sie alles Gold, Silber, Hausgeräth,

---

a) *Nec preme nec summum molire per aethera currum:*
Altius egressus coelestia tecta cremabis;
Inferius terras: medio tutissimus ibis.
Neu de dexterior tortum declinet ad Anguem,
Neve sinisterior pressam rota ducat ad Aram:
Inter utrumque tene ..... Ovid. Metam. lib. II.

b) Während Gallien unter der Herrschaft der Römer stand, bildeten sie besondre Korporazionen. Es waren gewöhnlich Freigelassene oder Nachkommen von Freigelassenen.

Kleider, Männer, Weiber und Knaben, womit sich das Heer nur beladen konnte; Alles gehörte ihnen gemeinschaftlich und die Krieger theilten es unter sich [a]). Aus allen Geschichtschreibern erhellt es, daß sie nach der ersten Niederlassung, das heißt nach den ersten Räubereien mit den Einwohnern Vergleiche schlossen und ihnen ihre politischen und bürgerlichen Rechte ließen. Das war einmal das Völkerrecht jener Zeit; im Kriege wurde Alles genommen und im Frieden Alles zugestanden. Wäre dem nicht so, wie könnten wir in den salischen und burgundischen Gesetzen so viele der allgemeinen Leibeigenschaft widersprechende Verfügungen antreffen?

Was aber die Eroberung nicht that, bewirkte das nach Vollendung derselben fortbestehende Völkerrecht [b]). Der Widerstand, die Empörung, die Eroberungen der Städte zogen die Leibeigenschaft der Einwohner nach sich; und da außer den Kriegen der verschiednen erobernden Nazionen unter einander bei den Franken auch noch der besondre Umstand dazu kam, daß die verschiednen Theilungen der Monarchie unaufhörlich Bürgerkriege zwischen Brüdern und Verwandten erregten, wobei jenes Völkerrecht beständig als Richtschnur diente, so nahm die Leibeigenschaft in Frankreich mehr überhand, als in den andern Ländern. Dies eben ist nach meiner Ueberzeugung eine Hauptursache des Unterschieds zwischen den französischen Gesetzen über die Herrenrechte und den italienischen und spanischen.

Die Eroberung war nur ein vorübergehendes Ereigniß und das dabei beobachtete Völkerrecht zog nur hier und da

a) S. Gregor v. Tours, B. II, Kap. 27; Aimoin, B. I, Kap. 12.

b) S. die Biographien der unten in der Note c, S. 19 angeführten Heiligen.

die Leibeigenschaft nach sich. Die Anwendung eben dieses Völkerrechts viele Jahrhunderte hindurch bewirkte, daß sich dieselbe unendlich weit verbreitete.

Als Theodorich (der Sohn Klodwigs) der Treue der arvernischen (auvergnatischen) Völkerschaften nicht traute, sagte er zu den Franken seines Antheils vom väterlichen Reich: „Folgt mir! Ich will euch in ein Land führen, wo „ihr Gold, Silber, Gefangene, Kleider und Heerden im „Ueberfluß haben und dessen Bewohner ihr in euer Land „verpflanzen sollt.“ [a])

Als (im J. 583) nach dem Frieden zwischen Guntram (von Orleans u. Burgund) und Chilperich (von Soissons) das Heer, welches Bourges belagerte, den Befehl zur Heimkehr empfing, führte es so viele Beute mit sich, daß es fast gar keine Menschen, noch Viehheerden im Lande zurückließ [b]).

Als König Theodorich von Italien, dessen Politik beständig darauf ausging, sich vor den übrigen barbarischen Königen auszuzeichnen, sein Heer nach Gallien schickte, schrieb er dem Feldherrn: „Ich will, daß man die römischen „Gesetze befolge und daß du alle entflohene Sklaven ihren „Herren ausliefersst. Der Vertheidiger der Freiheit *) darf „nicht dulden, daß die Sklaven sich der Knechtschaft ent„ziehen. Mögen andre Könige sich in der Plünderung und „Verwüstung eroberter Städte gefallen: unsre Siege sollen „der Art sein, daß unsre Unterthanen es beklagen, sich uns „zu spät unterworfen zu haben.“ [c]).

---

a) Gregor v. Tours, B. III.

b) Gregor v. Tours, B. VI, Kap. 31.

c) Brief 43, B. III beim Kassiodor.

*) Nämlich der römischen Herren.

Offenbar wollte er die Könige der Franken und Burgunder verhaßt machen und spielte auf ihr Völkerrecht an.

Dies Recht blieb auch noch unter den Karolingern in Kraft. Das Heer Pipins kehrte, nach den Annalen von Metz [a]), aus dem aquitanischen Kriege, mit einer unendlichen Menge Leibeigener und andrer Beute beladen, nach Frankreich zurück.

Ich könnte noch unzählige Beweisstellen anführen [b]); und da bei solchem Elende die Barmherzigkeit sich regte; da mehrere heilige Bischöfe beim Anblick der paarweise an einander gefesselten Gefangenen die Kirchenschätze dazu verwandten und sogar die heiligen Gefäße verkauften, um so viele, als sie konnten, aus der Gefangenschaft zu lösen; da heilige Mönche sich dies gleichfalls angelegen sein ließen. so findet man in den Lebensbeschreibungen der Heiligen die wichtigsten Belehrungen über diesen Gegenstand [c]). Obgleich man den Verfassern dieser Lebensbeschreibungen vorwerfen könnte, daß sie bisweilen ein wenig zu leichtgläubig in Dingen gewesen, die Gott ohne Zweifel gethan hat, wenn sie in seinen unerforschlichen Rathschlüssen lagen, so gewinnt man daraus nichts desto weniger die wichtigsten Aufschlüsse über die Sitten und Gebräuche jener Zeit.

Wirft man einen Blick auf die Denkmäler unsrer Geschichte und unsrer Gesetze, so scheint Alles ein weites, ja

---

a) Ueber das Jahr 763. *Innumerabilibus spoliis et captivis totus ille exercitus ditatus, in Franciam reversus est.*

b) Annales Fuldenses, Jahr 739; Paulus Diakonus de gestis Longobardorum, B. III, Kap. 30, u. B. IV, Kap. 1; und die in der nächsten Note angeführten Biographien der Heiligen.

c) S. die Biographien der Heiligen: Epiphanes, Eptadius, Cäsarius, Fidolus, Porcianus, Treverius, Eusichius und Leger, so wie die Wunder des heil. Julian.

ein uferloses Meer zu sein [a]). Alle jene frostigen, trockenen, geschmacklosen, schwer verdaulichen Schriften, man muß sie lesen, man muß sie verschlingen, wie Saturn in der Fabel die Steine verschlang.

Zahllose Ländereien, welche einst freie Leute in guten Stand setzten [b]), verwandelten sich in Güter der todten Hand. Wenn ein Land von den freien Leuten, die es bewohnt hatten, entblößt war, nahmen die, welche viele Leibeigene hatten, große Bezirke in Besitz, oder ließen sich dieselben abtreten und bauten Dörfer daselbst, wie man aus verschiednen Urkunden sieht. Auf der andern Seite wurden freie Leute, welche Künste und Gewerbe trieben, zu Leibeignen, welche sie ausüben mußten. Die Leibeigenschaft gab den Künsten und dem Ackerbau wieder, was man ihnen entzogen hatte.

Es war etwas Gewöhnliches, daß die Eigenthümer der Ländereien sie den Kirchen schenkten, um sie selbst als zinspflichtige Güter zu behalten, indem sie sich durch ihre Dienstbarkeit der Heiligkeit der Kirchen theilhaftig zu machen glaubten.

Zwölftes Kapitel. — Die Ländereien, welche den Barbaren zugefallen waren, bezahlten keine Steuern.

Einfache, arme, freie Völker, die nur dem Kriege und der Viehzucht lebten, keinen Gewerbfleiß kannten und nur durch Binsenhütten [c]) an ihren Grund und Boden gebunden

---

a) — *Deerant quoque litora ponto.* Ovid, B. I.

b) Die Kolonen selbst waren nicht alle leibeigen. S. Ges. 18 u. 23 im Kod. *de agricolis et censitis et colonis* und das 20ste desselben Titels.

c) S. Gregor v. Tours, B. II.

waren, folgten ihren Häuptlingen, um Beute zu machen, nicht aber um Steuern zu bezahlen oder zu erheben. Die Kunst regelmäßiger Gelderpressung wurde immer erst zu guter Letzt erfunden, nachdem die Menschen angefangen, die Glückseligkeit andrer Künste zu genießen.

Die vorübergehende Steuer eines Schoppens Wein für den Morgen Landes, eine der Erpressungen Chilperichs und Fredegundens, traf nur die Römer [a]). Auch waren es nicht die Franken, welche die Listen dieser Steuer zerrissen, sondern die Geistlichen, welche damals sämmtlich Römer waren [b]). Diese Steuer plagte hauptsächlich die Bewohner der Städte [c]). Die Städte aber waren fast nur von Römern bewohnt.

Gregor von Tours sagt [d]), ein gewisser Richter habe nach Chilperichs Tode in einer Kirche Zuflucht suchen müssen, weil er unter der Regierung dieses Fürsten solche Franken der Steuer unterworfen, die zur Zeit Childeberts frei gewesen waren: *Multos de Francis, qui tempore Childeberti regis ingenui fuerant, publico tributo subegit.* Die Franken also, welche nicht leibeigen waren, bezahlten keine Steuer.

Jeder Sprachkundige muß sich entsetzen, wenn er sieht, wie der Abbé Dubos diese Stelle verstanden hat [e]). Er

---

a) Ebendas. B. V.

b) Dies erhellt aus der ganzen Geschichte Gregor's von Tours. Eben dieser Gregor fragt einen gewissen Valfiliak, wie er geistlich habe werden können, da er ja von longobardischer Herkunft sei. Greg. v. T. B. VIII.

c) *Quae conditio universis urbibus per Galliam constitutis summopere est adhibita.* Leben des heiligen Aridius.

d) B. VII.

e) Établissement de la monarchie française, Th. III, Kap. 14, S. 515.

bemerkt, daß zu jener Zeit die Freigelassenen auch *ingenui* genannt wären, und demgemäß übersetzt er das lateinische Wort *ingenui* durch: *affranchis de tributs*, ein Ausdruck, dessen man sich im Französischen bedienen kann, wie man sagt *affranchis de soins*, *affranchis de peines*. Im Lateinischen aber würden *ingenui a tributis*, *libertini a tributis*, *manumissi tributorum* fürchterliche Ausdrücke sein.

Parthenius wäre nach Gregor von Tours [a]) von den Franken beinahe erschlagen worden, weil er ihnen Steuern auflegte. Durch diesen Umstand in Verlegenheit gesetzt, setzt der Abbé Dubos [b]) kühn voraus, was erst zu erweisen wäre. Es war, sagt er, eine übermäßige Besteurung.

Man sieht aus dem Gesetze der Westgothen [c]), daß ein Barbar, der das Grundstück eines Römers in Besitz genommen, von dem Richter genöthigt wurde, es zu verkaufen, damit es zinspflichtig bleibe. Die Barbaren bezahlten also von ihren Ländereien keine Abgaben [d]).

Der Abbé Dubos, der zur Begründung seines Systems die Westgothen nothwendig Steuern mußte bezahlen lassen [e]), verläßt den buchstäblichen und geistigen Sinn des

---

a) B. III, Kap. 36.

b) Th. III, S. 514.

c) *Judices atque praepositi terras Romanorum ab illis, qui occupatas tenent, auferant; et Romanis sua exactione sine aliqua dilatione restituant, ut nihil fisco debeat deperire.* B. X, Tit. 1, Kap. 14.

d) Auch die Vandalen in Afrika bezahlten keine. Prokop, Vandalenkrieg, B. I u. II; vermischte Geschichten, B. XVI, S. 108. Man vergesse nicht, daß die Eroberer Afrika's eine Mischung von Vandalen, Alanen und Franken waren. Verm. Gesch. B. XIV, S. 94.

e) Er stützt sich auf ein andres westgothisches Gesetz, B. X,

Gesetzes, und ohne andre Autorität, als eben seine Einbildung, bildet er sich ein, es habe in der Zeit zwischen der Niederlassung der Gothen und der Abfassung jenes Gesetzes eine Vermehrung der Steuern stattgefunden, welche nur die Römer betroffen [a]). Allein es ist nur einem Pater Harduin erlaubt, so mit willkürlicher Macht über historische Thatsachen zu schalten.

Der Abbé Dubos sucht [b]) in Justinians Kodex [c]) Gesetze, um zu beweisen, daß einträgliche Kriegsämter bei den Römern der Steuer unterworfen waren, woraus er schloß, daß es sich mit den Lehen bei den Franken ebenso verhielt. Allein die Meinung, daß unsre Lehen ihren Ursprung in jener römischen Einrichtung gehabt, ist heutzutage beseitigt. Sie galt nur in Zeiten, da man wohl die römische Geschichte kannte, die unsrige aber sehr unzulänglich und da die alten Denkmäler der letztern noch im Staube der Archive und Bibliotheken moderten.

Der Abbé Dubos thut nicht wohl daran, den Kassiodor zu zitiren und nach dem, was in Italien und dem Theile Galliens, der dem Theodorich unterworfen war, geschah, uns darüber belehren zu wollen, welche Gebräuche bei den Franken herrschten. Dies sind Dinge, die man durchaus nicht miteinander vermengen darf. Ich denke, einst in einem besondern Werke darzuthun, daß der Plan der ost-

---

Tit. 1, Art. 11, welches durchaus nichts beweist. Es sagt nur, daß wer von einem Grundherrn Ländereien empfangen hat, unter der Bedingung, Zins dafür zu erlegen, denselben zu zahlen schuldig ist.

a) Établissement des Francs dans les Gaules, tome III, chap. 14, p. 510.

b) Th. III, S. 511.

c) Gesetz 3, Tit. 74, B. XI.

gothischen Monarchie von dem aller andern, die in jenen Zeiten von barbarischen Völkern gegründet wurden, gänzlich verschieden war; und daß man, weit entfernt, irgend etwas für einen bei den Franken herrschenden Gebrauch erklären zu können, weil es ein Gebrauch der Ostgothen war, im Gegentheil triftigen Grund hat, zu glauben, daß es bei den Franken in allen solchen Dingen ganz anders gehalten wurde, als bei jenen.

Leuten, deren Geist im Bereich einer viel umfassenden Gelehrsamkeit hin und her schwankt, wird in der Regel nichts schwerer, als ihre Beweise da zu suchen, wo sie mit dem zu beweisenden Satze wirklich in Beziehung stehen, oder, um mit den Astronomen zu reden, den Standpunkt der Sonne zu finden.

Der Abbé Dubos mißbraucht die Kapitularien, wie die Geschichte und die Gesetze der Barbaren. Um zu beweisen, daß die Franken Steuern bezahlt, wendet er auf freie Leute an, was sich nur auf die Leibeignen beziehen kann [a]); und wenn er von ihrem Kriegswesen reden will, macht er es umgekehrt [b]).

Dreizehntes Kapitel. — Von den Lasten der Römer und der Gallier in der fränkischen Monarchie.

Ich könnte untersuchen, ob die besiegten Gallier und Römer fortfuhren, die Steuern zu zahlen, welchen sie unter der Regierung der Kaiser unterworfen waren. Allein der Kürze wegen bemerke ich nur, daß sie, wenn sie dieselben

a) Établissement de la monarchie française, Th. III, Kap. 14, S. 513, wo er den Art. 28 des Edikts von Pistes anführt. S. oben Kap. 18.

b) Ebendas. Th. III, Kap. 4, S. 298.

auch anfangs bezahlten, doch bald davon befreit und jene Steuern in einen Kriegsdienst verwandelt wurden; und ich gestehe, nicht begreifen zu können, wie die Franken anfangs so große Freunde der regelmäßigen Besteurung hätten sein und später auf einmal eine so große Abneigung dagegen hätten fassen können.

Ein Kapitular Ludwigs des Frommen [a]) gibt uns sehr befriedigenden Aufschluß über den damaligen Zustand der Freien in der fränkischen Monarchie. Einige Haufen Gothen und Iberier, die vor der Unterdrückung der Mauren flohen, wurden in Ludwigs Ländern aufgenommen [b]). Der mit ihnen geschlossene Vertrag besagt, daß sie, wie andre Freie, mit ihren Grafen dem Heerbann folgen, daß sie auf dem Marsch unter den Befehlen desselben Grafen Wache thun und die Runde gehen [c]), und daß sie den königlichen Botschaftern, so wie den Gesandten, die von seinem Hofe abgeordnet wurden oder dahin gingen, Pferde und Wagen zu ihren Fuhren liefern sollten [d]); daß sie übrigens nicht gezwungen werden könnten, andre Abgaben zu bezahlen, und daß sie wie andre freie Leute behandelt werden würden.

Man kann nicht sagen, daß dies neue Gebräuche gewesen wären, die erst unter den ersten Karolingern eingeführt worden. Sie mußten sich wenigstens aus den Zeiten der mittlern oder der letzten Merovinger herschreiben. Ein Kapitular von 864 erklärt es ausdrücklich für eine alte

---

a) Vom J. 815, Kap. 1. Es stimmt mit dem Kapitular Karls des Kahlen v. J. 844, Art. 1 u. 2, überein.

b) *Pro Hispanis in partibus Aquitaniae, Septimaniae et Provinciae consistentibus.* Ibid.

c) *Excubias et explorationes, quas wactas dicunt.* Ibid.

d) Sie waren nicht verpflichtet, dem Grafen dergleichen zu liefern. Ebendas. Art. 5.

Gewohnheit, daß die Freien Kriegsdienste leisteten und überdies, wie wir eben gesehen, Pferde und Wagen stellten [a]); Lasten, die sie allein zu tragen hatten und wovon die Inhaber der Lehngüter, wie ich später beweisen werde, befreit waren.

Dies ist noch nicht Alles. Es gab eine Verordnung [b]), wonach es nicht gestattet war, freien Leuten Steuern aufzulegen. Wer vier *Mansos (manoirs)* [c]) besaß, war immer verpflichtet, dem Heerbann zu folgen; wer nur drei hatte, ward einem Freien zugesellt, der nur einen *Mansus* besaß; dieser trug dann den vierten Theil der Kosten und blieb zu Hause. So verband man auch zwei Freie, deren jeder zwei *Mansos* besaß, und Derjenige von diesen beiden, welcher mit ins Feld zog, wurde von dem andern daheim bleibenden halb frei gehalten.

Noch mehr; wir haben unzählige Urkunden, worin man Ländereien oder Gebieten, die von Freien besessen wurden, Lehnprivilegien ertheilte, wovon ich später reden werde [d]). Man befreite diese Ländereien von allen Auflagen, welche die Grafen oder andre königliche Beamte von ihnen forder-

---

a) *Ut pagenses Franci, qui caballos habent, cum suis comitibus in hostem pergant.* Es ist den Grafen untersagt, sie ihrer Pferde zu berauben: *ut hostem facere et debitos paraveredos secundum antiquam consuetudinem exsolvere possint.* Edikt von Pistes, bei Baluze, S. 186.

b) Kapitular Karls des Großen v. J. 812, Kap. 1. Edikt v. Pistes, Jahr 864, Art. 27.

c) *Quatuor mansos.* Unter *mansus* ist nach meiner Ansicht ein gewisses Quantum von Grundstücken zu verstehen, die zu einem Meiergute gehörten, wo es Sklaven gab. Als Beleg dafür dient das Kapitular v. J. 843, beim Sylvacus, Tit. 14; eine Verfügung gegen die, welche ihre Sklaven von ihrem *mansus* jagten.

d) Unten im 20sten Kap. dieses Buchs.

ten; und da man alle diese Auflagen einzeln aufzählt, von eigentlichen Steuern aber nicht die Rede ist, so wurden offenbar keine solche erhoben.

Das römische Steuerwesen mußte in der fränkischen Monarchie von selbst in Verfall gerathen. Es war eine sehr verwickelte Kunst, die sich weder mit den Begriffen, noch mit der Verfassung dieser einfachen Völker vereinen ließ. Wenn die Tartaren jetzt Europa überschwemmten, so würde es viele Mühe kosten, ihnen begreiflich zu machen, was ein Finanzier bei uns für ein Ding ist.

Der ungenannte Biograph Ludwigs des Frommen [a]) sagt bei Gelegenheit der Grafen und andern Beamten fränkischer Nazion, die Karl der Große in Aquitanien einsetzte, er habe ihnen die Bewachung der Grenze, die Kriegsmacht und die Oberaufsicht über die Krongüter anvertraut. Man ersieht hieraus den Zustand der königlichen Einkünfte zur Zeit der Karolinger. Der König hatte Güter für sich behalten, die er durch Sklaven bewirthschaften ließ. Allein die Indikzionen, die Kopfsteuer und andre zur Zeit der Kaiser von der Person oder den Gütern der Freien erhobene Abgaben waren in die Verpflichtung, die Grenze zu bewachen oder in den Krieg zu ziehen, verwandelt.

Man sieht in derselben Geschichte [b]), daß Ludwig der Fromme, da er seinen Vater im Elsaß besuchte, letzterm auf seine Frage, wie er als ein regierender König so arm sein könne, erwiederte, er sei nur dem Namen nach König und die Großen besäßen fast alle seine Güter. Karl, welcher fürchtete, der junge Fürst möge die Liebe seiner Vasallen verlieren, wenn er selbst wieder zurück nähme, was er un=

a) Bei Duchesne, Th. II, S. 287.
b) Ebendas. S. 89.

bedachtsam verschenkt, ordnete Bevollmächtigte ab, um die Sachen wieder auf den gehörigen Fuß zu stellen.

Die Bischöfe sagen in einem Schreiben an Ludwig, den Bruder Karls des Kahlen: „Trage Sorge für deine Güter, „damit du nicht genöthigt seist, beständig in den Häusern „der Geistlichen einzukehren und ihren Leibeignen mit Fuh- „ren zur Last zu fallen. Sorge dafür," hieß es ferner, „daß du genug hast, um davon zu leben und Gesandtschaften „annehmen zu können" [a]). Offenbar bezogen die Könige damals ihre Einkünfte allein aus ihren Domänen [b]).

Vierzehntes Kapitel. — Von dem, was man *Census* nannte.

Als die Barbaren ihr Land verließen, wollten sie ihre Gebräuche schriftlich aufzeichnen; allein da man es zu schwierig fand, germanische Wörter mit römischen Buchstaben auszudrücken, faßte man diese Gesetze in lateinischer Sprache ab.

In der Verwirrung, welche die Eroberung und deren immer weiteres Umsichgreifen zur Folge hatte, veränderte sich die Natur der meisten Dinge, und um sie auszudrücken, mußte man sich alter lateinischer Wörter bedienen, die auf die neuen Gebräuche noch am besten anzuwenden waren. So nannte man das, was den Begriff des alten römischen *Census* erwecken konnte, *Census* [c]) oder *Tributum;* war

---

a) S. das Kapitular v. J. 858, Art. 14.

b) Sie erhoben außerdem noch einige Zölle von den Flüssen, wo Brücken und Furthen waren.

c) *Census* war ein so allgemeines Wort, daß man auch die von Brücken und Fähren erhobenen Flußzölle dadurch ausdrückte. S. Kapitular III v. J. 803, Ausg. v. Baluze, S. 395, Art. 1, und das Vte v. J. 819, S. 616. Mit eben diesem Worte bezeichnete man auch die Fuhren, welche die Freien dem Könige oder seinen Ab-

aber ein neuer germanischer Begriff durch ein lateinisches Wort durchaus nicht wiederzugeben, so drückte man die deutschen Wörter, so gut es ging, mit römischen Buchstaben aus. So bildete man das Wort *fredum*, worüber ich in den folgenden Kapiteln noch viel zu sagen habe.

Da nun die Wörter *Census* und *Tributum* auf so willkürliche Weise gebraucht wurden, so hat dies über die Bedeutung dieser Wörter unter den Merovingern und Karolingern einige Dunkelheit verbreitet; und da neuere Schriftsteller [a]), welche besondre Systeme aufstellten, das Wort *Census* in den Schriften der damaligen Zeiten fanden, so schlossen sie, es sei genau der *Census* im römischen Sinne darunter zu verstehen und zogen hieraus den Schluß, die merovingischen und karolingischen Könige hätten sich als Nachfolger der römischen Kaiser angesehen und an deren Regierungsart nichts geändert [b]). Da auch gewisse Steuern, die zur Zeit der Karolinger erhoben wurden, zufällig und in Folge gewisser Veränderungen [c]) in andre verwandelt wurden, schlossen sie daraus, diese Steuern seien nichts Andres gewesen, als der *Census* der Römer; und da sie sahen, daß seit den neuen Verordnungen die Krongüter durchaus unveräußerlich waren, erklärten sie jene Steuern, welche den römischen *Census* darstellten und keinen Theil des

---

gesandten liefern mußten, wie aus dem Kapitular Karls des Kahlen v. J. 865, Art. 8 zu ersehen ist.

a) Der Abbé Dubos und die seiner Ansicht beipflichteten.

b) Wie schwach die Gründe des Abbé Dubos sind, sehe man in dessen établissement de la monarchie française, Th. III, B. VI, Kap. 14; namentlich die Folgerung, die er aus einer Stelle Gregors von Tours über einen Zwist seiner Kirche mit dem Könige Charibert zieht.

c) Z. B. der Freilassungen.

Kroneigenthums ausmachten, für reine Usurpazionen. Ich halte mich nach dieser Probe bei den übrigen Folgerungen nicht weiter auf.

Die Sucht, alle Begriffe des Jahrhunderts, in dem man lebt, auf die entlegenste Vorzeit zu übertragen, ist unter allen Quellen des Irrthums die fruchtbarste. Solchen Leuten, welche die Jahrhunderte der grausamsten Vergangenheit modernisiren wollen, möchte man zurufen, was die ägyptischen Priester dem Solon sagten: „O ihr Griechen, ihr seid nur Kinder!" [a])

Funfzehntes Kapitel. — Der sogenannte *Census* wurde nur von den Leibeignen und nicht von den Freien erhoben.

Der König, die Geistlichen und die Großen erhoben gewisse Gefälle von den Leibeignen in ihren Besitzungen. Ich beweise dies in Ansehung des Königs durch das Kapitular *de villis;* in Ansehung der Geistlichen durch die Gesetzbücher der Barbaren [b]), und in Ansehung der weltlichen Herren durch die Verordnungen Karls des Großen hierüber [c]).

Diese Steuern wurden *Census* genannt. Es waren ökonomische und keine Fiskalsteuern, bloße Privatverbindlichkeiten und keine öffentliche Auflagen.

Ich sage, das, was man *Census* nannte, sei eine von den Leibeignen erhobene Steuer gewesen. Ich beweise es

---

a) *Ὦ Σόλων, Σόλων, Ἕλληνες ἀεὶ παῖδές ἐστε.* Platon. Tim. (opp. ed. Steph. tom. III, p. 22).

b) Gesetz der Alemannen, Kap. 22; Ges. der Baiern, Tit. 1, Kap. 14, wo man die betreffenden Anordnungen der Geistlichen findet.

c) B. V der Kapitularien, Kap. 303.

durch eine Formel Markulf's, welche eine königliche Erlaubniß enthält, sich dem geistlichen Stande zu widmen, wenn man frei geboren und nicht in das Zinsregister eingeschrieben sei [a]). Ich beweise es ferner durch eine Vollmacht, die Karl der Große einem Grafen ertheilte, den er zu den Sachsen sandte [b]). Sie spricht die Freilassung der Sachsen aus, weil sie sich zum Christenthum bekehrt hätten, und ist eigentlich eine Urkunde, wodurch sie für freigeboren erklärt werden [c]). Karl setzt sie in ihre ursprüngliche bürgerliche Freiheit wieder ein und spricht sie von der Verpflichtung los, den *Census* zu bezahlen [d]). Es war also ein und dasselbe: leibeigen sein und den *Census* bezahlen, frei sein und ihn nicht bezahlen.

Durch eine Art Freibrief eben dieses Fürsten [e]) zu Gunsten der in der Monarchie aufgenommenen Spanier wird den Grafen verboten, von ihnen den *Census* zu fordern und ihnen ihre Ländereien zu nehmen. Bekanntlich wurden die Fremden, welche nach Frankreich kamen, als Leibeigne behandelt, und da Karl der Große sie als Freie wollte angesehen wissen, indem er ihnen das Eigenthumsrecht an ihren Ländereien zusprach, so verbot er, ihnen den *Census* abzufordern.

Ein von Karl dem Kahlen zu Gunsten eben dieser

---

a) *Si ille de capite suo bene ingenuus sit et in puletico publico censitus non est.* B. I, Form. 19.

b) V. J. 789, *edit. Baluzii*, tom. I, p. 250.

c) *Et ut ista ingenuitatis pagina firma stabilisque consistat.* Ibid.

d) *Pristinaeque libertati donatos et omni nobis debito censu solutos.* Ibid.

e) *Praeceptum pro Hispanis*, v. J. 812, Ausgabe v. Baluze, Th. I, S. 500.

Spanier erlassenes Kapitular a) bestimmt, daß man sie wie die andern Franken behandeln und von ihnen keinen *Census* eintreiben solle. Freie Leute bezahlten ihn also nicht.

Der dreißigste Artikel des Edikts von Pistes hebt den Mißbrauch auf, vermöge dessen verschiedne Kolonen des Königs oder der Kirche Ländereien, welche von ihren *Mansis* abhingen, an Geistliche oder an Leute ihres Standes verkauften und sich nur eine kleine Hütte vorbehielten, so daß kein *Census* von ihnen gehoben werden konnte. In jenem Artikel wird befohlen, die Sachen wieder auf den alten Fuß zu setzen. Der *Census* war also eine Steuer der Sklaven.

Es ergibt sich ferner daraus, daß es keinen allgemeinen *Census* in der ganzen Monarchie gab; und dies erhellt auch aus sehr vielen Stellen. Denn was für eine Bedeutung hätte sonst folgendes Kapitular b): „Wir wollen, daß der „königliche *Census* an allen Orten eingetrieben werde, wo „er sonst rechtmäßiger Weise erhoben wurde c)"? Was wollte jenes andre sagen, worin Karl der Große seinen Sendboten in den Provinzen befiehlt, genaue Nachforschung nach jedem *Census* anzustellen, der vor Alters zu den königlichen Domänen gehört hätte d)? Und jenes dritte, worin er über die verschiednen *Census* verfügt, die von denen, von welchen man sie eintrieb e), gezahlt wurden? Welche

a) V. J. 844, Ausg. v. Baluze, Th. II, Art. 1 u. 2, S. 27.

b) Kapitular 3 v. J. 805, Art. 20 u. 22; in der Sammlung von Anzegise, B. III, Art. 15. Es stimmt mit dem Karls des Kahlen v. J. 854, apud Attiniacum, Art. 6 überein.

c) *Undecunque legitime exigebatur*. Ibid.

d) *Undecunque antiquitus ad partem regis venire solebant*. Kapitular v. J. 812, Art. 10 u. 11, Ausg. v. Baluze, Th. I, S. 498.

e) *De illis, unde censa exigunt*. Kapitular v. J. 813, Art. 6, Ausg. v. Baluze, Th. 1, S. 598.

Bedeutung sollte man ferner dem Kapitular unterlegen, worin es heißt: „Wenn Jemand ein zinspflichtiges Landgut „erworben hat, wovon wir den *Census* zu erheben gewohnt „sind“ rc. [a])? Und jenem endlich, worin Karl der Kahle von zinspflichtigen Gütern redet, wovon der *Census* von Alters her dem Könige zugekommen sei [b])?

Man muß bemerken, daß einige Stellen auf den ersten Blick mit dem Gesagten in Widerspruch zu stehen scheinen und es gleichwohl in der That bestätigen. Man hat oben gesehen, daß die Freien in der Monarchie nur verpflichtet waren, gewisse Fuhren zu stellen. Das eben angeführte Kapitular nennt dies *Census* [c]) und stellt es dem von den Leibeignen entrichteten *Census* entgegen.

Ferner: auch das Edikt von Pistes [d]) redet von jenen freien (oder fränkischen) Männern, welche den königlichen *Census* von ihrem Haupte und ihren Wohnungen zahlen sollten [e]) und die sich während der Hungersnoth verkauft hatten. Der König will, daß sie losgekauft werden sollen, und zwar aus dem Grunde, weil die, welche durch einen königlichen Freibrief freigesprochen wurden [f]), in der Regel

---

a) *Si quis terram tributariam, unde census ad partem nostram exire solebat, susceperit.* B. IV der Kapitularien, Art. 37, dem longobardischen Gesetze einverleibt.

b) *Unde census ad partem regis exivit antiquitus.* Kapitular v. J. 805, Art. 8.

c) *Censibus vel paraveredis, quos franci homines ad regiam potestatem exsolvere debent.*

d) V. J. 864, Art. 34, ed. Baluz., p. 192.

e) *De illis francis hominibus, qui censum regium de suo capite et de suis recellis debeant.* Ibid.

f) Der 28ste Artikel eben jenes Edikts erklärt dies Alles auf eine sehr befriedigende Weise. Er macht einen Unterschied zwischen dem römischen und dem fränkischen Freigelassenen, und man sieht aus

keine völlige unbedingte Freiheit erlangten, sondern *Censum in capite* bezahlten [a]); und von solchen Leuten eben ist hier die Rede.

Man muß also den Gedanken an einen allgemeinen *Census* aufgeben, der aus den Einrichtungen der Römer hergeleitet wurde und woraus, wie man annimmt, wieder die spätern Dynasten vermittelst ungerechter Anmaßung ihre Rechte herleiteten. Das, was man in der französischen Monarchie *Census* nannte, war, abgesehen von dem mit diesem Worte getriebenen Mißbrauch, seine besondre Steuer, welche die Herren von ihren Leibeignen erhoben.

Der Leser verzeihe mir die tödtliche Langeweile, die so viele Zitate ihm verursachen müssen. Ich würde mich kürzer fassen, müßte ich nicht das Buch des Abbé Dubos über die Gründung der französischen Monarchie in Gallien berücksichtigen. Nichts hemmt mehr den Fortgang der richtigen Erkenntniß, als ein schlechtes Werk von einem berühmten Verfasser, da man erst die falschen Ansichten beseitigen muß, ehe man die richtigen aufstellen kann.

Sechzehntes Kapitel. — Von den *Leudes* oder Vasallen.

Ich erwähnte bereits (Kap. 3 u. 4) die Freiwilligen, die bei den Germanen den Häuptlingen auf ihren Heerzügen folgten. Dieser Brauch blieb auch nach der Eroberung (Galliens). Tacitus nennt jene Freiwilligen (Germ. 13) „Gefährten" *(comites)*; das salische Gesetz bezeichnet sie

---

ihm, daß der Zensus nicht allgemein war. Man muß den Artikel lesen.

a) Wie aus einem bereits angeführten Kapitular Karls des Großen v. J. 813 erhellt.

als Männer, die unter „der Treue" des Königs stehen [a]); Markulf's Formeln [b]) als „Antrustionen" des Königs [c]); die ältesten französischen Geschichtschreiber als *Leudes*, Getreue (*fideles*) und die spätern als Vasallen (*vassalli*) und Seigneurs (*seniores*).

Man findet in den salischen und ripuarischen Gesetzen zahllose Verordnungen für die Franken und darunter einige, welche nur die Antrustionen betreffen und die von den für die übrigen Franken bestimmten sehr verschieden sind. In letztern findet man überall Verfügungen über das Eigenthum der Franken und kein Wort über das der Antrustionen, indem deren Eigenthumsverhältnisse vielmehr nach dem Staatsrecht, als nach dem Privatrecht geregelt wurden und man ihre Habe als das Eigenthum eines Kriegsheeres, nicht aber als das Erbgut einer Familie ansah.

Die den *Leudes* vorbehaltenen Güter wurden von verschiednen Schriftstellern und zu verschiednen Zeiten *Fiscalia* [d]), *Beneficia*, *Honores* oder *Feuda* genannt.

Es leidet keinen Zweifel, daß die Lehen anfangs zurückgenommen werden konnten [e]). Wir lesen im Gregor von Tours [f]), daß dem Sunegisil und dem Galloman Alles,

---

a) *Qui sunt in truste regis*. Tit. 44, art.

b) B. I, Formel 18.

c) Von dem deutschen Worte treu, dessen englische Form *true* die Bedeutung wahr annahm.

d) *Fiscalia*. S. die 14te Formel Markulf's, B. I. Im Leben des heil. Maurus heißt es: *Dedit fiscum unum*, und in den Annalen v. Metz, J. 747: *Dedit illi comitatus et fiscos plurimos*. Die zum Unterhalt des königlichen Hauses bestimmten Güter wurden *Regalia* genannt.

e) S. B. I, Tit. I. von den Lehen und den Cujacius zu diesem Buche.

f) B. IX, Kap. 38.

was ihnen vom Fiskus verliehen war, genommen und nur, was sie als Eigenthum besaßen, gelassen wurde. Als Guntram seinen Neffen Childebert auf den Thron erhob, bezeichnete er ihm in einer geheimen Unterredung alle diejenigen, welche er mit Lehen begaben, so wie die, denen er sie abnehmen sollte [a]). Nach einer Formel Markulf's gibt der König bei einem Tausche nicht blos Güter, die sein Fiskus besaß, sondern auch solche, die ein Andrer besessen hatte, hin [b]). Das longobardische Gesetz stellt [c]) die Benefizien dem Eigenthume entgegen. Die Geschichtschreiber, die Formeln, die Gesetzbücher der Barbaren, kurz, alle uns aufbehaltenen Urkunden stimmen hierin überein. Endlich belehren uns auch die Verfasser des Werks von den Lehen [d]), daß die Lehnsherren letztere anfangs willkürlich zurücknehmen konnten, daß sie dieselben später auf ein Jahr zusicherten [e]) und sie zuletzt auf Lebenszeit verliehen.

Siebenzehntes Kapitel. — Vom Kriegsdienste der Freien.

Zweierlei Leute waren zum Kriegsdienste verpflichtet; die *Leudes* als Vasallen oder Aftervasallen, denen vermöge ihres Lehens diese Pflicht oblag; und die Franken, mochten sie nun Franken, Römer oder Gallier sein, die unter dem Grafen dienten und von seinen Hauptleuten angeführt wurden.

---

a) *Quos honoraret muneribus, quos ab honore depelleret.* Ibid. lib. VII.

b) *Vel reliquis quibuscunque beneficiis, quodcunque ille, vel fiscus noster, in ipsis locis tenuisse noscitur.* Lib. I, form. 30.

c) B. III. Tit. 8, § 3.

d) *Feudorum*, lib. I, tit. 1.

e) Es war dies ein gewisses Prekarium, welches der Lehnsherr das folgende Jahr erneuerte oder nicht, wie Cujacius bemerkt.

Zu den Freien rechnete man Alle, die einerseits keine Benefizien oder Lehen inne hatten und andrerseits keine Leibeignen der Scholle waren. Die Güter, welche sie besaßen, waren die sogenannten Allodialgüter.

Die Grafen versammelten die Freien und führten sie in den Krieg [a]). Sie hatten Befehlshaber unter sich, die man Vikarien [b]) nannte; und da sämmtliche Freie in Hunderte *(Centenae)* abgetheilt waren, die eine sogenannte Burg ausmachten, standen unter den Grafen noch Hundertmänner *(Centenarii)*, welche die freien Leute ihrer Burg [c]), ihre Hunderte, in den Krieg führten.

Diese Eintheilung in Hunderte ist spätern Ursprungs, als die Niederlassung der Franken in Gallien. Sie wurde von Klotar und Childebert in der Absicht eingeführt, jeden Bezirk für die in seinen Grenzen vorfallenden Räubereien verantwortlich zu machen, wie man aus den Verordnungen dieser Fürsten ersieht [d]) und wie dies noch jetzt in England gehalten wird.

Wie die Freien unter Anführung der Grafen ins Feld zogen, führten auch die *Leudes* ihre Vasallen oder Aftervasallen in den Krieg, und desgleichen die Bischöfe, Aebte und deren Vögte *(Advocati)* die ihren [e]).

---

a) S. das Kapitular Karls des Großen v. J. 812, Art. 3 u. 4, edit. Baluz., Th. I, S. 491; u. d. edictum Pistense v. J. 864, Art. 26, Th. II, S. 186.

b) *Et habebat unusquisque comes vicarios et centenarios secum.* B. II der Kapitularien, Art. 28.

c) Man nannte sie *Compagenses* (Gaugenossen).

d) V. J. 595, Art. 1, s. die Kapitularien edit. Baluz. p. 20. Diese Verordnungen wurden ohne Zweifel verabredeter Maßen erlassen.

e) Kapitular Karls des Großen v. J. 812, Art. 1 u. 5. edit. Baluz. Th. I, S. 490.

Die Bischöfe waren ziemlich verlegen und wußten selbst nicht recht, was sie thun sollten [a]). Sie baten Karl den Großen, er möge sie der Verbindlichkeit, in den Krieg zu ziehen, entheben, und als er ihnen gewillfahrt hatte, beklagten sie sich, man entziehe ihnen die öffentliche Achtung, so daß der Kaiser sich veranlaßt sah, seine Absichten in dieser Hinsicht zu rechtfertigen; dem sei übrigens, wie ihm wolle, nirgend finde ich, daß, seit sie selbst nicht mehr mit in den Krieg zogen, ihre Vasallen von den Grafen ins Feld geführt wären; man sieht im Gegentheil, daß die Könige einen Getreuen (Antrustio oder Leudes) wählten, um sie anzuführen [b]).

In einem Kapitular unterscheidet Ludwig der Fromme dreierlei Vasallen, die des Königs, der Bischöfe und des Grafen [c]). Die Vasallen eines *Leudes* oder Edelmanns wurden nur dann von dem Grafen ins Feld geführt, wenn irgend eine Bedienung im königlichen Hause die *Leudes* verhinderte, sie selbst anzuführen [d]).

Aber von wem wurden denn die *Leudes* selbst angeführt? Ohne Zweifel vom Könige, der beständig an der Spitze seiner Getreuen stand. Daher findet man in den

---

a) S. das Kapitular v. J. 803, erlassen zu Worms, edit. Baluz., S. 408 u. 410.

b) Kapitular v. Worms v. J. 803, ed. Baluz., S. 409; und das Concilium v. J. 845 unter Karl dem Kahlen, *in verno palatio*, ed. Baluz. Th. II, S. 17, Art. 8.

c) 5tes Kapitular v. J. 819, Art. 27, ed. Baluz., S. 618.

d) *De vassis dominicis, qui adhuc intra casam serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicunque ex iis cum domino imperatore domi remanserint, vassallos suos casatos secum non retineant, sed cum comite, cujus pagenses sunt, ire permittant.* Kapitul. II, v. J. 812, Art. 7, ed. Baluz., Th. I, S. 494.

Kapitularien die bischöflichen Vasallen jederzeit den königlichen entgegengestellt a). Unsre tapfern, stolzen und hochherzigen Könige befanden sich nicht beim Heere, um sich an die Spitze jener geistlichen Soldaten zu stellen. Solche Leute wählten sie nicht, um mit ihnen zu siegen oder zu sterben.

Die *Leudes* aber führten wieder ihre Vasallen und Aftervasallen an, wie solches zur Genüge aus einem Kapitular erhellt, worin Karl der Große festsetzt, daß jeder Freie, der vier *Mansos* entweder als Eigenthum besitzt, oder als Benefiz von irgend wem inne hat, gegen den Feind ziehen oder seinem Lehnsherrn folgen soll b). Offenbar will Karl der Große damit sagen, daß, wer ein Gut als Eigenthum besaß, zur Heerschaar des Grafen stoßen, und wer von einem Edelmanne mit einem Benefizium beliehen war, sich diesem, seinem Lehnsherrn, anschließen sollte.

Gleichwohl behauptet der Abbé Dubos, daß in den Kapitularien, wenn von Leuten die Rede ist, die unter besondern Herren ständen, nur Leibeigne gemeint sind c); und er beruft sich dabei auf das westgothische Gesetz und die Gewohnheiten dieses Volks. Besser wäre es unstreitig, sich auf die Kapitularien selbst zu berufen. Das von mir angeführte sagt ausdrücklich das Gegentheil. In dem Vertrage zwischen den Söhnen Ludwig's des Frommen ist gleich-

a) Kapit. I, v. J. 812, Art. 5. *De hominibus nostris et episcoporum et abbatum, qui vel beneficia, vel talia propria habent* etc., ed. Baluz., tom. I, p. 490.

b) V. J. 812, Kap. 1, ed. Baluz., p. 490. *Ut omnis homo liber, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet et ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo.*

c) Etablissement de la monarchie française, tom. III, l. 6, ch. 4, p. 299.

falls von freien Leuten die Rede, denen gestattet war, sich nach freier Wahl einem oder dem andern Großen oder dem Könige zu unterwerfen; und diese Verfügung stimmt mit vielen andern überein.

Es lassen sich also drei Kriegsaufgebote unterscheiden: das der *Leudes* oder Getreuen des Königs, die wieder andre Getreue unter sich hatten; das der Bischöfe oder andern Geistlichen und ihrer Vasallen, und endlich das der Grafen, welche die Freien ins Feld führten.

Ich behaupte nicht, daß die Vasallen nicht dem Grafen unterworfen sein konnten, da der, welchem ein besonderes Kommando übertragen wurde, von dem allgemeinen Befehlshaber abhängt.

Man sieht sogar, daß der Graf und die Sendboten des Königs ihnen den Bann, das heißt eine Geldstrafe, auflegen konnten, wenn sie ihren Lehensverbindlichkeiten nicht nachgekommen waren.

So waren auch die Vasallen des Königs wegen begangener Räubereien der Züchtigung des Grafen unterworfen, wenn sie sich nicht lieber der des Königs unterwerfen wollten [a]).

Achtzehntes Kapitel. — Von der doppelten Dienstbarkeit.

Es war ein Grundprinzip in der Monarchie, daß wer im Kriege unter dem Oberbefehl eines Andern stand, auch der bürgerlichen Gerichtsbarkeit desselben unterworfen war. So läßt u. A. das Kapitular Ludwig's des Frommen vom

a) Kapitul. v. J. 882, Art. 11, edit. Baluz., t. II, p. 17.

Jahre 815 [a]) die kriegerische Gewalt des Grafen mit seiner Gerichtsbarkeit über die Freien Hand in Hand gehen. So nannte man die *Placita* (Gerichtstage, Gerichtssitzungen) des Grafen, der die Freien ins Feld führte, *Placita* der Freien [b]); woraus sich ohne Zweifel der Grundsatz ergab, daß nur in den Gerichtssitzungen des Grafen und nicht in denen seiner Unterbeamten die Streitfragen über die Freiheit entschieden werden konnten. So führte der Graf die Vasallen der Bischöfe oder Aebte nicht ins Feld, weil sie nicht unter seiner bürgerlichen Gerichtsbarkeit standen [c]), und eben so wenig die Aftervasallen der *Leudes*. So belehrt uns das Glossar der englischen Gesetze [d]), daß die, welche bei den Sachsen Koples hießen, von den Normannen *Comtes*, *Compagnons* genannt wurden, weil sie die gerichtlichen Strafgelder mit dem Könige theilten. So sehen wir endlich, daß zu allen Zeiten die Verpflichtung jedes Vasallen gegen seinen Lehnsherrn darin bestand, unter ihm Kriegsdienst zu leisten und in seinem Gerichtshofe *(curtis)* zu Gericht zu sitzen [e]).

---

a) Art. 1 und 2; und das Concil in verno palatio v. J. 845, Art. 8, ed. Baluz., t. II, p. 17.

b) Kapitul. B. IV in der Anzegisischen Sammlung, Art. 57; u. Kapitul. V Ludwigs des Frommen, v. J. 819, Art. 14. edit. Baluz. t. I, p. 615.

c) S. S. 37, Note e u. S. 39, Note a.

d) Unter dem Worte *Satrapia*. Man findet dies Glossar in der Sammlung des Guilhelmus Longobardus *de priscis Anglorum legibus*.

e) Die Assisen von Jerusalem im 221. u. 222. Kap. erklären dies sehr befriedigend. Die Vögte der Kirche (*advocati*) führten zugleich den Vorsitz in ihren Gerichtssitzungen und den Oberbefehl über ihre Kriegsschaaren.

Einer der Gründe, weshalb man so das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Rechte der Anführung im Kriege verknüpfte, bestand darin, daß der Führer im Kriege zugleich die Abgaben an den Fiskus bezahlen ließ, nämlich gewisse Fuhrdienste, wozu die Freien verbunden waren und überhaupt allerlei gerichtliche Sporteln, wovon später die Rede sein wird.

Die Edelleute hatten das Recht, in ihrem Lehn Recht zu sprechen, und zwar aus eben dem Grunde, weshalb den Grafen das Recht in ihrer Grafschaft zustand; und um es genau auszudrücken, so folgten die Grafschaften in den zu verschiednen Zeiten eingetretenen Veränderungen jederzeit dem Vorgange der Lehen. Beide wurden nach demselben Plan und denselben Begriffen regiert. Kurz, die Grafen waren in ihren Grafschaften *Leudes* und die *Leudes* in ihren Herrschaften Grafen.

Man machte sich falsche Begriffe, wenn man die Grafen als Gerichtsbeamte und die Herzöge als Befehlshaber im Kriege ansah. Beide bekleideten zu gleicher Zeit Kriegs- und Friedensämter [a]). Der ganze Unterschied bestand darin, daß der Herzog mehrere Grafen unter sich hatte, obgleich es auch Grafen gab, die unter keinem Herzog standen, wie wir aus Fredegar sehen [b]).

Man glaubt vielleicht, die Regierung der Franken sei damals sehr streng gewesen, da dieselben Beamten zu gleicher Zeit mit der Militair- und Zivilgewalt, ja sogar mit der Fiskalgewalt über die Unterthanen bekleidet waren; ein

---

a) S. die achte Formel Markulf's, B. I, welche die einem Herzog, Patrizier oder Grafen ausgefertigten Urkunden enthält, wodurch ihnen die bürgerliche Gerichtsbarkeit und die Fiskalverwaltung verliehen wurde.

b) Chronik Kap. 78, J. 636.

Verhältniß, welches ich in den frühern Büchern (im 5., 6. u. 11.) als ein unterscheidendes Merkmal des Despotismus bezeichnete.

Allein man darf nicht denken, daß die Grafen allein das Urtheil gesprochen und die Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten, wie die Pascha's in der Türkei [a]). Sie versammelten zur Schlichtung der Streitsachen Assisen *(Malla)*, wozu die angesehensten Leute berufen wurden.

Damit man das die Rechtsverwaltung Betreffende in den Formeln, den Gesetzen der Barbaren und den Kapitularien richtig verstehe, bemerke ich, daß die Verrichtungen des Grafen und des Hundertmanns die nämlichen und daß die Richter, die Rathimburgi und die Schöffen einerlei Personen unter verschiednen Namen waren [b]). Sie waren die Beisitzer des Grafen, deren er gewöhnlich sieben hatte; und da zur Fällung des Urtheils wenigstens zwölf Personen nöthig waren [c]), so ergänzte er die Zahl durch angesehene Männer [d]) [3]).

---

a) S. Gregor v. Tours, B. V, J. 580.

b) Vergl. das hierüber im 28. Kap. des 28. B. und im 8. Kap. des 31. B. Gesagte.

c) S. über dies Alles die, dem salischen Gesetze, Art. 2, beigefügten Kapitularien Ludwigs des Frommen und die von Ducange unter dem Worte *boni homines* mitgetheilte Formel der Urtheile.

d) *Per bonos homines*. Bisweilen waren diese (les *notables*) allein zugegen. S. den Anhang zu Markulf's Formeln, Kap. 51.

3) Daß jeder Graf überhaupt sieben Schöffen gehabt, ist ganz willkürlich angenommen und gegen alle Wahrscheinlichkeit; daß aber zu jedem Urtheil zwölf Urtheiler nöthig gewesen, ist aus der Vorschrift mißverstanden, daß jeder Graf zu des Kaisers *Placitum* zwölf Schöffen mitbringen sollte. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. Th. I, S. 209, Anm.

Möchte nun aber der König, der Graf, der Hundertmann, die Edelleute oder die Geistlichen die Gerichtsbarkeit haben, nie fällten sie allein das Urtheil; und dieser Gebrauch, dessen Ursprung in den germanischen Wäldern zu suchen ist, erhielt sich noch, als die Lehen eine neue Gestalt annahmen.

Was die Fiskalgewalt betrifft, so war sie der Art, daß der Graf sie nicht leicht mißbrauchen konnte. Die Rechte des Fürsten, den Freien gegenüber, waren so gering, daß sie, wie schon gesagt, nur in einigen Fuhrdiensten bestanden, welche bei gewissen öffentlichen Gelegenheiten von ihnen verlangt wurden [a]); und was die Gerichtssporteln betrifft, so war durch die Gesetze den Unterschleifen vorgebeugt [b]).

Neunzehntes Kapitel. — Von den Geldstrafen bei den barbarischen Völkern.

Da man unmöglich in unser Staatsrecht tief eindringen kann, ohne die Gesetze und Sitten der germanischen Völker gründlich zu kennen, so will ich bei der Untersuchung dieser Sitten und Gesetze einige Augenblicke verweilen.

Aus Tacitus sehen wir, daß die Germanen nur zwei Verbrechen mit dem Tode bestraften: sie hängten die Verräther und ersäuften die Feigen. Dies waren bei ihnen die beiden einzigen Staatsverbrechen. Wenn Jemand sich gegen einen Andern ein Unrecht hatte zu Schulden kommen lassen, so nahmen die Verwandten des Beleidigten oder Beschädigten sich desselben an und der Haß wurde durch eine Genugthuung beigelegt [c]). Diese Genugthuung bekam der Be-

---

a) Nebst einigen bereits erwähnten Flußzöllen.

b) S. das Ges. der Ripuarier, Tit. 89, u. das longobardische, B. II, Tit. 52, § 9.

c) *Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias, necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim*

leidigte, wenn er sie anzunehmen im Stande war; und die Verwandten, wenn die Beleidigung oder das Unrecht sie gemeinschaftlich betroffen hatte, oder wenn durch den Tod des Beleidigten oder Verletzten die Genugthuung ihnen zugefallen war.

Aus den Worten des Tacitus ist zu schließen, daß solche Genugthuungen nach gegenseitiger Uebereinkunft zwischen beiden Theilen vor sich gingen. Daher heißen sie auch in den Gesetzbüchern der Barbaren *Compositiones.*

Nur das friesische Gesetz ließ das Volk in jener Lage, wo jede feindliche Familie sich gleichsam im Naturzustande befand und wo sie, ohne durch irgend ein politisches oder bürgerliches Gesetz gezügelt zu sein, nach Willkür Rache übte, bis sie hinlängliche Genugthuung zu haben glaubte [a]). Doch auch dies Gesetz wurde gemildert. Man setzte fest, daß der, dessen Leben man verlangte, in seinem Hause unangefochten bleiben sollte, so wie auch auf dem Wege nach der Kirche und dem Gerichtsplatze und auf dem Rückwege daher [b]).

Die Sammler der salischen Gesetze führen einen alten Gebrauch der Franken an, wonach der, welcher einen Leichnam aus der Erde gegraben hatte, um ihn auszuplündern, aus der menschlichen Gesellschaft verbannt wurde, bis die Verwandten einwilligten, daß er wieder darin aufgenommen wurde [c]); und da es, ehe dies geschah, Jedermann, ja selbst

---

etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. Tac. Germ. (21).

a) S. dies Gesetz, Tit. 2, über die Mordthaten; und den Zusatz Bullemar's über Diebstähle.

b) Additio sapientum, tit. 1, § 1.

c) Salisches Gesetz, Tit. 58, § 1; Tit. 17, § 3.

seiner Frau untersagt war, ihm Brod zu geben oder ihn ins Haus aufzunehmen, so befand sich ein solcher Mensch und die andern ihm gegenüber im Naturzustande, bis demselben vermittelst der Sühne ein Ende gemacht wurde.

Hievon abgesehen findet man, daß die Weisen unter den verschiednen barbarischen Nazionen darauf dachten, selbst zu thun, was zu lange gedauert haben und zu gefährlich gewesen sein würde, hätte man es von der beiderseitigen Uebereinkunft der Parteien erwarten wollen. Sie ließen es sich angelegen sein, den richtigen Werth der Sühne zu bestimmen, die der, welchem man eine Beleidigung oder ein Unrecht zugefügt, bekommen sollte. Alle Gesetze der Barbaren zeigen in diesem Punkt eine bewundernswürdige Genauigkeit. Man unterscheidet aufs scharfsinnigste die verschiednen Fälle und wägt die besondern Umstände gegen einander ab [a]). Das Gesetz stellt sich an den Platz des Beleidigten und nimmt für ihn die Genugthuung in Anspruch, die er selbst in einem Augenblicke kaltblütiger Ueberlegung gefordert haben würde.

Durch die Einführung dieser Gesetze erhoben sich die germanischen Völker aus jenem Naturzustande, worin sie zur Zeit des Tacitus noch gelebt zu haben scheinen.

Rotharis erklärte im longobardischen Gesetz [b]), daß er die durch den alten Gebrauch festgesetzten Bußen für Verwundungen erhöht habe, damit, wenn der Verwundete befriedigt sei, die Feindschaft ein Ende nehmen könne; und in der That, da die Longobarden, ursprünglich ein armes Volk, sich durch die Eroberung Italiens bereichert hatten, so wur-

a) S. namentlich die Titel 3 bis 7 des salischen Gesetzes, welche den Diebstahl von Thieren betreffen.

b) B. I, Tit. 7, § 15.

den die alten Kompoſizionen nichtig und konnten nicht mehr zur Ausſöhnung führen. Ich zweifle nicht, daß eben dieſe Rückſicht auch die andern Oberhäupter der erobernden Nazionen veranlaßte, die Geſetzbücher, die wir noch jetzt beſitzen, herauszugeben.

Die vornehmſte Sühne war die, welche der Mörder dem Verwandten des Ermordeten zahlen mußte. Der Unterſchied des Standes bewirkte auch einen Unterſchied der Sühne [a]). So betrug nach dem Geſetze der Angeln die Sühne für den Mord eines Adlings **600 Solidos**, während für den Tod eines Freien nur **200** und für den eines Knechts nur **30** gezahlt wurden. Die Größe der Sühne alſo, die auf den Kopf eines Menſchen geſetzt war, machte einen ſeiner hauptſächlichſten Vorzüge aus; denn außer der dadurch ausgeſprochenen Auszeichnung ſeiner Perſon verſchaffte ſie ihm unter gewaltthätigen Nazionen größere Sicherheit.

Das baierſche Geſetz läßt uns dies deutlich erkennen [b]). Es gibt nämlich die Namen derjenigen baierſchen Familien an, die eine doppelte Sühne empfingen, weil ſie die erſten nach den Agilolfingern waren [c]). Die Agilolfinger waren von fürſtlichem Stamm und man wählte den Herzog aus ihrer Mitte; ſie empfingen eine vierfache Sühne und die Sühne für den Herzog überſtieg wieder um ein Drittel jene für die übrigen Agilolfinger. „Weil er Herzog iſt," ſagt das Geſetz, „erzeigt man ihm größere Ehre, als ſeinen Verwandten."

---

a) S. das Geſetz der Angelſachſen, Tit. 1, § 1, 2, 4; ebendaſelbſt Tit. 5, § 6; das Geſetz der Baiern, Tit. 1, Kap. 8 u. 9; und das Geſetz der Frieſen, Tit. 15.

b) Tit. 2, Kap. 20.

c) Hozidra, Ozza, Sagana, Habilingua, Anniena. Ebendaſ.

Alle diese Kompositionen waren auf einen gewissen Geldeswerth festgesetzt. Allein da jene Völker, besonders so lange sie noch in Germanien waren, wenig Geld hatten, konnte man Vieh, Korn, Hausgeräth, Waffen, Jagdvögel, Grundstücke ꝛc. geben [a]). Oft bestimmte das Gesetz auch den Werth dieser Dinge [b]), woraus sich erklärt, daß es, trotz der Seltenheit des Geldes, so viele Geldstrafen bei ihnen gab.

Diese Gesetze suchten also die Verschiedenheit des Unrechts, der Beleidigungen und Verbrechen scharf abzugrenzen, damit jeder richtig erkennen könnte, wie sehr er verletzt oder beleidigt war und genau wissen möchte, wie viel ihm an Schadenersatz gebührte, so daß er in dieser Beziehung nicht zu viel forderte.

Zieht man die Sache aus diesem Gesichtspunkte in Erwägung, so leuchtet ein, daß der, welcher sich nach empfangener Genugthuung rächte, ein großes Verbrechen beging, ein Verbrechen nicht allein gegen den Einzelnen, sondern nicht minder gegen den Staat selbst: es war eine Verachtung des Gesetzes, und die Gesetzgeber ließen dies Verbrechen nicht ungestraft [c]).

---

a) So schätzte das Gesetz des Ina (König von Wessex um 720) das Leben auf eine gewisse Summe Geldes oder auf ein gewisses Quantum an Grundstücken. Legg. Inae regis, tit. de villico regio, de priscis Anglorum legibus. Cambr. 1644.

b) S. das Gesetz der Sachsen, welches dies sogar für verschiedne Völker festsetzt, Kap. 18. S. ferner das ripuarische Gesetz, Tit. 36, § 11; und das der Baiern, Tit. 1, § 10 u. 11. *Si aurum non habet, donet aliam pecuniam, mancipia, terram* etc.

c) S. das longobardische Gesetz, B. I, Tit. 25, § 21; ebendaselbst B. I, Tit. 9, § 8 u. 34; ebendas. § 38; u. das Kapitular Karls des Großen v. J. 802, Kap. 32, welches eine Instrukzion für diejenigen enthält, welche er in die Provinzen sandte.

Noch ein andres Verbrechen wurde als besonders gefährlich angesehen [a]), nachdem jene Völker unter der bürgerlichen Regierung etwas von ihrer alten Liebe zur Unabhängigkeit verloren hatten und die Könige sich bestrebten, eine bessere Polizei im Staate einzuführen. Dies Verbrechen bestand darin, daß man die Genugthuung entweder nicht leisten oder nicht annehmen wollte. Wir sehen aus verschiednen Gesetzbüchern der Barbaren, daß die Gesetzgeber beides befahlen [b]). In der That zeigte der, welcher die Annahme der Genugthuung verweigerte, daß er sich sein Recht der Rache vorbehalten wollte, so wie der, welcher sich nicht dazu verstand, Genugthuung zu leisten, dies Recht dem Beleidigten ließ. Beides hatten weise Männer in den germanischen Einrichtungen verbessert, da diese nur zur Sühne aufforderten, aber nicht dazu zwangen.

Ich sprach so eben von einer Stelle des salischen Gesetzes, wo der Gesetzgeber es dem freien Willen des Beleidigten anheim stellte, die Genugthuung anzunehmen oder auszuschlagen. Es ist das Gesetz, wodurch der, welcher einen Leichnam geplündert hatte, von der Gemeinschaft der Menschen ausgeschlossen wurde, bis die Verwandten die Genugthuung annahmen und verlangten, daß er wieder

a) S. im Gregor v. Tours die ausführliche Erzählung eines Prozesses, in welchem die eine Partei die Hälfte des ihr zuerkannten Wehrgeldes einbüßt, weil sie sich selbst Gerechtigkeit verschafft hatte, statt die Genugthuung anzunehmen, welche Unbill sie auch die Zeit her erduldet haben mochte.

b) S. das Gesetz der Sachsen, Kap. 3, § 4; das longobardische, B. I, Tit. 37, § 1 u. 2; u. das alemannische, Tit. 45, § 1 u. 2. Dies letztere Gesetz erlaubte, sich auf frischer That und in der ersten Aufregung selbst Recht zu verschaffen. S. auch die Kapitularien Karls des Großen v. J. 779, Kap. 22; v. J. 802, Kap. 32, u. v. J. 805, Kap. 5.

unter Menschen wohnen dürfe a). Die Ehrfurcht vor allem Heiligen hielt die Verfasser der salischen Gesetze davon zurück, den alten Gebrauch anzutasten.

Es wäre ungerecht gewesen, den Verwandten eines auf dem Diebstahl ertappten und dabei getödteten Diebes oder denen einer Frau, die nach einer Trennung wegen Ehebruch verstoßen worden war, eine Sühne zuzuerkennen. Das baiersche Gesetz bestimmte in solchen Fällen keine Sühne und bestrafte die Verwandten, die deshalb Rache übten b).

Nicht selten findet man in den Gesetzbüchern der Barbaren Geldstrafen wegen unfreiwilliger Handlungen verhängt. Das longobardische Gesetz ist fast immer vernünftig; es setzte fest, man sollte in diesem Falle, je nachdem die natürliche Großmuth es eingab, eine Sühne zahlen und die Verwandten sollten dann keine Rache weiter üben dürfen c).

Klotar II. erließ ein sehr weises Dekret: er verbot jedem, der bestohlen war, die Sühne insgeheim und ohne Befehl des Richters anzunehmen. Ich werde sogleich den Beweggrund dieses Gesetzes angeben d).

Zwanzigstes Kapitel. — Von dem, was man später Gerichtsbarkeit der Herren (Patrimonialgerichtsbarkeit) nannte.

Außer der Sühne, die man für Mord, Unrecht und Beleidigungen den Verwandten zu entrichten hatte, mußte

a) Die Sammler der ripuarischen Gesetze scheinen dies gemildert zu haben. S. Tit. 85 dieser Gesetze.

b) S. Thassilo's Dekret de popularibus legibus, Art. 3, 4, 10, 16, 19; das Gesetz der Angelsachsen, Tit. 7, § 4.

c) B. I, Tit. 9, § 4.

d) Pactus pro tenore pacis inter Childebertum et Clotarium, anno 593; und decretio Clotarii II. regis circa annum 595, c. 11.

man noch eine gewisse Steuer bezahlen, die in den Gesetzbüchern der Barbaren *Fredum* genannt wird [a]). Ich muß mich ausführlicher darüber aussprechen; und um einen richtigen Begriff davon zu geben, erkläre ich es als die Belohnung für den gegen das Recht der Rache gewährten Schutz. Noch jetzt heißt Fred im Schwedischen der Frieden.

Bei diesen gewaltthätigen Nazionen bestand die Ausübung des Rechts in nichts Andrem, als daß man dem Beleidiger Schutz gegen die Rache des Beleidigten gewährte und letztern zwang, die ihm zukommende Buße anzunehmen; so daß bei den Germanen, im Gegensatz zu allen andern Völkern, das Recht zu Gunsten des Verbrechers gegen den Beleidigten ausgeübt wurde.

Die Gesetzbücher der Barbaren nennen uns die Fälle, wo diese *Freda* gefordert werden mußten. In den Fällen, wo die Verwandten auf keine Rache Anspruch machen konnten, entrichteten sie kein *Fredum*. In der That, wo keine Rache stattfand, konnte auch kein Schutzrecht gegen die Rache gelten. So zahlte nach dem longobardischen Gesetz [b]) der, welcher zufällig einen freien Mann getödtet hatte, das gesetzliche Wehrgeld für den Todtschlag, jedoch ohne das *Fredum*, weil er ihn unversehens getödtet und die Verwandten demnach kein Recht hatten, Rache an ihm zu üben. So wurde nach dem ripuarischen Gesetz [c]), wenn Jemand durch ein Stück Holz oder ein von Menschenhänden verfertigtes

a) Wenn die Gesetze das *Fredum* nicht bestimmten, so betrug es in der Regel den dritten Theil von dem, was man als Wehrgeld entrichtete, wie aus dem ripuarischen Gesetze, Kap. 89, abzunehmen ist. Zur Erläuterung dient letzterm in dieser Beziehung das dritte Kapitular v. J. 813, edit. Baluz., t. I, p. 512.

b) B. I, Tit. 9, § 17, edit. Lindenbrog.

c) Tit. 70.

Werkzeug getödtet war, dies letztere oder das Holz als schuldig angesehen und die Verwandten nahmen dasselbe zu ihrem Gebrauche zu sich, ohne das *Fredum* fordern zu können.

Ebenso verordnete dasselbe Gesetz [a]) eine Sühne ohne das *Fredum*, wenn ein Thier einen Menschen getödtet hatte, da in diesem Fall die Verwandten des Todten nicht beleidigt waren.

Endlich zahlte nach dem salischen Gesetze [b]) ein Kind, welches vor seinem zwölften Jahre irgend ein Vergehen begangen hatte, die Sühne ohne das *Fredum*. Da es noch keine Waffen tragen konnte, befand es sich nicht in dem Falle, wo der verletzte Theil oder dessen Verwandten auf Rache dringen konnten.

Der Schuldige bezahlte das *Fredum* für den Frieden und die Sicherheit, welche er der begangenen Unthat wegen verloren hatte und die er durch den Schutz wieder gewinnen konnte. Ein Kind aber verlor diese Sicherheit nicht; es war kein Mann und konnte von der Gesellschaft der Männer nicht ausgestoßen werden.

Dies *Fredum* war eine am Orte haftende Steuer für den, welcher mit dem Richteramte in dem Bezirke bekleidet war [c]). Das ripuarische Gesetz verbot es ihm indeß, es selbst einzutreiben [d]). Es bestimmte, daß die gewinnende Partei es

a) Tit. 46. S. auch das longobardische Gesetz, B. I, Kap. 21, § 3, edit. Lindenbrog. *Si caballus cum pede*, etc.

b) Tit. 28, § 6.

c) Wie aus dem Dekrete Klotar's II. v. J. 595 zu ersehen ist. *Fredus tamen judicis, in cujus pago est, reservetur.*

d) Tit. 89.

in Empfang nehmen und dem Fiskus überliefern solle, damit der Friede, wie das Gesetz sagt, unter den Ripuariern ewig dauern möchte.

Die Größe des *Fredum* richtete sich nach der Größe des Schutzes [a]). Daher belief sich das *Fredum* für den Schutz des Königs höher, als das für den Schutz des Grafen und andrer Richter festgesetzte.

Jetzt zeigt sich schon, wie die Gerichtsbarkeit der Edelleute entstand. Die Lehen umfaßten große Gebiete, wie aus unzähligen Urkunden zu ersehen ist. Ich habe bereits dargethan, daß die Könige keine Einkünfte von den Gütern zogen, die den Franken zugefallen waren; noch weniger konnten sie sich Rechte über die Lehen vorbehalten. Die, welche dieselben erhielten, erfreuten sich in dieser Hinsicht des ausgedehntesten Genusses; sie zogen allen möglichen Gewinn und Vortheil daraus; und da einer der ansehnlichsten in den Gerichtssporteln *(Fredis)* bestand, die man nach den Gebräuchen der Franken empfing [b]), so folgte daraus, daß der, welcher ein Lehen besaß, auch die Gerichtsbarkeit hatte, welche nur in Auflegung der an die Verwandten zu entrichtenden Strafgelder und der Empfangnahme jener dem Gerichtsherrn gebührenden Sporteln *(profits judiciaires)* bestand. Sie war nichts Andres als das Geschäft, die ge=

---

a) Kapitular von ungewissem Datum, Kap. 57, edit. Baluz., t. I, p. 515. Es ist zu bemerken, daß das, was in den Urkunden zu den Zeiten der Merovinger *Fredum* oder Farda genannt wurde, in denen der Karolinger *Bannum* heißt, wie aus dem Kapitular de partibus Saxoniae v. J. 789 erhellt.

b) S. Kapitul. Karls des Großen *de villis*, worin er diese *Freda* unter die großen Einkünfte rechnet, die man *villae* oder königliche Domainen nannte.

setzliche Sühne, so wie die sonstigen gesetzlichen Geldstrafen einzutreiben.

Man sieht aus den Formeln, welche die Bestätigung oder Uebertragung eines Lehns auf ewig zu Gunsten eines *Leudes* oder Getreuen [a]), oder Lehnsfreiheiten zu Gunsten der Kirchen enthalten [b]), daß die Lehen dies Recht hatten. Dies erhellt ferner aus unzähligen Urkunden, worin ein Verbot an die Richter oder königlichen Beamten ausgesprochen ist, sich in ein Gebiet zu begeben, um daselbst irgend eine richterliche Handlung vorzunehmen und irgend welche Gerichtssporteln zu fordern [c]). Sobald die königlichen Richter in einem Distrikte nichts mehr zu fordern hatten, begaben sie sich nicht mehr in denselben; und die, welchen dieser Bezirk blieb, übernahmen die bisher von jenen verrichteten Geschäfte.

Es wird den königlichen Richtern verboten, die Parteien zur Bürgschaftsleistung, wenn sie sich vor ihr Tribunal stellen wollten, zu nöthigen; mithin mußte der, welcher das Gebiet bekam, die Bürgschaft fordern. Es wird gesagt, daß die Abgesandten des Königs daselbst keine Wohnung mehr fordern könnten, und in der That hatten sie dort nichts mehr zu thun.

Die Gerichtsbarkeit war also sowohl in alten als neuen Lehen ein an dem Lehn selbst haftendes und einen Theil desselben ausmachendes einträgliches Recht. Deswegen wurde sie auch zu allen Zeiten als ein solches angesehen, und es

---

a) S. Formel 3, 4 u. 17 im I. Buche Markulf's.
b) Ebendas. Formel 2, 3 u. 4.
c) S. die Sammlungen dieser Urkunden, namentlich am Schluß des 5. Bandes der französischen Geschichtschreiber von den Benediktinern.

entstand daher der Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit in Frankreich an dem Erbgute haftet.

Einige waren der Ansicht, die Gerichtsbarkeit sei daher entstanden, daß die Könige und Edelleute ihre Leibeignen frei gelassen. Allein die germanischen Nazionen und deren Nachkommen sind nicht die einzigen, welche ihre Sklaven frei ließen, wohl aber die einzigen, bei denen sich die Patrimonialgerichtsbarkeit findet. Ueberdies sehen wir aus den Formeln Markulf's a), daß es bereits in den ältesten Zeiten Freie gab, die unter jenen Gerichten standen. Die Hörigen waren also dem Gerichtszwange unterworfen, weil sie sich in dem Bezirk befanden; keineswegs aber haben sie dem Lehn den Ursprung gegeben, weil sie demselben einverleibt waren.

Andre Leute schlugen einen kürzern Weg ein. Die Edelleute haben die Gerichtsbarkeit usurpirt, sagen sie, und damit ist Alles abgemacht. Allein haben denn unter allen Völkern auf Erden nur die Germanen die Rechte der Fürsten usurpirt? Die Geschichte belehrt uns hinlänglich, daß auch andre Völker Eingriffe in die Rechte ihrer Beherrscher thaten; dadurch aber sah man keine Patrimonialgerichtsbarkeit ins Leben treten. In den uralten Gebräuchen und Gewohnheiten der Germanen mußte man also den Ursprung derselben aufsuchen.

Man möge im Loyseau b) nachsehen, wie nach seiner Annahme die Edelleute es anfingen, ihre verschiednen Ge=

---

a) S. die 3te, 4te u. 14te des I. B.; und die Urkunde Karls des Großen v. J. 771, bei Martenne, Th. I. Anekdot. coll. 11. *Praecipientes jubemus, ut ullus judex publicus .... homines ipsius ecclesiae et monasterii ipsius Morbacensis, tam ingenuos quam et servos et qui super eorum terras manere* etc.

b) Abhandlung über die Dorfgerichtsbarkeit.

richtsbarkeiten zu Stande zu bringen und zu usurpiren. Sie müßten die abgefeimtesten Leute von der Welt und im Stehlen Meister gewesen sein, nicht wie Krieger rauben, sondern wie Dorfrichter und Sachwalter sich unter einander ausbeuteln. Man müßte annehmen, diese Krieger hätten in allen einzelnen Provinzen des Königreichs und in so vielen Königreichen ein allgemeines politisches System durchgeführt. Loyseau läßt sie so feine Ueberlegungen anstellen, wie er selbst hinter seinem Schreibtisch anstellte.

Ich sage es noch einmal, wäre die Gerichtsbarkeit nicht ein Zubehör des Lehns, warum sähe man denn überall, daß der Lehndienst darin bestand, dem Könige oder dem Edelmann sowohl in ihren Gerichten, als in ihren Kriegen zu dienen [a])?

Einundzwanzigstes Kapitel. — Von der Territorialgerichtsbarkeit der Kirche.

Die Kirchen erwarben sehr ansehnliche Besitzungen. Wir sehen, daß die Könige ihnen beträchtliche Fiskalgüter, das heißt beträchtliche Lehen, ertheilten, und finden bereits in den ältesten Zeiten die Gerichtsbarkeit in solchen Kirchengütern begründet. Woher sollte ein so außerordentliches Vorrecht seinen Ursprung haben? Es lag in der Natur der verliehenen Sache. Das Kirchengut hatte diese Freiheit, weil man sie ihm nicht entzog. Man gab der Kirche ein Fiskalgut und ließ ihm die Vorzüge, die damit würden verbunden gewesen sein, wenn man es einem *Leudes* verliehen hätte. Ebenso wurde es dem Dienste unterworfen, den der Staat davon gefordert haben würde, falls es einem Laien zugefallen wäre, wie wir bereits gesehen.

---

a) S. Ducange unter dem Worte hominium.

Die Kirchen hatten also das Recht, in ihrem Gebiet Sühngelder bezahlen zu lassen und das *Fredum* davon zu fordern; und da dies Recht nothwendig jenes andre in sich schloß, den königlichen Beamten den Eintritt ins Gebiet behuf der Eintreibung jener *Freda* und der Ausübung irgend einer richterlichen Handlung zu wehren, so wurde das Recht der Geistlichen, in ihrem Gebiet die Justiz zu verwalten, nach der Schreibart der Formeln [a]), der Urkunden und der Kapitularien *Immunitas* genannt.

Das ripuarische Gesetz verbietet den Freigelassenen der Kirchen (Tabulariis), der Versammlung, wo Gericht gehalten wird (Mallum), anderswo als in der Kirche, wo sie freigelassen wurden, beizuwohnen [b]). Die Kirchen hatten also selbst über freie Leute Gerichtsbarkeit und hielten ihre Gerichtsversammlungen schon in den ältesten Zeiten der Monarchie.

Ich finde in den Vitis sanctorum [c]), daß Klodwig einem Heiligen die Macht über ein Gebiet von sechs Stunden im Umfange verlieh und ihn dabei von aller Gerichtsbarkeit, welcher Art sie sei, frei sprach. Ich gebe zu, daß dies eine Lüge sein mag, allein dann ist es wenigstens eine uralte Lüge. Thatsachen und Lügen sind in gleichem Grade durch Sitten und Gesetz der Zeit bedingt; und nach diesen Sitten und Gesetzen eben forsche ich hier [d]).

---

a) S. die Formeln 3 u. 4 bei Markulf, B. I.

b) *Ne alicubi nisi ad ecclesiam, ubi relaxati sunt, mallum teneant.* Tit. 58, § 1. S. auch § 19 der Lindenbrog'schen Ausg.

c) Vita S. Germerii, episcopi Tolosani, apud Bollandianos. 16 maj.

d) S. auch die Lebensbeschreibung d. heil. Melanius und des heiligen Deicola.

Klotar II. befiehlt [a]) den Bischöfen und Großen, welche Güter in entfernten Provinzen besitzen, dort an Ort und Stelle Personen zu wählen, um die Justiz zu verwalten und die Sporteln in Empfang zu nehmen.

Eben dieser Fürst ordnet [b]) die Kompetenzverhältnisse zwischen den geistlichen Richtern und seinen Beamten. Das Kapitular Karls des Großen v. J. 802 schreibt den Bischöfen und Aebten die Eigenschaften vor, welche ihre Gerichtsbeamten haben sollen. Ein andres Kapitular eben dieses Fürsten [c]) verbietet den königlichen Beamten, eine Gerichtsbarkeit über diejenigen auszuüben, welche die geistlichen Güter bebauen [d]), es wäre denn, daß sie dies betrügerischer Weise gethan, um sich den öffentlichen Lasten zu entziehen. Die in Mainz versammelten Bischöfe erklärten, daß die Kirchenvasallen an ihrer Freiheit *(Immunitas)* Theil hätten [e]). Das Kapitular Karls des Großen v. J. 806 verordnet, daß die Kirchen die Kriminal- und Ziviljustiz über alle Einwohner ihres Gebiets ausüben sollen [f]). Endlich

---

a) Im Konzil v. Paris im J. 615. *Episcopi vel potentes, qui in aliis possident regionibus, judices vel missos discussores de aliis provinciis non instituant, nisi de loco, qui justitiam percipiant et aliis reddant.* Art. 19. S. auch Art. 12.

b) Konzil v. Paris, J. 615, Art. 5.

c) Ges. d. Longobard., B. II, Tit. 44, Kap. 2 der Lindenbrog'schen Ausg.

d) *Servi aldiones, libellarii antiqui vel alii noviter facti.* Ibid.

e) Brief v. J. 858, Art. 7, in den Kapitularien S. 108. *Sicut illae res et facultates, in quibus vivunt clerici, ita et illae sub consecratione immunitatis sunt, de quibus debent militare vassalli.*

f) Es ist dem bairischen Gesetze, Art. 7. beigefügt. S. auch Art. 3, S. 444 d. Lindenbrog'schen Ausg. *In primis omnium ju-*

unterscheidet das Kapitular Karls des Kahlen [a]) die Gerichtsbarkeit des Königs, die der Edelleute und die der Kirchen; und weiter will ich nichts darüber sagen.

Zweiundzwanzigstes Kapitel. — Die Gerichtsbarkeit (der Edelleute und Geistlichen) bestand schon vor dem Erlöschen der karolingischen Dynastie.

Man hat behauptet, während der Unordnung zur Zeit der Karolinger hätten die Vasallen sich die Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen zugeeignet. Man wollte einen allgemeinen Satz lieber aufstellen, als prüfen. Es war leichter zu sagen, die Vasallen hätten nichts besessen, als zu erforschen, wie sie etwas besessen. Allein die Patrimonialgerichtsbarkeit verdankt ihren Ursprung keiner Usurpazion. Sie datirt von der ersten Einrichtung des Staats und nicht von deren Ausartung.

„Wer einen freien Mann tödtet," heißt es im baierschen Gesetz [b]), „soll die Sühne den Verwandten des Erschlagenen entrichten, wenn solche vorhanden sind, und „wenn keine da sind, so soll er sie dem Herzog zahlen oder „demjenigen, welchem der Getödtete sich während seines „Lebens empfohlen hatte." Nun weiß man aber, was es hieß, sich Jemandem für ein *Beneficium* empfehlen.

„Derjenige, dem man seinen Sklaven genommen hatte,"

---

bendum est, ut habeant ecclesiae earum justitias et in vita illorum, qui habitant in ipsis ecclesiis et post tam in pecuniis, quam et in substantiis earum.

a) V. J. 857, in synodo apud Carisiacum, Art. 4, edit. Baluz., pag. 96.

b) Tit. 3, Kap. 13, Lindenbrog'sche Ausg.

sagt das alemannische Gesetz [a]), „soll zu dem Fürsten gehen, „welchem der Räuber unterworfen ist, um die Sühne von „ihm zu erhalten.“

„Wenn ein Hundertmann“, heißt es im Dekret Childeberts [b]), „in einem andern Hundert als seinem eignen, „oder innerhalb der Grenzen unsrer Getreuen einen Räuber „findet und ihn nicht daraus vertreibt, soll er für denselben „haften oder sich durch einen Eid reinigen.“ Es gab also einen Unterschied zwischen dem Gebiet der Hundertmänner und der Getreuen.

Dies Dekret Childeberts dient zur Erläuterung der Konstituzion Klotar's von demselben Jahre [c]), welche, für denselben Fall und in Bezug auf dieselbe Thatsache erlassen, sich von jenem nur in den Ausdrücken unterscheidet, indem die Konstituzion *in truste* nennt, was in dem Dekrete *in terminis fidelium nostrorum* heißt. Bignon und Ducange sind im Irrthum, wenn sie glaubten, *in truste* solle das Gebiet eines andern Königs bezeichnen [d]).

In einer Konstituzion des Königs Pipin von Italien [e]),

a) Tit. 85.

b) V. J. 595, Art. 11, 12, ed. Baluz., p. 19. *Pari conditione convenit, ut si una centena in alia centena vestigium secuta fuerit et invenerit, vel in quibuscunque fidelium nostrorum terminis vestigium miserit et ipsum in aliam centenam minime expellere potuerit aut convictus reddat latronem* etc.

c) *Si vestigiis comprobatur latronis, tamen praesentiae nihil longe mulctando, aut si persequens latronem suum comprehenderit, integram sibi compositionem accipiat. Quod si in truste invenitur, medietatem compositionis trustis acquirat et capitale exigat a latrone*. Art. 2 et 3.

d) S. das Glossar unter dem Worte *trustis*.

e) Sie ist dem longobard. Ges., B. II, Tit. 52, § 14, einverleibt. Es ist d. Kapitul. v. J. 793, beim Baluze, S. 544, Art. 10.

welche sowohl für die Franken, als für die Longobarden bestimmt ist, verhängt dieser Fürst zuerst schwere Strafen über die Grafen und andre königliche Beamte, die bei der Ausübung der Gerechtigkeit sich vergangen oder dieselbe verzögert hatten, und verordnet hierauf, daß, wenn ein Franke oder ein Longobarde, der ein Lehn besäße, die Ausübung der Gerechtigkeit verweigerte, der Richter, in dessen Bezirk er sich befindet, ihn einstweilen seines Lehns entheben und in dieser Zwischenzeit selbst oder vermittelst seines Bevollmächtigten die Justiz verwalten soll [a]).

Ein Kapitular Karls des Großen [b]) beweist, daß die Könige nicht überall die *Freda* erhoben. Ein andres von eben diesem Fürsten [c]) gibt uns Aufschluß über die damals bereits bestehenden Lehngesetze und Lehngerichte. Ein andres von Ludwig dem Frommen bestimmt, daß, wenn der Inhaber eines Lehns die Justiz verweigert oder ihre Ausübung verhindert, man auf seine Kosten in seinem Hause leben soll, bis er dem Rechte seinen Lauf läßt [d]). Ich will noch zwei Kapitularien von Karl dem Kahlen anführen, eins vom Jahre 861, wo man für sich bestehende Gerichtsbarkeiten,

---

a) *Et si forsitan Francus aut Longobardus habens beneficium justitiam facere noluerit, ille judex, in cujus ministerio fuerit, contradicat illi beneficium suum, interim dum ipse aut missus ejus justitiam faciat.* S. ferner d. longobard. Ges., B. II, Tit. 52, § 2, welches sich auf das Kapitul. Karls des Großen vom Jahre 779, Art. 21, bezieht.

b) Das dritte v. J. 812, Art. 10.

c) Zweites Kapitul. v. J. 813, Art. 14, 20, S. 509.

d) Fünftes Kapitul. v. J. 819, Art. 23, S. 617 d. Baluz. Ausg. *Ut ubicunque missi aut episcopum, aut abbatem, aut alium quemlibet honore praeditum invenerint, qui justitiam facere noluit vel prohibuit, de ipsius rebus vivant, quamdiu in eo loco justitias facere debent.*

Richter und untergeordnete Beamte findet [a]), und das andre v. J. 864, wo er seine eignen Herrschaften von denen andrer Franken unterscheidet [b]).

Man hat keine Originaldokumente über die Ertheilung der Lehen, weil letztere durch die Theilung entstanden, welche die Sieger bekanntlich unter einander abschlossen. Es läßt sich demnach durch keine Urkunden über diese Verträge nachweisen, daß die Gerichtsbarkeit von Anfang an mit den Lehen verbunden war; allein wenn man in den Urkunden, worin diese Lehen bestätigt oder auf ewige Zeiten übertragen werden, findet, daß, wie gesagt, die Gerichtsbarkeit zur Zeit der Ausstellung derselben bereits bestand, so mußte sie wohl ein mit der Natur des Lehns eng verbundenes Recht und ein Hauptvorzug desselben sein.

Wir haben eine größere Anzahl Urkunden, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit der Kirchen in ihrem Gebiet bestätigen, als wir von jenen aufweisen können, welche die mit den Benefizien oder Lehen der *Leudes* oder Getreuen verbundene Gerichtsbarkeit beweisen, und zwar aus zwei Gründen. Erstens wurden die meisten der uns übrig gebliebenen Urkunden von Mönchen zum Vortheil ihrer Klöster aufbewahrt oder gesammelt; zweitens bildete sich das Besitzthum der Kirchen durch besondre Abtretungen, gewissermaßen durch Beeinträchtigung der sonst bestehenden Ordnung, und es bedurfte demnach zu seiner Bestätigung be=

---

a) Edictum in Carisiaco, tom. II, p. 152, ed. Bal. *Unusquisque advocatus pro omnibus de sua advocatione ... in convenientia, ut cum ministerialibus de sua advocatione, quos invenerit contra hunc bannum nostrum fecisse ... castiget.*

b) Edict. Pistense Art. 18, tom. II, p. 181, ed. Bal. *Si in fiscum nostrum, vel in quamcunque immunitatem aut alicujus potentis potestatem vel proprietatem confugerit*, etc.

sondrer Urkunden; wogegen die Verleihungen an die *Leudes* natürliche Folgen der allgemeinen politischen Ordnung der Dinge waren und man also über sie keine Urkunde zu empfangen oder gar aufzubewahren brauchte. Oft begnügten sich selbst die Könige eine bloße Uebergabe durch den Szepter vorzunehmen, wie wir im Leben des heiligen Maurus sehen.

Allein Markulf's dritte Formel [a]) beweist hinlänglich, daß das Vorrecht der Immunität und folglich der Gerichtsbarkeit den Geistlichen und Weltlichen gemein war, da sie sowohl für die einen als für die andern eingeführt wurde. Ebenso verhält es sich mit der Konstituzion Klotars II. [b]).

Dreiundzwanzigstes Kapitel. — Grundgedanke des Buchs über die Gründung der französischen Monarchie in Gallien vom Abbé Dubos [4]).

Es wird gut sein, ehe ich dies Buch schließe, das Werk des Abbé Dubos einer kurzen Prüfung zu unterwerfen, weil meine Ansichten den seinigen beständig wider=

---

a) B. I. *Maximum regni nostri augere credimus monimentum, si beneficia opportuna locis ecclesiarum, aut cui volueris dicere, benevola deliberatione concedimus.*

b) Ich habe sie im vorhergehenden Kapitel angeführt. Siehe oben S. 58, Note a.

4) Wir kommen hier zu der großen Streitfrage zwischen dem Abbé Dubos, dem würdigen Sekretär der französischen Akademie und dem Präsidenten v. Montesquieu, würdigem Mitgliede eben dieser Akademie. Das Mitglied macht sich beträchtlich lustig über den Sekretär und sieht ihn für einen unwissenden Visionär an. Mir scheint dagegen Dubos ein Mann von eben so großer Umsicht als Gelehrsamkeit zu sein, und namentlich kommt es mir so vor, als lasse Montesquieu ihn Dinge sagen, die er nie gesagt hat.

V. Dict. phil.

sprechen und ich die Wahrheit nicht gefunden haben kann, wenn ihm dies gelungen ist.

Dies Werk hat viele Leser verführt, weil es mit großer Kunst geschrieben ist; weil der Verfasser beständig als ausgemacht voraussetzt, was noch in Frage steht; weil er, je mehr es ihm an Beweisen fehlt, um so mehr Wahrscheinlichkeiten auf einander häuft; weil endlich unzählige Hypothesen als unumstößliche Wahrheiten aufgestellt und als Folgerungen aus denselben wieder andre Hypothesen hergeleitet werden. Der Leser vergißt, daß er gezweifelt hat und fängt unvermerkt an zu glauben. Da nun überdies eine grenzenlose Gelehrsamkeit nicht im System selbst, aber doch in Begleitung desselben angebracht ist, wird die Aufmerksamkeit durch zufällige Nebendinge abgezogen und beschäftigt sich nicht mehr mit der Hauptsache. Endlich kann man sich nicht denken, daß durch so viele Forschungen gar nichts entdeckt sein sollte. Man ist so lange gereist, daß man endlich angekommen zu sein glaubt.

Wenn man es aber beim Lichte besieht, so findet man einen ungeheuern Koloß mit thönernen Füßen; und eben weil die Füße von Thon sind, ist der Koloß so ungeheuer groß. Stützte sich das System des Abbé Dubos auf gute Grundlagen, so hätte er keine drei tödtlich lange Bände zusammenzuschreiben brauchen, um es zu beweisen. Er würde schon Alles in seinem Thema selbst gefunden haben, und ohne daß er von allen Seiten hunderterlei zusammenschleppte, was nicht entfernt zu seinem Gegenstande gehörte, würde die Vernunft selbst es auf sich genommen haben, diese Wahrheit der Kette der übrigen einzuverleiben. Die Geschichte und unsre Gesetze würden ihm zugerufen haben: „Gib dir nicht so viele Mühe: wir werden Zeugniß für dich ablegen.“

Vierundzwanzigstes Kapitel. — Fortsetzung des Vorigen. Betrachtung über die Grundlage dieses Systems.

Dubos will gänzlich die Annahme beseitigen, daß die Franken als Eroberer in Gallien eingedrungen wären. Nach ihm wurden die fränkischen Könige von den Völkern herbeigerufen und thaten weiter nichts, als daß sie den Platz der römischen Kaiser einnahmen und in deren Rechte eintraten [5]).

Diese Behauptung läßt sich nicht auf die Zeit anwenden, da Klodwig in Gallien eindrang, das Land ausplünderte und verwüstete und die Städte mit bewaffneter Hand einnahm. Ebenso wenig paßt sie auf die Zeit, da er den Syagrius, einen römischen Feldherrn, schlug, und das Land, welches derselbe inne hatte, eroberte. Jene Annahme kann sich also nur auf die Zeit beziehen, da Klodwig, nachdem er durch Waffengewalt einen großen Theil von Gallien seiner Herrschaft unterworfen hatte, durch die Wahl und Liebe der Einwohner zum Herrscher des noch übrigen Landes erkoren wäre. Und es genügte nicht, daß Klodwig nur aufgenommen wäre; er müßte herbeigerufen worden sein. Dubos müßte beweisen, daß die Völker Galliens lieber unter der Herrschaft Klodwigs, als unter der Herrschaft der Römer

5) Dubos hat nie behauptet, daß die Franken aus ihrem Vaterlande gekommen wären, um sich, mit Zustimmung der gallischen Völker, in Besitz der Herrschaft von Gallien zu setzen, wie man kommt, um eine Erbschaft anzutreten. Dubos sagt grade das Gegentheil. Er beweist, daß Klodwig weder Waffengewalt, noch Verhandlungen, Verträge, ja selbst Konzessionen der römischen Kaiser in Byzanz verschmähte, um sich eines preisgegebenen Landes zu bemächtigen. Er entriß es nicht den römischen Kaisern, sondern den Barbaren, die unter Odoaker das römische Reich zerstört hatten.
V. Dict. phil.

oder nach ihren eigenen Gesetzen, leben wollten [6]). Nun zerfielen aber die Römer in jenem noch nicht von den Barbaren überschwemmten Theile Galliens nach Dubos in zwei Parteien. Theils gehörten sie zum armorischen Bunde (in Bretagne, Anjou und dem westlichen Theil Maine's und der Normandie) und hatten die kaiserlichen Befehlshaber vertrieben, um sich selbst vor den Barbaren zu schützen und nach eignen Gesetzen zu regieren; theils gehorchten sie noch den römischen Statthaltern. Beweist nun etwa Dubos, daß die dem Reiche noch unterworfenen Römer den Klodwig herbeiriefen? Keineswegs. Beweist er, daß die armorische Republik ihn rief oder auch nur einen Vertrag mit ihm schloß? Ebenso wenig. Weit entfernt, uns über das Schicksal dieser Republik Aufschluß zu geben, kann er nicht einmal ihre Existenz beweisen [7]); und obgleich er sie von der Zeit des Honorius bis auf Klodwigs Eroberung verfolgt,

---

6) Dubos sagt, daß man in einem Theile Galliens in der Nachbarschaft von Burgund die fränkische Herrschaft herbeiwünschte; aber eben dies bestätigt auch Gregor v. Tours: *Cum jam terror Francorum resonaret in his partibus et omnes eos desiderabili cuperent regnare, sanctus Aprunculus, Lingonicae civitatis* (Langres) *episcopus, apud Burgundiones coepit haberi suspectus: cumque odium de die in diem cresceret, jussum est ut clam gladio feriretur.* **Greg. Tur. Hist. l. II, cap. 23.**

V. Dict. phil.

7) Dubos hat dieselbe allerdings durch mehrere Urkunden und namentlich auf das Ueberzeugendste durch die (später auch von M. angeführte) Stelle aus dem byzantinischen Geschichtschreiber Zosimos, B. VI (Kap. 6), nachgewiesen: *Ὁ Ἀρμόριχος ἅπας καὶ ἕτεραι Γαλατῶν ἐπαρχίαι, Βρεττανοὺς μιμησάμεναι, κατὰ τὸν ἴσον σφᾶς ἐλευθέρωσαν τρόπον, ἐκβάλλουσαι τοὺς Ῥωμαίους ἄρχοντας, οἰκεῖον δὲ κατ᾽ ἐξουσίαν πολίτευμα καθιστᾶσαι.*

V. Dict. phil.

obgleich er dabei alle Ereignisse jener Zeiten mit bewunderns-würdiger Geschicklichkeit berichtet, ist sie doch in den gleichzeitigen Schriftstellern nach wie vor unsichtbar geblieben. Denn es ist ein großer Unterschied, ob man aus einer Stelle des Zosimos [a]) beweist, daß unter der Regierung des Honorius die Landschaft Armorika und andre gallische Provinzen [b]) sich empörten und eine Art Republik bildeten; oder ob man darthut, daß, obgleich Gallien seit der Zeit verschiedne Male zur Ruhe gebracht wurde, diese Armoriker beständig eine eigne Republik ausmachten, die bis zur Zeit Klodwigs bestand. Gleichwohl hätte es zur Begründung jenes Systems sehr starker und genauer Beweise bedurft. Denn wenn man sieht, daß ein Eroberer in einen Staat einfällt und sich einen beträchtlichen Theil desselben durch die Gewalt der Waffen unterwirft; wenn man ferner sieht, daß ihm bald darauf der ganze Staat unterthänig ist, ohne daß die Geschichte meldet, wie dies zugegangen; so hat man guten Grund zu glauben, daß die Sache eben so zu Ende gekommen, wie sie angefangen worden.

Da in diesem Punkte einmal fehlgeschossen ist, muß, wie man leicht sieht, das ganze System des Abbé Dubos in sich selbst zusammenfallen; und so oft er aus jenem falschen Vordersatz, die Franken hätten Gallien nicht erobert, sondern wären von den Römern herbeigerufen, irgend welche Folgerungen zieht, kann man dieselben unbedingt in Abrede stellen.

Dubos beweist seinen Satz durch den Umstand, daß Klodwig mit römischen Würden bekleidet gewesen sei. Nach

---

a) **Hist. VI.**

b) Ὁ Ἀρμόριχος καὶ ἕτεραι Γαλατῶν ἐπαρχίαι κ. τ. λ. Ebendaselbst.

ihm wäre derselbe seinem Vater Childerich in der Bedienung eines *Magister militum* gefolgt [8]). Allein dies Amt verdankt ihm allein das Dasein. Der Brief des heiligen Remigius an Klodwig, worauf er sich stützt [a]), ist nur ein Glückwunsch zu seiner Thronbesteigung [9]). Wenn der Zweck

---

a) Gründung der franz. Monarchie, Th. II, B. III, Kap. 18, S. 270.

8) Dubos sagt dies nicht. Seine Worte lauten: „Klodwig „gelangte in seinem 16ten Jahre zur fränkischen Krone, und trotz „dieses jugendlichen Alters wurde er kurz darauf mit den kriegeri„schen Würden des Reichs bekleidet, die Childerich vor ihm besessen „hatte und die wahrscheinlich in wirklich militärischen Bedienungen „bestanden." Dubos beschränkt sich auf eine Vermuthung, die sich, wie man nachher findet, auf sehr einleuchtende Beweise stützt. Wirklich waren die Kaiser längst an die traurige Nothwendigkeit gewöhnt, den Barbaren andre Barbaren gegenüber zu stellen, um wo möglich die einen durch die andern zu vertilgen. Klodwig selbst ließ sich zuletzt zum Konsul machen: er respektirte fortwährend die römische Kaiserherrschaft, selbst noch als er sich einer römischen Provinz bemächtigte. Er ließ keine Münzen unter seinem eignen Namen schlagen. Alle, die noch unter demselben vorhanden sind, rühren von Klodwig **II.** her; und die neuen fränkischen Könige legten sich dies Kennzeichen unabhängiger Macht erst bei, nachdem Justinian, um sie für sein Interesse zu gewinnen und sich ihrer gegen die Ostgothen in Italien zu bedienen, ihnen Gallien förmlich abgetreten hatte. **V. Dict. phil.**

9) Montesquieu spricht ein strenges Verdammungsurtheil über Dubos aus, weil er sich auf diesen Brief des heil. Remigius, Bischofs von Rheims beruft, der beständig mit Klodwig einverstanden war und der ihn später taufte. Der merkwürdige Brief lautet folgendermaßen: „Wir vernehmen durchs Gerücht, daß du mit der „obersten Leitung des Kriegswesens beauftragt bist, und es überrascht „mich nicht, dich mit demselben Amte, wie deine Väter bekleidet zu „sehen. Jetzt ist es deine Sache, den Absichten der Vorsehung zu „entsprechen, die deine Mäßigung belohnt, indem sie dich zu einer „so hervorragenden Würde erhebt. Das Ende muß die Krone des

einer Schrift bekannt ist, wozu ihr dann einen andern unterschieben, von dem man nichts weiß?

Klodwig wurde gegen das Ende seiner Regierung vom Kaiser Anastasios zum Konsul gemacht. Allein welches Recht konnte er durch eine Würde erlangen, die er nur ein Jahr besaß? Wahrscheinlich, sagt Dubos, ernannte der Kaiser Anastasios den Klodwig in eben diesem Diplome zum Prokonsul. Ich meinerseits erkläre dies für höchst unwahrscheinlich. Bei einem Faktum, das sich auf gar nichts stützt, hat der, welcher es leugnet, so viel Autorität, als jener, der es behauptet. Und ich leugne es noch dazu mit gutem Grunde. Gregor von Tours, der das Konsulat erwähnt, sagt kein Wort von dem Prokonsulat. Dazu hätte dies Prokonsulat nur etwa sechs Monate gedauert. Klodwig starb anderthalb Jahr darauf, nachdem er Konsul geworden war: nun ist es aber nicht möglich, eine Würde, wie das Prokonsulat, erblich zu machen. Endlich war er, als ihm das Konsulat, und wenn man will das Prokonsulat verliehen

---

„Werks sein. Wähle also zu deinen Räthen Männer, deren Wahl „deinem Scharfsinn Ehre macht. Hüte dich vor Erpressungen in „der Verwaltung deines kriegerischen Amtes. Mache den Bischöfen, „deren Sprengel in deinem Gebiete liegen, den Vorrang nicht streitig „und bediene dich gelegentlich ihres Raths. So lange du mit „ihnen in gutem Einverständnisse lebst, wird dir dies die Ausübung „deines Amtes in jeder Hinsicht erleichtern.“ Man sieht hieraus ganz augenscheinlich (?), daß der junge Frankenkönig Klodwig in Diensten des Kaisers Zenon (des Isauriers, 474—491); daß er Oberbefehlshaber der kaiserlichen Miliz war; daß Remigius ihn zum Freunde haben, sich mit ihm verbünden, ihn leiten und sich seinen Schutz gegen die eusebianischen Priester in Burgund sichern wollte; und daß folglich Montesquieu durchaus nicht wohl daran thut, sich so sehr über ihn lustig zu machen und sogar Verachtung gegen ihn zur Schau zu tragen. Die Wahrheit kommt zuletzt immer ans Licht. V. Dict. phil.

wurde, bereits Herr der Monarchie und seine Rechte standen vollkommen fest.

Der zweite Beweis des Abbé Dubos beruht darauf, daß der Kaiser Justinian den Kindern und Enkeln Klodwigs alle Rechtsansprüche des römischen Reichs über Gallien abtrat. Ueber diese Abtretung ließe sich Mancherlei sagen. Welche Wichtigkeit die fränkischen Könige darauf legten, läßt sich aus der Art und Weise abnehmen, wie sie den dabei gestellten Bedingungen nachkamen. Ueberdies waren die fränkischen Könige Herren von Gallien; ihr Herrscherrecht über das Land wurde von Niemandem angefochten; Justinian besaß dort nicht einen Fingerbreit Land; das weströmische Reich war längst untergegangen und der byzantinische Kaiser besaß nur insofern ein Recht auf Gallien, als er den abendländischen repräsentirte: das hieß, Ansprüche auf Ansprüche machen. Die fränkische Monarchie war bereits gegründet; ihre Staatseinrichtungen waren geordnet und festgestellt; man war über die gegenseitigen Rechte der Personen und verschiednen Nazionen, die in der Monarchie lebten, eins geworden; die Gesetze jeder Nazion waren gegeben und selbst schriftlich aufgesetzt. Wie konnte nun jene Abtretung von Seiten eines ausländischen Fürsten auf eine schon völlig geordnete Staatseinrichtung die geringste Wirkung äußern?

Was will Dubos mit den Anreden aller jener Bischöfe beweisen, die während der allgemeinen Unordnung und Verwirrung beim gänzlichen Umsturz des Staats, mitten unter den Räubereien und Verwüstungen, die von der Eroberung unzertrennlich sind, dem Sieger zu schmeicheln suchen? Was beweist die Schmeichelei anders, als die Schwäche dessen, der zu schmeicheln gezwungen ist? Wovon zeugen Dicht- und Redekunst anders, als eben davon, daß man sie angewandt? Wer sollte sich nicht wundern zu lesen, wie

Gregor von Tours erst Klodwigs Mordthaten erzählt und dann hinzusetzt, Gott werfe täglich seine Feinde zu Boden, weil er in seinen Wegen wandle? Wer kann daran zweifeln, daß die Geistlichkeit über Klodwigs Bekehrung sehr erfreut war und große Vortheile daraus zog? Allein wer kann dabei bezweifeln, daß zu gleicher Zeit das Volk alle Drangsale der Eroberung ausstand und daß die römische Regierung der germanischen Platz machte? Die Franken wollten nicht Alles ändern und konnten es auch nicht einmal, so wie überhaupt die Sieger nur selten von dieser Sucht beseelt sind. Sollten aber alle Folgerungen des Abbé Dubos richtig sein, so müßten jene bei den Römern nicht nur Alles beim Alten gelassen, sondern überdies noch sich selbst umgewandelt haben.

Ich wollte mich anheischig machen, nach der Methode des Abbé Dubos auf eben die Art zu beweisen, daß die Griechen Persien nicht eroberten. Zuerst würde ich von den Verträgen reden, die einige ihrer Städte mit den Persern schlossen; ich würde die Griechen anführen, die im persischen Solde standen, so wie die Franken im Solde der Römer. Und wenn Alexander in das Land der Perser einfiel, wenn er die Stadt Tyros belagerte, einnahm und zerstörte, so war das eine Angelegenheit für sich, wie dort der Kampf mit dem Syagrius. Allein man sehe nur, wie der Hohepriester der Juden ihm entgegen kommt; man höre das Orakel des Zeus Ammon; man erinnere sich, was ihm zu Gordion geweissagt wurde; man denke daran, wie alle Städte ihm gleichsam entgegen strömten, wie Satrapen und Große in Masse herbeieilten. Er kleidete sich nach Art der Perser: das ist die konsularische Toga Klodwigs. Und bot ihm Darios nicht die Hälfte seines Reichs an? Wurde Darios nicht als ein Tyrann hingerichtet? Beweinen nicht seine

Mutter und Gattin Alexanders Tod? Waren wohl Curtius, Arrhian und Plutarch Alexanders Zeitgenossen? Und hat uns nicht die Buchdruckerkunst Aufschlüsse verschafft, die jenen Geschichtschreibern mangelten a)? Das wäre etwa das Gegenstück zur „Geschichte der Gründung der französischen Monarchie in Gallien".

Fünfundzwanzigstes Kapitel. — Von dem französischen Adel.

Dubos behauptet, daß es in den ältesten Zeiten unsrer Monarchie bei den Franken nur eine einzige Klasse von Staatsbürgern gab. Diese Annahme ist beleidigend nicht nur für das Blut unsrer ersten Familien, sondern auch für die drei hohen Häuser, die nach einander über Frankreich herrschten. Der Ursprung ihrer Größe würde sich hiernach nicht in den ungewissen Nebeln der Vorzeit verlieren. Die Geschichte würde Jahrhunderte beleuchten, wo sie gemeine Geschlechter gewesen wären; und wollte man Chilperich, Pipin und Hugo Capet zu Edelleuten erheben, so müßte man ihren Ursprung von den Römern oder Sachsen, also von überwundenen Nazionen herleiten.

Dubos beruft sich bei dieser Annahme auf das salische Gesetz b). Dies Gesetz, sagt er, zeigt ganz klar, daß es bei den Franken keine zwei Klassen von Bürgern gab. Es setzte auf den Todtschlag eines jeden Franken ohne Ausnahme ein Wehrgeld von 200 *Solidis* c); bei den Römern dagegen

a) S. Dubos' Einleitung.

b) S. d. Gründ. d. franz. Mon., Th. III, B. VI, Kap. 4, S. 304.

c) Er zitirt den 44. Tit. dieses Gesetzes und das ripuarische Gesetz, Tit. 7 u. 36.

unterschied es den Tischgenossen des Königs, auf dessen Tod ein Wehrgeld von 300 *Solidis* stand, von dem römischen Eigenthümer, dessen Mord mit 100, und den zinspflichtigen Römer, dessen Tod mit 45 *Solidis* bestraft wurde. Und da die Verschiedenheit des Wehrgeldes den Hauptunterschied ausmachte, schloß er daraus, bei den Franken habe es nur eine, bei den Römern aber drei Klassen von Staatsbürgern gegeben.

Es ist zu verwundern, daß sein Irrthum selbst ihn nicht auf die Spur des Irrthums führte. In der That wäre es höchst seltsam gewesen, hätten die edeln Römer, die unter der Herrschaft der Franken lebten, für wichtigere Personen gegolten, als die vornehmsten Franken und ihre höchsten Befehlshaber. Welche Wahrscheinlichkeit hat es wohl, daß die Sieger so wenig Achtung vor sich selbst und eine so große vor den Besiegten gehabt haben sollten? Ueberdies zitirt Dubos die Gesetze andrer barbarischer Nazionen, welche beweisen, daß es dort verschiedne Klassen der Staatsbürger gab. Es wäre doch höchst merkwürdig, wenn grade die Franken von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme gemacht hätten. Dies hätte ihn wohl auf den Gedanken bringen sollen, daß er die bezüglichen Stellen des salischen Gesetzes entweder schlecht verstanden oder unrichtig angewandt habe, was denn auch in der That der Fall ist.

Schlägt man jenes Gesetz auf, so findet man, daß das Wehrgeld für den Tod eines Antrustio [a]), das heißt eines

a) *Qui in truste dominica est.* Tit. 44, § 4; und dies stimmt mit der 13. Formel Markulf's, de regis antrustione, überein. S. ferner Tit. 66 des salischen Gesetzes, § 3 u. 4; u. Tit. 74; das ripuarische Gesetz, Tit. 11; u. das Kapitular Karls des Kahlen, apud Carisiacum, v. J. 877, Kap. 20.

Getreuen oder Vasallen des Königs, 600 Solidos betrug; während das für den Tod eines römischen Tischgenossen des Königs sich nur auf 300 belief [a]). Man findet auf den Tod eines gemeinen Franken ein Wehrgeld von 200 [b]), und auf den eines Römers nur eins von 100 Solidis angesetzt [c]). Man erlegte ferner für den Tod eines zinspflichtigen Römers, der eine Art von Leibeignem oder Freigelassenem war, ein Wehrgeld von 45 Solidis [d]). Doch ich übergehe dies, so wie auch die Buße für den Tod eines fränkischen Leibeignen oder Freigelassenen. Von diesen Personen dritten Ranges ist hier nicht die Rede.

Was thut nun aber der Abbé Dubos? Er übergeht Alles, was die erste Klasse der Franken, nämlich die Antrustionen betrifft, mit Stillschweigen; und indem er sodann den gemeinen Franken, für dessen Tod eine Buße von 200 Solidis entrichtet wurde, seinen sogenannten drei Klassen der Römer, für deren Tod verschiedne Summen bezahlt wurden, gegenüber stellt, findet er, daß die Römer drei Klassen von Staatsbürgern, die Franken aber nur eine einzige kannten.

Da es nun nach seiner Ansicht bei den Franken nur Personen von einerlei Rang und Stand gab, wäre zu wünschen, die Burgunder hätten deren auch nicht mehr gekannt, da ja ihr Königreich einen ansehnlichen Theil der französischen Monarchie ausmacht. Allein in ihren Gesetzbüchern findet man drei Arten von Wehrgeld [e]), eins für den edeln

---

a) Salisches Gesetz, Tit. 44, § 6.
b) Ebendas. § 4.
c) Ebendas. § 15.
d) Ebendas. § 7.
e) *Si quis quolibet casu dentem optimati Burgundioni vel Romano nobili excusserit, solidos 25 cogatur exsolvere; de mediocribus personis ingenuis, tam Burgundionibus quam Ro-*

Burgunder oder Römer, ein andres für den Burgunder oder Römer von mittlerm Stande, ein drittes endlich für die untere Volksklasse beider Nazionen. Dies Gesetz hat Dubos nicht angeführt.

Es ist ein seltsamer Anblick, wie er sich aus den ihn von allen Seiten bedrängenden Schwierigkeiten herauswickelt [a]). Ist von Großen, von Herren, von Edeln die Rede, so sind das, sagt er, bloße Ehrentitel und durchaus keine wirkliche Standesunterscheidungen; bloße Höflichkeitsbezeugungen und keine gesetzlich begründete Vorrechte. Oder, sagt er auch wohl, diese Leute gehörten zum Staatsrath des Königs; sie konnten auch wohl Römer sein; bei alle dem aber gab es bei den Franken immer nur eine Klasse von Staatsbürgern. Ist nun andrerseits von Franken niedern Ranges die Rede, so sind es ihm Leibeigne; und auf diese Weise erklärt er das Dekret Childebert's [b]). Ich muß nothwendig bei diesem Dekret einen Augenblick verweilen. Dubos macht viel Wesens davon, weil es ihm dazu dienen muß, zweierlei zu beweisen; erstens, daß alle Komposizionen, die man in den Gesetzen der Barbaren findet, nichts weiter waren, als eine bürgerliche Genugthuung, die man den Leibesstrafen noch hinzufügte [c]), eine Annahme, welche die Aussage sämmtlicher alten Urkunden von Grund aus über den Haufen werfen würde; zweitens, daß alle Freie unmittel-

---

manis, si dens excussus fuerit, 10 *solidis componatur; de inferioribus personis* 5 *solidis*. Art. 1, 2 u. 3 des 26sten Tit. d. burg. Gesetzes.

a) Gründung d. franz. Monarchie, Th. III, B. VI, Kap. 4 und 5.

b) Ebendas. Kap. 5, S. 319 u. 320.

c) Ebendas. Kap. 4, S. 307 u. 308.

bar den König zum Richter gehabt [a]). Dem widersprechen aber unzählige Stellen und Autoritäten, woraus wir die Gerichtsordnung jener Zeit kennen lernen [b]).

Jenes in einer Nazionalversammlung abgefaßte Dekret setzt fest, wenn der Richter einen berüchtigten Räuber finde, solle er ihn binden lassen, und, wenn er ein Franke sei, zum Könige senden; wenn es aber „eine schwächere Person" (*debilior persona*) sei, solle er sie auf der Stelle hängen lassen [c]). Nach Dubos Ansicht ist *Francus* ein freier Mann, *debilior persona* ein Knecht. Ich will jetzt einen Augenblick annehmen, als wüßte ich nicht, was *Francus* heißt, und zuerst untersuchen, was man unter den Worten „eine schwächere Person" verstehen kann. In jeder Sprache, behaupte ich, setzt jeder Komparativ nothwendig drei Vergleichungsgrade voraus, das Größte, das Kleinere und das Kleinste. Handelte es sich hier nur um Freie und Leibeigne, so würde man gesagt haben „ein Leibeigner", und nicht ein Mensch von „geringerer Macht". Demnach bedeutet *debilior persona* keineswegs einen Leibeignen, sondern Jemanden, unter welchem jener noch stehen muß. Dies vorausgesetzt, muß *Francus* nicht bloß einen Freien, sondern einen mächtigen Mann bedeuten; und *Francus* wird hier in diesem Sinne genommen, weil zu den Franken immer die gehörten, welche eine große Gewalt im Staate besaßen

---

a) Ebendas. S. 309; u. im f. Kap. S. 319 u. 320.

b) S. B. XXVIII, Kap. 28, u. B. XXXI, Kap. 8 dieses Werks.

c) *Itaque colonia convenit et ita bannivimus, ut unusquisque judex criminosum latronem ut audierit, ad casam suam ambulet et ipsum ligare faciat: ita ut, si Francus fuerit, ad nostram praesentiam dirigatur, et si debilior persona fuerit, in loco pendatur.* Capitul. ed. Baluz. T. I, p. 19.

und deren Züchtigung dem Richter oder dem Grafen am schwersten fiel. Diese Erklärung steht mit sehr vielen Kapitularien in Einklang, welche Fälle angeben, wo die Verbrecher vor den König gebracht werden konnten, und andre, wo dies nicht thunlich war [a]).

Im Leben Ludwigs des Frommen von Teganus [b]) findet man, daß die Bischöfe die Hauptschuld an der Demüthigung dieses Kaisers trugen, und zwar namentlich die, welche als Leibeigne, und die, welche unter den Barbaren geboren waren. Teganus richtet folgende Worte an Hebo, welchen der Kaiser aus der Knechtschaft und zum Erzbischof von Rheims erhoben hatte: „O wie hast du ihm gelohnt! Er „hat dich frei gemacht, nicht edel, was ihm unmöglich war, „nachdem er dir die Freiheit geschenkt" [c]).

Diese Rede, welche für das Bestehen zweier verschiedner Klassen von Staatsbürgern einen so schlagenden Beweis liefert, setzt Dubos durchaus nicht in Verlegenheit. Er antwortet: „In dieser Stelle liegt nicht, daß Ludwig der „Fromme den Hebo nicht in den Adelstand hätte erheben „können. Hebo hätte als Erzbischof von Rheims dem höchsten „Stande, einem höhern als dem Adelstande, angehört" [d]). Der Leser möge entscheiden, ob in der angeführten Stelle das Gesagte wirklich nicht ausgesprochen; er möge entscheiden, ob hier von einem Vorrange der Geistlichkeit vor dem Adel die Rede ist. „Diese Stelle beweist nur," fährt Dubos

---

a) S. oben XXVIII, 28, u. XXXI, 8.

b) Kap. 43 u. 44.

c) *O qualem remunerationem reddidisti ei! Fecit te liberum, non nobilem, quod impossibile est post libertatem.* Ibid.

d) Gründung d. franz. Monarchie, Th. III, B. VI, Kap. 4, S. 316.

fort [a]), „daß die freigeborenen Bürger edle Männer genannt „wurden. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bedeu„teten ein Edler und ein Freigeborner lange Zeit dasselbe.“ Wie! weil in unsern Tagen einige Bürgerliche das Prädikat „Edel“ angenommen haben, sollte sich eine Stelle aus dem Leben Ludwigs des Frommen auf solche Leute anwenden lassen! „Vielleicht war auch Hebo“, setzt Dubos noch hinzu [b]), „kein Sklave unter den Franken gewesen, sondern „unter den Sachsen oder einem andern germanischen Volke, „wo die Bürger in verschiedne Klassen getheilt waren.“ Wegen des „Vielleicht“ des Abbé Dubos soll es also unter der fränkischen Nazion keinen Adel gegeben haben. Allein niemals wurde ein Vielleicht schlechter angebracht. Wir haben gesehen, daß Teganus unter den Bischöfen, welche sich gegen Ludwig den Frommen aufgelehnt hatten, einen Unterschied macht, indem einige Leibeigne gewesen und andre von barbarischer Herkunft waren [c]). Hebo gehörte zu den ersten, nicht aber zu den zweiten. Ueberdies weiß ich nicht, wie man behaupten kann, ein Leibeigner wie Hebo wäre ein Sachse oder Germane gewesen: ein Leibeigner hat keine Familie, folglich auch keine Nazion. Ludwig der Fromme ließ den Hebo frei, und da alle Freigelassene dem Gesetze ihres Herrn folgten, wurde Hebo ein Franke, nicht aber ein Sachse oder Germane.

Ich habe so eben einen Angriff gewagt; jetzt muß ich mich selbst vertheidigen. Man wird mir einwerfen, daß

---

a) Ebendas.

b) Ebendas.

c) *Omnes episcopi molesti fuerunt Ludovico et maxime iis, quos e servili conditione honoratos habebat, cum his, qui ex barbaris nationibus ad hoc fastigium perducti sunt.* **De gestis Ludovici Pii, c. 43 et 44.**

die Antrustionen in ihrer Gesammtheit zwar eine vor den gemeinen Freien ausgezeichnete Klasse im Staate gebildet, daß aber dies, weil die Lehen anfangs widerrufbar waren und später nur auf Lebenszeit verliehen wurden, keinen Erbadel begründen konnte, da die Vorrechte an keinem erblichen Lehn hafteten. Dieser Einwurf brachte ohne Zweifel de Valois auf den Gedanken, es habe nur eine Klasse von Staatsbürgern bei den Franken gegeben; eine Ansicht, welche Dubos von ihm entlehnt und durch seine Masse schlechter Beweise gänzlich entkräftet hat. Dem sei übrigens wie ihm wolle, so hätte doch grade Dubos jenen Einwurf am wenigsten machen können; denn da er drei Klassen des römischen Adels und darunter die Eigenschaft eines Tischgenossen des Königs als die erste angegeben, so dürfte er nicht behaupten, durch diesen Titel werde mehr, als durch den des Antrustio, der Erbadel bezeichnet. Allein der Einwurf bedarf einer unumwundenen Antwort. Die Antrustionen oder *Fideles* bekleideten diesen Rang nicht, weil sie ein Lehn besaßen, sondern man gab ihnen ein Lehn, weil sie Antrustionen oder *Fideles* waren. Man erinnere sich an das, was ich in den ersten Kapiteln dieses Buchs sagte: sie besaßen damals noch nicht, wie später, immer dasselbe Lehn; allein hatten sie auch nicht immer dies Lehn, so hatten sie ein andres, theils weil man bei der Ertheilung der Lehen auf die Herkunft sah, theils weil sie oft in den Nazionalversammlungen verliehen wurden, theils endlich, weil sowohl der Vortheil der Edeln es mit sich brachte, Lehn zu empfangen, als der des Königs, sie ihnen zu verleihen. Diese Familien waren vor den andern durch ihre Würde als *Fideles* und durch das Vorrecht ausgezeichnet, sich zum Empfang eines Lehns melden zu können. Ich werde im

folgenden Buche [a]) zeigen, wie in Folge der Zeitumstände auch andern Freien der Genuß jenes großen Vorzugs und folglich der Eintritt in den Adelstand zugestanden wurde. So war es nicht zur Zeit Guntrams und Childebert's, sondern erst zur Zeit Karls des Großen. Allein obgleich seit der Zeit dieses Fürsten die bürgerlichen Freien nicht unfähig waren, Lehen zu besitzen, so erhellt doch aus den oben angeführten Worten des Teganus, daß die Freigelassenen gänzlich davon ausgeschlossen waren. Dubos wendet sich nach der Türkei, um uns einen Begriff von dem Wesen des alten französischen Adels zu geben [b]); allein wird er uns glauben machen, daß man sich in der Türkei jemals darüber beklagt habe, wenn Leute von niedrer Geburt zu den höchsten Ehren und Würden erhoben wurden, wie man sich doch unter Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen darüber beklagte? Unter Karl dem Großen führte man keine Beschwerde der Art, weil dieser Fürst immer die alten Familien vor den neuen auszeichnete, was Ludwig der Fromme und Karl der Kahle nicht thaten.

Das Publikum darf nicht vergessen, daß es dem Abbé Dubos mehrere treffliche Schriften verdankt *). Nach diesen

---

a) Kap. 23.

b) Geschichte der Gründung der franz. Monarchie, Th. III, B. VI, Kap. 4, S. 302.

*) Jean Baptiste Dubos (1670—1742) schrieb außer dem von Montesquieu so hart mitgenommenen Hauptwerke noch eine polemische Abhandlung über die Interessen Englands im spanischen Sukzessionskriege, eine Geschichte der vier Gordiane, der Ligue von Cambray, kritische Betrachtungen über Poesie und Malerei 2c. — lauter unbedeutende und jetzt längst vergessene Schriften. M.'s preisende Erwähnung derselben ist vermuthlich eben so ironisch gemeint, als es ihm, dem uradligen Baron, bitterer Ernst mit allen

Werken muß es ihn beurtheilen und nicht nach dem vorliegenden. Er hat hier große Fehler begangen, weil er mehr den Grafen Boulainvilliers, als seinen Gegenstand vor Augen hatte. Nach allen meinen Kritiken drängt sich mir nur noch die Besorgniß auf: wenn dieser große Mann geirrt hat, was habe ich dann nicht zu befürchten.

---

bisherigen Invektiven gegen den plebejischen Schriftsteller war, der sich erfrechte, die „beleidigende Behauptung" aufzustellen, der französische Adel sei ursprünglich aus keinem andern Teig geknetet gewesen, als die Kanaille. Daß des trefflichen M. aristokratischer Eifer in diesem Buche und besonders in dem letzten Kapitel bisweilen zur wahren Donquichotterie wird, wagt heutzutage wohl kaum der eingefleischteste Aristokrat — es müßte denn der Marquis v. Carabas in eigner Person sein — zu bestreiten, und gewiß hat Destutt de Tracy sehr wohl gethan, daß er sich nicht dabei aufhielt, jenes hier in ziemlich prägnanter Form niedergelegte *Credo* des *ancien régime*, mithin einer, für Frankreich wenigstens, antediluvianischen Zeit ausführlich zu widerlegen. Oder sollte ihm vielleicht diese Unterlassung von Seiten eines bekannten deutschen Professors und Publizisten den Vorwurf zugezogen haben, „er habe seinen großen Autor kommentirt, ohne ihn zu verstehen"?

D. Ueb.

Einunddreißigstes Buch.

Theorie der fränkischen Lehngesetze in ihrer Beziehung zu den Revoluzionen der französischen Monarchie.

Erstes Kapitel. — Veränderungen in den Aemtern und den Lehen.

Anfangs wurden die Grafen nur auf ein Jahr in ihre Bezirke gesandt, bald aber erkauften sie die längere Dauer ihres Amts. Ein Beispiel davon findet man schon unter der Regierung der Enkel Klodwigs. Ein gewisser Päonius war Graf in der Stadt Autesiodorum (Auxerre); er schickte seinen Sohn Mummolus mit Geld zum Könige Guntram, um in seinem Amte bestätigt zu werden; der Sohn gab das Geld für sich selbst und erhielt die Stelle des Vaters [a]). Schon damals war den Königen also ihre Gnade feil.

Obgleich nach den Reichsgesetzen die Lehen zurückgenommen werden konnten, wurden sie gleichwohl nicht nach bloßer Laune und Willkür verliehen und entzogen; dies war vielmehr in der Regel eine der wichtigsten Angelegenheiten, die in den Volksversammlungen verhandelt wurden. Man kann leicht denken, daß sich hier nach und nach Verderbniß einschlich, wie in andern Dingen, und daß man den Besitz der Lehen für Geld verlängerte, wie man den Besitz der Grafschaften so zu verlängern pflegte.

Ich werde im weitern Verlauf dieses Buchs [b]) darthun,

---

a) Gregor v. Tours, B. IV, Kap. 42.
b) Kap. 7.

daß es, abgesehen von jenen Schenkungen der Fürsten auf eine gewisse Zeit, noch andre gab, die beständig in Kraft blieben. Es kam vor, daß der Hof die einmal vollzogenen Schenkungen wieder zurücknehmen wollte. Dies erregte allgemeines Mißvergnügen unter der Nazion, und bald sah man jene in der französischen Geschichte berüchtigte Revoluzion ausbrechen, deren erste Epoche das staunenerregende Schauspiel der Hinrichtung Brunhildens war.

Man begreift auf den ersten Blick kaum, wie es möglich war, daß diese Königin, die Tochter, Schwester und Mutter so vieler Könige, noch jetzt durch Werke berühmt, die eines römischen Aedils oder Prokonsuls würdig wären; sie, die mit der bewundernswürdigsten Fähigkeit zu Staatsgeschäften und überhaupt mit Eigenschaften begabt war, vor denen man lange die größte Hochachtung gehegt hatte, sich auf einmal so langen, so schimpflichen und grausamen Strafen ausgesetzt sah [a]), und zwar von einem Könige [b]), dessen Ansehen unter seinem Volke nichts weniger als fest begründet war; es wäre unbegreiflich, sage ich, wenn sie sich nicht durch irgend eine besondre Ursache die Abneigung eben dieses Volks zugezogen hätte. Klotar warf ihr den Tod von zehn Königen vor [c]); allein zwei derselben waren auf seinen eigenen Befehl ermordet; der Tod einiger andern war dem Geschick oder der Bosheit einer andern Königin zuzuschreiben, und eine Nazion, welche Fredegunden auf ihrem Bette sterben ließ, ja die sich sogar der Bestrafung ihrer

a) Fredegar's Chronik, Kap. 42.

b) Klotar II., Sohn Chilperich's und Vater Dagobert's (K. v. Soissons 584, v. ganz Frankr. 613—628).

c) Fredegar a. a. O.

abscheulichen Verbrechen widersetzt hatte [a]), sollte bei den der Brunhild zur Last gelegten gleichgültiger geblieben sein.

Sie wurde auf ein Kameel gesetzt und durch das ganze Heer geführt; ein sicherer Beweis, daß sie sich den Haß desselben zugezogen hatte. Fredegar sagt, Protar, Brunhildens Günstling, habe den Großen ihre Güter genommen und den Fiskus damit bereichert; er habe den Adel erniedrigt und niemand sei sicher gewesen, ob er den Platz, den er einnahm, behalten würde [b]). Im Heere brach eine Verschwörung gegen ihn aus, man erstach ihn in seinem Zelte und Brunhild wurde, sei es nun wegen der Grausamkeit, womit sie seinen Tod rächte [c]), oder weil sie den nämlichen Plan verfolgte, der Nazion mit jedem Tage verhaßter [d]).

Klotar, voll des ehrgeizigen Strebens nach der Alleinherrschaft und der schrecklichsten Rachgier, dabei seines Untergangs gewiß, wenn Brunhildens Söhne die Oberhand behielten, ließ sich in eine Verschwörung ein, die gewissermaßen gegen ihn selbst gerichtet war; und sei es nun seiner Ungeschicklichkeit, oder dem Drange der Umstände zuzuschreiben, er ward Brunhildens Ankläger und stellte in dem Tode dieser Königin ein schreckliches Warnungsexempel auf.

Warnachar war die Seele der Verschwörung gegen Brunhild; er wurde zum *Major domus* von Burgund er-

---

a) S. Gregor v. Tours, VIII, 31.

b) *Saeva illi fuit contra personas iniquitas, fisco nimium tribuens, de rebus personarum ingeniose fiscum vellens implere. — — ut nullus reperiretur, qui gradum quem arripuerat potuisset adsumere.* Fredeg. chron. c. 27, d. a. 605.

c) Ib. c. 28, d. a. 607.

d) Ib. c. 41, d. a. 613. *Burgundiae farones, tam episcopi quam ceteri leudes, timentes Brunichildem et odium in eam habentes, consilium inientes* etc.

nannt und setzte es beim Klotar durch, daß er ihm den Besitz dieses Amts auf Lebenszeit zusicherte [a]). So konnte er nicht mehr in den Fall kommen, worin sich die französischen Großen befunden hatten, und diese Würde machte sich nach und nach völlig unabhängig von der Gewalt der Krone.

Brunhildens verhängnißvolle Regierung hatte das Volk hauptsächlich erbittert. So lange die Gesetze in Kraft standen, konnte sich niemand beklagen, daß man ihm ein Lehn entzog, da das Gesetz ihm dasselbe nicht auf immer verlieh. Als aber Habgier, Ränke und Bestechung bei der Ertheilung der Lehen die erste Rolle spielten, beschwerte man sich, auf unerlaubte Weise eingebüßt zu haben, was man oft auf keine bessere erworben hatte. Wäre das allgemeine Beste der Beweggrund gewesen, Schenkungen zurückzunehmen, so hätte man vielleicht still geschwiegen. Allein man berief sich auf die bestehende Ordnung, ohne die Ausartung zu verbergen; man berief sich auf das Recht des Fiskus, um die Güter desselben nach Willkür zu verschleudern. Die Schenkungen dienten nicht mehr dazu, Dienste zu belohnen oder dazu aufzumuntern. Brunhild wollte mit einem verdorbenen Geiste den Mißbräuchen der alten Verderbniß abhelfen. Ihre Launen waren nicht der Art, wie sie schwachen Seelen eigen zu sein pflegen. Die *Leudes* und die hohen Staats- und Kriegsbeamten hielten sich für verloren und beschlossen den Untergang der Königin.

Wir haben bei weitem nicht alle Urkunden über die in jener Zeit getroffenen Einrichtungen und Beschlüsse, und die Chronikenschreiber, die von der Geschichte ihrer Zeit ungefähr so viel wußten, wie die Bauern heutzutage von der

---

a) Ib. c. 42, d. a. 613. *Sacramento a Clotario accepto, ne unquam vitae suae temporibus degradaretur.*

unsrigen, sind sehr trocken. Indessen haben wir eine von Klotar im Konzil zu Paris [a]) erlassene Verordnung, die Abstellung der Mißbräuche betreffend, woraus zu ersehen ist, daß dieser Fürst den Beschwerden, die zur Empörung Veranlassung gegeben, ein Ende machte [b]). Einerseits bestätigt er darin alle von seinen königlichen Vorgängern gemachten oder bestätigten Schenkungen von Neuem [c]); andrerseits befiehlt er, daß Alles, was man seinen Leudes oder Getreuen entzogen habe, ihnen solle zurückgegeben werden [d]).

Dies war nicht die einzige Bewilligung, wozu sich der König auf jenem Konzil verstand. Er verordnete, daß Alles, was bisher gegen die Privilegien der Geistlichen geschehen sei, abgestellt werde [e]). Er schränkte den Einfluß des Hofs bei der Wahl der Bischöfe ein [f]). Der König nahm ferner Verbesserungen hinsichtlich des Fiskus vor; er schaffte alle neue Auflagen ab [g]) und bestimmte, daß man keinen Wegzoll, der seit dem Tode Guntram's, Siegbert's

---

a) Nicht lange nach Brunhildens Hinrichtung im Jahre 615. S. Baluze's Ausgabe der Kapitularien, S. 21.

b) *Quae contra rationis ordinem acta vel ordinata sunt, ne in antea, quod avertat divinitas, contingant, disposuerimus, Christo praesule, per hujus edicti nostri tenorem generaliter emendare.* In prooemio, ib. art. 16.

c) Ib. art. 16.

d) Ib. art. 17.

e) *Et quod per tempora ex hoc praetermissum est vel dehinc perpetualiter observetur.*

f) *Ita ut, episcopo decedente, in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum provincialibus, a clero et populo eligatur; et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur; vel certe, si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur.* Ib. art. 1.

g) *Ut ubicunque census novus impie additus est, emendetur.* Ib. art. 8.

und Chilperich's eingeführt sei, ferner erheben solle [a]); das heißt mit andern Worten, er hob alle unter den Regierungen Fredegundens und Brunhildens getroffenen Einrichtungen auf. Er verbot, seine Heerden in Privatwaldungen zu treiben [b]); und gleich werden wir sehen, daß die Reform noch allgemeiner war und sich auch auf bürgerliche Angelegenheiten erstreckte.

Zweites Kapitel. — Aenderungen, die mit der bürgerlichen Verfassung vorgenommen wurden.

Bisher hatte man gesehen, wie das Volk in Betreff der Wahl oder der Handlungsweise seiner Herren Zeichen der Ungeduld oder der Sorglosigkeit von sich gab; man hatte gesehen, wie es den Zwiespalt derselben unter einander entschieden und sie zum Frieden gezwungen hatte. Jetzt aber that die Nazion etwas bisher Unerhörtes. Sie warf ihre Blicke auf ihren dermaligen Zustand; sie prüfte ihre Gesetze mit kaltem Blut, ergänzte dieselben, wo sie unzulänglich waren, that der Gewalt Einhalt und unterwarf die Macht einer festen Ordnung.

Die männlichen, kühnen und anmaßenden Regierungen Fredegundens und Brunhildens hatten das Volk nicht sowohl erschreckt, als vielmehr gewarnt. Fredegunde hatte ihre Frevelthaten durch andre Frevel vertheidigt; sie hatte Gift und Mord durch Gift und Mord gerechtfertigt; ihre Handlungsweise war der Art, daß ihre verbrecherischen Unternehmungen mehr gegen Privatpersonen, als gegen den Staat gerichtet waren. Fredegunde beging mehr Böses,

a) Ib. art. 9.
b) Ib. art. 21.

während Brunhild mehr Furcht davor erregte. In dieser Krisis hielt die Nazion es nicht für hinreichend, das Lehnwesen in Ordnung zu bringen, sondern sie wollte hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verfassung gesichert sein. Denn diese war noch mehr ausgeartet, als jenes, und zwar war ihre Ausartung um so viel gefährlicher, als sie älter war und in gewisser Hinsicht mehr an dem Mißbrauch der Sitten, als am Mißbrauch der Gesetze haftete.

Die Geschichte Gregors von Tours und andre Urkunden zeigen uns auf der einen Seite ein wildes, barbarisches Volk und auf der andern Könige, die nicht besser waren. Diese Fürsten waren mörderisch, ungerecht und grausam, weil das ganze Volk es war. Schien das Christenthum bisweilen ihre Härte zu mildern, so verdankte man dies nur den Schrecken, wodurch diese Religion selbst den Schuldigen Furcht einjagt. Die Kirchen vertheidigten sich gegen sie durch die Wunderwerke und Zeichen ihrer Heiligen. Die Könige waren keine Kirchenräuber, weil sie die Strafe des Kirchenraubes scheuten; übrigens aber begingen sie im Zorn oder auch bei kaltem Blute alle möglichen Verbrechen und Ungerechtigkeiten, wobei ihnen die rächende Hand der Gottheit nicht in so drohender Nähe vorschwebte. Die Franken duldeten, wie gesagt, mörderische Könige, weil sie selbst Mörder waren; sie wurden durch die Ungerechtigkeiten und Räubereien ihrer Könige nicht empört, weil Raubsucht und Ungerechtigkeit ihr aller Erbtheil war. Es gab zwar Gesetze; allein die Könige machten sie durch gewisse Freibriefe, die man *Praeceptiones* nannte [a]), völlig unnütz, indem sie durch dieselben gänzlich über den Haufen geworfen wurden.

---

a) Es waren Befehle, die der König den Richtern sandte, um gewisse gesetzwidrige Handlungen selbst zu begehen oder zuzulassen.

Es verhielt sich damit ungefähr, wie mit den Reskripten der römischen Kaiser, mochten sie nun den Gebrauch von diesen entlehnt haben, oder dabei ihrem eignen Naturell gefolgt sein. Man liest im Gregor von Tours, daß sie mit kaltem Blute Mordthaten verübten und Angeklagte hinrichten ließen, die nicht einmal verhört worden waren. Sie bewilligten *Praeceptiones*, um unerlaubte Ehen zu schließen [a]), um Erbschaften auf andre zu übertragen, um das Recht der Verwandten aufzuheben, um Nonnen zu heirathen. Sie gaben freilich keine Gesetze allein aus eigner Machtvollkommenheit, aber sie hemmten die Vollziehung der bestehenden.

Das Edikt Klotar's half allen diesen Gebrechen ab. Niemand konnte mehr verurtheilt werden, ohne verhört zu sein [b]); die Verwandten erbten jederzeit nach der durchs Gesetz festgestellten Ordnung [c]); alle Präzepzionen, wodurch die Heirath lediger Mädchen, Wittwen oder Nonnen gestattet war, wurden für nichtig erklärt [d]), und Alle, die sich solche verschafften und davon Gebrauch machten, streng bestraft. Wir würden vielleicht Klotar's Verordnungen in Betreff der Präzepzionen weit genauer kennen, wenn der dreizehnte Artikel jenes Dekrets sammt den beiden folgenden nicht verloren gegangen wäre. Wir haben nur noch die ersten Worte des dreizehnten Artikels, worin es heißt, daß die

---

a) S. Greg. v. Tours, B. 4, S. 227. Geschichte und Urkunden sind voll hiervon; wie weit es mit diesen Mißbräuchen ging, sieht man namentlich aus dem Edikte Klotar's II. v. J. 615, wodurch sie sollten abgestellt werden. S. Kapitularien, Ausg. v. Bal. Th. I, S. 22.

b) Art. 22.

c) Ib. art. 6.

d) Ib. art. 18.

Präzepzionen beobachtet werden sollen; dies kann sich aber unmöglich auf diejenigen beziehen, welche er eben durch das nämliche Gesetz abgeschafft hat. Wir haben eine andre Verordnung von eben diesem Fürsten [a]), welche sich auf sein Edikt bezieht und ebenfalls Punkt für Punkt alle Mißbräuche der Präzepzionen abstellt.

Zwar hat Baluze diese Verordnung, da ihr das Datum und der Name des Orts, wo sie erlassen worden, fehlt, Klotar dem I. zugeschrieben. Sie rührt aber von Klotar II. her. Ich habe drei Gründe dafür.

Erstens heißt es darin, daß der König die Kirchen in den ihnen von seinem Vater und Großvater bewilligten Freiheiten schützen will [b]). Welche Freiheiten hätte Childerich, der Großvater Klotar's I., den Kirchen bewilligen können, da er ja kein Christ war und vor der Gründung der Monarchie lebte? Schreibt man dagegen dies Dekret Klotar dem II. zu, so findet man seinen Großvater in Klotar I. selbst, dem die Kirchen unermeßliche Schenkungen verdankten, wodurch er den Tod seines sammt Gattin und Kindern von ihm verbrannten Sohnes Chramnus sühnen wollte.

Zweitens dauerten die Mißbräuche, welche jene Verordnung abstellt, nach Klotar's I. Tode noch fort, ja sie erreichten erst unter den Regierungen des schwachen Guntram, des grausamen Chilperich und der abscheulichen Herrschaft einer Fredegunde und Brunhild ihren höchsten Grad. Wie

a) Ausg. d. Kapitular. v. Bal.

b) Ich habe im vorigen Buche diese Freiheiten (*immunitates*) erwähnt, welche in der Verleihung der Gerichtsbarkeit bestanden und Verbote für die königl. Richter enthielten, in dem Gebiete der Beliehenen keinen richterlichen Akt auszuüben. Sie kamen also der Ertheilung eines Lehns oder der Erhebung dazu gleich.

hätte aber die Nazion so feierlich verbannte Unbill dulden können, ohne jemals über die unaufhörliche Wiederkehr derselben laute Klage zu führen? Wie hätte sie nicht schon damals thun sollen, was sie später that, da sie Chilperich II. [a]), der die alten Gewaltthätigkeiten wieder anfing, nöthigte, zu befehlen, daß man in den Gerichten wieder den Gesetzen und dem Herkommen folgte, wie man vor Alters gethan [b]).

Endlich paßt diese zur Abstellung der Beschwerden erlassene Verordnung nicht mit Klotar I. zusammen, da unter seiner Regierung keine Klagen solcher Art laut wurden und sein Ansehen namentlich zu der Zeit, in welche man diese Verordnung setzt, sehr fest stand. Sehr gut läßt sie sich dagegen mit den Ereignissen in Einklang bringen, die unter der Regierung Klotar's II. eintraten und eine Revoluzion in den politischen Verhältnissen des Reichs herbeiführten. Man muß die Geschichte durch die Gesetze aufhellen und über die Gesetze durch die Geschichte Licht verbreiten.

Drittes Kapitel. — Ansehen der *Majores domus.*

Klotar II. hatte sich, wie gesagt, verbindlich gemacht, dem Warnachar sein Majordomus-Amt zeitlebens zu lassen. Die Revoluzion hatte eine andre Wirkung. Vorher beschränkte sich der Einfluß und die Gewalt des *Major domus* auf das Haus des Königs, jetzt erstreckte sie sich über das ganze Königreich; früher ernannte ihn der König, nunmehr wählte ihn die Nazion. Vor der Revoluzion war Protar vom Theodorich [c]), und Landerich von Fredegunden zum

a) Er bestieg den Thron um's J. 670.

b) S. das Leben des heil. Leodegar (französirt *Leger*, wie in den frühern Zitaten aus Versehen stehen geblieben).

c) *Instigante Brunichilde, Theodorico jubente*, etc. Fredegar. c. 27. d. a. 605.

Haushofmeister gemacht [a]); nach jener Zeit aber war nur die Nazion zu solcher Wahl befugt [b]).

Man verwechsele also nicht, wie einige Schriftsteller thaten, diese *Majores domus* mit jenen, die vor Brunhildens Tode diese Würde bekleideten, nicht die Hausverwalter des Königs mit den Reichsverwaltern. Man sieht aus dem Gesetze der Burgunder, daß bei ihnen das Amt des *Major domus* durchaus nicht zu den ersten Staatsämtern gehörte [c]), und eben so wenig stand es bei den ersten fränkischen Königen in hervorragendem Ansehen [d]).

Klotar beruhigte wieder die, welche Aemter und Lehen inne hatten, über deren ungestörten Besitz; und da er nach Warnachar's Tode die zu Troyes versammelten Großen fragte, wen sie an seine Stelle setzen wollten, riefen Alle aus, sie wollten nicht wählen, empfahlen sich seiner Gewogenheit und stellten ihm die Sache anheim [e]).

Dagobert brachte, wie sein Vater, die ganze Monarchie wieder zusammen. Die Nazion verließ sich auf ihn und setzte ihm keinen *Major domus* an die Seite. Der Fürst

---

a) Gesta regum Francorum, c. 36.

b) S. Fredegar's Chronik, Kap. 54, J. 626; u. d. anonymen Fortsetzer derselben, Kap. 101, J. 695, u. Kap. 105, J. 715; Aimoin, B. IV, Kap. 15. Eginhard im Leb. Karls d. Gr. Kap. 48; gesta regum Francorum, c. 45.

c) S. d. burgund. Ges. in praefat. u. das IIte Supplement desselben, Tit. 13.

d) S. Greg. v. Tours, IX, 36.

e) *Eo anno Clotarius cum proceribus et leudibus Burgundiae Trecassinis conjungitur, cum eorum esset sollicitus, si vellent Warnachario discesso alium in ejus honoris gradum sublimare: sed omnes unanimiter denegantes se nequaquam velle majorem domus eligere, regis gratiam obnixe petentes, cum rege transegere.* Fredeg. chron. c. 54, d. a. 626.

fühlte sich frei und, überdies durch seine Siege ermuthigt, nahm er Brunhildens Plan wieder auf. Allein dies hatte einen so schlechten Erfolg, daß die austrasischen *Leudes* sich von den Sklaven schlagen ließen, nach Hause gingen und die austrasischen Marken den Barbaren zur Beute wurden [a]).

Er wählte den Ausweg, den Austrasiern vorzuschlagen, er wolle Austrasien nebst einem Schatze seinem Sohne Sigbert abtreten und die Regierung des Reichs und des königlichen Hauses in die Hände des Bischofs Kunibert von Köln und des Herzogs Adalgis niederlegen. Fredegar gibt keine ausführliche Nachricht über die damals geschlossenen Verträge; allein der König bestätigte sie sämmtlich durch seine Urkunden und alsbald wurde die drohende Gefahr von Austrasien abgewandt [b]).

Als Dagobert seinen Tod nahe fühlte, empfahl er seine Gattin Nanthild und seinen Sohn Klodwig der Fürsorge Aega's. Die *Leudes* von Neustrien und Burgund wählten den jungen Prinzen zu ihrem Könige [c]). Aega und Nanthild verwalteten das königliche Haus [d]); sie gaben alle Güter zurück, die Dagobert sich zugeeignet hatte [e]); und die Beschwerden verstummten in Neustrien und Burgund, wie sie in Austrasien beschwichtigt waren.

---

a) *Istam victoriam, quam Vinidi contra Francos meruerunt, non tantum Sclavinorum fortitudo obtinuit, quantum dementatio Austrasiorum, dum se cernebant cum Dagoberto odium incurrisse, et assidue exspoliarentur.* Fredeg. chron. c. 68, d. a. 630.

b) *Deinceps Austrasii eorum studio limitem et regnum Francorum contra Vinidos utiliter defensasse noscuntur.* Ibid. c. 75, d. a. 632.

c) Ib. c. 79, d. a. 638.

d) Ibid.

e) Ib. c. 80, d. a. 639.

Nach Aega's Tode veranlaßte die Königin Nanthild die Großen von Burgund, den Floachatus zu ihrem *Major domus* zu wählen a). Dieser richtete an die Bischöfe und die vornehmsten Großen des Königreichs Burgund Briefe, worin er ihnen versprach, sie in dem beständigen, d. h. lebenslänglichen Besitz ihrer Ehren und Würden zu schützen b). Er bekräftigte sein Wort durch einen Eid und hiermit nahm, wie der Verfasser des Buchs über die *Majores domus* bemerkt, die Verwaltung des Reichs durch dieselben ihren Anfang c).

Fredegar, ein Burgunder, stattet über Alles, was die Reichsverwalter von Burgund betrifft, viel ausführlichern Bericht ab, als über jene von Austrasien und Neustrien. Allein die in Burgund gemachten Verträge wurden aus denselben Gründen auch in Neustrien und Austrasien geschlossen.

Das Volk hielt es für sicherer, die höchste Gewalt den Händen eines Reichsverwalters anzuvertrauen, den es selbst wählte und dem es Bedingungen vorschreiben konnte, als sie einem Könige zu überlassen, dessen Macht erblich war.

---

a) Ib. c. 89, d. a. 641.

b) Ib. *Floachatus cunctis ducibus a regno Burgundiae, seu et pontificibus, per epistolam etiam et sacramentis firmavit unicuique gradum honoris et dignitatem, seu et amicitiam, perpetuo conservare.*

c) *Deinceps a temporibus Clodovaei, qui fuit filius Dagoberti inclyti regis, pater vero Theodorici, regnum Francorum decidens per majores domus coepit ordinari.* De major. domus regiae.

Viertes Kapitel. — Gesinnungen der Nazion hinsichtlich der Reichsverwalter.

Eine Regierungsform, wobei ein Volk, welches einen König hatte, einen Andern wählte, um die königliche Macht auszuüben, scheint auf den ersten Blick sehr seltsam. Allein ich glaube, daß den Franken, abgesehen von den Umständen, worin sie sich damals befanden, ihre Begriffe in dieser Hinsicht aus sehr alter Zeit angestammt waren.

Sie waren Nachkommen der Germanen, von welchen Tacitus sagt, daß sie bei der Wahl ihres Königs auf den Adel, bei der Wahl des Häuptlings auf die Tugend sahen [a]). Hier hat man die merovingischen Könige und ihre Haus- und Reichsverwalter. Die Würde der erstern war erblich; die andern wurden gewählt.

Es leidet keinen Zweifel, daß jene Häuptlinge, die in der Volksversammlung aufstanden und sich Allen, die ihnen folgen wollten, als Anführer in einer kriegerischen Unternehmung anboten (Caes. B. G. VI, 23), meistens in ihrer Person das Ansehen des Königs und die Macht des *Major domus* vereinigten. Ihrem Adel dankten sie die königliche Würde und ihrer Tugend und Tapferkeit, wodurch eine Menge Freiwilliger bewogen wurden, sich ihrer Führung anzuvertrauen, die Gewalt des Herrschers und Heerführers. Vermöge ihrer königlichen Würde führten die ältesten fränkischen Könige den Vorsitz in Gerichtshöfen und Volksversammlungen und gaben im Einverständniß mit letztern Gesetze. Als Herzöge oder Häuptlinge zogen sie ins Feld und führten die Heere an.

---

a) *Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.* Germ. (7).

Um die Gesinnungen der ältesten Franken in dieser Beziehung kennen zu lernen, werfe man nur einen Blick auf das Verhalten Arbogast's, eines gebornen Franken, der vom Valentinian den Oberbefehl über das Heer erhalten hatte. Er sperrte den Kaiser in seinen Pallast ein und ließ niemanden, wer es auch war, mit ihm von Staats- oder Kriegsangelegenheiten reden [a]). Arbogast machte es schon damals grade so, wie später die Pipine.

Fünftes Kapitel. — Wie die *Majores domus* den Oberbefehl über die Kriegsheere erlangten.

So lange die Könige den Oberbefehl über die Truppen führten, dachte das Volk nicht daran, sich einen Heerführer zu wählen. Klodwig und seine vier Söhne standen an der Spitze der Franken und führten sie von einem Siege zum andern. Theodobald, Theudoberts Sohn (K. v. Austrasien), ein junger, schwacher und kränklicher Fürst, war der erste fränkische König, der in seinem Pallast blieb [b]). Er weigerte sich, einen Feldzug nach Italien gegen den Narses zu unternehmen, und hatte den Verdruß, zu sehen, wie die Franken sich zwei Herzöge wählten [c]), um sie dort hinzuführen. Von den vier Söhnen Klotar's I. versäumte besonders Guntram den Oberbefehl über die Truppen [d]). Andre Könige folgten diesem Beispiel und um den Oberbefehl ohne

a) S. Sulpicius Alexander beim Greg. v. Tours, B. II.

b) Im J. 552.

c) *Leutheris vero et Butilinus, tametsi id regi ipsorum minime placebat, belli cum eis* (Gothis) *societatem inierunt.* Greg. Tur. IV, 9.

d) Guntram machte nicht einmal den Feldzug gegen Gundowald mit, der sich für Klotar's Sohn ausgab und seinen Antheil am Königreich verlangte.

Gefahr fremden Händen anvertrauen zu können, übertrugen sie ihn mehrern Herzögen oder Heerführern zugleich [a]).

Dies hatte zahllose Nachtheile zur Folge. Mannszucht und Gehorsam gingen verloren; die Heere brachten Niemandem mehr Verderben, als ihrem eignen Lande; sie waren mit Beute beladen, ehe sie in Feindesland kamen. Man findet beim Gregor von Tours eine lebhafte Schilderung aller dieser Drangsale [b]). „Wie können wir den Sieg erlangen," sprach Guntram [c]), „wir, die wir nicht einmal behaupten, was unsre Väter erwarben? Unser Volk ist nicht mehr dasselbe." Seltsam! Schon seit der Zeit der Enkel Klodwigs also gerieth die fränkische Nazion in Verfall.

Unter solchen Umständen war es natürlich, daß man darauf kam, einen einzigen Herzog zu ernennen, einen Herzog, welcher Ansehen und Gewalt über jene zahllose Menge von Großen und Vasallen hatte, die ihre Schuldigkeit nicht mehr kannten; einen Herzog, welcher die Kriegszucht wieder herstellte und eine Nazion, die nur noch sich selbst zu bekriegen verstand, gegen den Feind führte. Man übertrug die Gewalt den königlichen Haushofmeistern.

Die erste Obliegenheit derselben war die ökonomische Verwaltung der königlichen Besitzungen. Sie standen gemeinschaftlich mit andern Beamten der politischen Regierung der Lehen vor [d]) und zuletzt verfügten sie allein darüber.

---

a) Bisweilen zwanzig an der Zahl. S. Greg. v. Tours, V, 27; VIII, 18 u. 30; X, 3. Dagobert, der keinen *Major domus* in Burgund hatte, befolgte dieselbe Maxime; er schickte gegen die Waskonen 10 Herzöge und noch mehrere Grafen, die unter keinem Herzoge standen. S. Fredegar's Chronik, Kap. 78, J. 636.

b) Greg. v. Tours, VIII, 30, u. X, 3.

c) Ebendas.

d) S. das 2te Supplement zum burgundischen Gesetz, Tit. 13, u. Greg. v. Tours, IX, 36.

Dabei leiteten sie auch das Kriegswesen und führten den Oberbefehl über die Heere, zwei Aemter, die mit jenen andern nothwendig in sehr nahem Zusammenhange standen. In jener Zeit war es schwerer, Heere zusammenzubringen, als den Oberbefehl darüber zu führen; und welcher Andre hätte hinreichendes Ansehen dazu gehabt, als der, welcher über die Gnadenvertheilungen verfügte? Bei einer so unabhängigen und kriegerischen Nazion konnte man nur anlocken, nicht zwingen. Man mußte Lehen, die durch den Tod des Besitzers erledigt waren, verleihen, oder Hoffnung darauf machen, man mußte unaufhörlich Belohnungen austheilen und in Jedem die Besorgniß unterhalten, sich Andern nachgesetzt zu sehen. Wer also die Oberaufsicht über den Pallast führte, mußte auch der Oberbefehlshaber des Heeres sein.

Sechstes Kapitel. — Zweite Epoche der Erniedrigung der merovingischen Könige.

Seit Brunhildens Hinrichtung waren die königlichen Hausverwalter zugleich Verwalter des Königreichs, wobei sie jedoch immer noch unter den Königen standen; und obgleich ihnen die Leitung des Kriegs oblag, standen doch die Könige an der Spitze der Heere, und *Major domus* und Volk kämpften unter ihnen. Allein der Sieg des Herzogs Pipin (v. Heristall, *Maj. dom.* v. Austrasien) über Theodorich (v. Neustrien u. Burgund) und dessen *Major domus* (Berthar) [a]) vollendete die Erniedrigung der Könige [b]); und der, welchen Karl Martell über Chilperich und dessen *Major*

a) S. die Annalen v. Metz, J. 687 u. 688.

b) *Illis quidem nomina regum imponens, ipse totius regni habens privilegium* etc. Ib. d. a. 695.

domus Raginfried erfocht [a]), bestätigte dieselbe. Austrasien triumphirte zweimal über Neustrien, und da dort das Majordomus-Amt in der Familie Pipins schon so gut wie erblich geworden war, erhob sich der *Major domus* von Austrasien über alle andern und sein Haus über alle Häuser Frankreichs. Die Sieger fürchteten, irgend ein Mann von Einfluß möchte sich der Person der Könige bemächtigen, um Unruhen zu erregen. Sie hielten sie in einem königlichen Hause wie in einem Gefängnisse eingesperrt [b]). Nur einmal alljährlich (im Mai) wurden sie dem Volke gezeigt. Dann theilten sie Befehle aus, allein es waren die Befehle des *Major domus*; sie antworteten den Gesandten, doch der *Major domus* sprach durch ihren Mund [c]). Die Geschichtschreiber jener Zeit erzählen uns unumwunden von der Regierung der Haushofmeister über die Könige als über ihre Untergebenen [d]).

Die ausschweifende Liebe der Nazion für die Familie Pipins ging so weit, daß sie einen seiner Enkel, der noch ein Kind war, zum *Major domus* wählte [e]). Sie setzte

a) Ib. d. a. 719.

b) *Sedemque illi regalem sub sua ditione concessit.* Ibid. d. a. 719.

c) Ex chronico Centulensi, l. II. *Ut responsa, quae erat edoctus, vel potius jussus, ex sua velut potestate redderet.* (Eben dies sind auch die Worte Eginhard's, v. C. M. 1.)

d) Annal. Metens. d. a. 691. *Anno principatus Pippini super Theodoricum ......* Ann. Fuldens. s. Laurisham. *Pippinus, dux Francorum obtinuit regnum Francorum per annos 27 cum regibus sibi subjectis.*

e) *Posthaec Theudoaldus, filius ejus (Grimoaldi) parvulus, in loco ipsius, cum praedicto rege Dagoberto, major domus palatii effectus est.* Fredegarii continuat. anonym. c. 104, d. a. 714.

ihn über einen gewissen Dagobert und also ein Schattenbild über das andre.

Siebentes Kapitel. — Von den hohen Staatsämtern und Lehen unter der Regierung der *Majores domus.*

Die Reichsverwalter hüteten sich wohl, die Widerrufbarkeit der Würden und Aemter wieder herzustellen; sie herrschten nur vermittelst des Schutzes, den sie in dieser Hinsicht dem Adel gewährten. Die hohen Staatsämter wurden also fortwährend auf Lebenszeit verliehen und dieser Gebrauch befestigte sich mehr und mehr.

Allein ich habe über die Lehen besondre Bemerkungen zu machen. Ich kann nicht daran zweifeln, daß bereits seit dieser Zeit die meisten erblich wurden.

In dem Vertrage von Andlau [a]) machen Guntram und sein Neffe Childebert sich verbindlich, alle von ihren königlichen Vorgängern den *Leudes* und den Kirchen gemachten Schenkungen aufrecht zu halten; und es wird den Königinnen, den Töchtern und Wittwen der Könige erlaubt, über Alles, was sie vom Fiskus empfangen, durch Testamente und auf immer nach Willkür zu verfügen [b]).

Markulf schrieb seine Formeln zur Zeit der Reichsverwalter [c]). Man findet darunter mehrere, worin die Könige Jemanden Schenkungen für sich und seine Erben

---

a) Greg. v. Tours, B. IX (Kap. 20).

b) *Ut si quid de agris fiscalibus vel speciebus atque praesidio pro arbitrii sui voluntate facere, aut cuiquam conferre voluerint, fixa stabilitate perpetuo conservetur.*

c) S. die 24 u. die 34 des ersten Buchs.

machen [a]); und da die Formeln Bilder der gewöhnlichen Handlungen des Lebens sind, beweisen sie, daß schon unter den letzten Merovingern die Lehen zum Theil auf die Erben übergingen. Man war damals weit entfernt von dem Begriff eines unveräußerlichen Domanialguts; dies ist etwas ganz Neues, was man damals weder in der Theorie, noch in der Praxis kannte.

Man wird bald praktische Beweise für das eben Gesagte sehen, und wenn ich darthue, daß es eine Zeit gab, wo man keine Benefizien für das Heer und keine Lehen für ihren Unterhalt mehr hatte, so wird man wohl einräumen müssen, daß die alten Lehen veräußert waren. Dies ist die Zeit Karl Martells, der neue Lehen stiftete, die man von den ersten wohl unterscheiden muß.

Als die Könige anfingen, die Lehen auf ewig zu ertheilen, sei es nun in Folge der Verderbniß, die sich in die Regierungsform einschlich, oder in Folge der Verfassung selbst, welche die Könige unaufhörlich nöthigte, Belohnungen auszutheilen; da war es natürlich, daß sie eher anfingen, die Lehen auf ewige Zeiten zu ertheilen, als die Grafschaften. Sich einiger Hufen Landes zu berauben, wollte wenig sagen; hingegen auf die höchsten Staatsverrichtungen für immer verzichten, hieß die Macht selbst aufgeben.

---

a) S. Formel 14 des **I.** Buchs, welche sich sowohl auf die gleich ausdrücklich auf immer verliehenen Fiskalgüter bezieht, als auf jene, die zuerst nur als (temporäre oder lebenslängliche) Benefizien und später erst auf ewig verliehen wurden. *Sicut ab illo aut a fisco nostro fuit possessa.* S. auch Form. 17, ebendas.

Achtes Kapitel. — Wie die Allodien in Lehen verwandelt wurden.

Die Art und Weise, wie man ein Allodium in ein Lehn verwandelte, findet sich in einer Formel Markulf's [a]). Man gab sein Land dem Könige, er gab es dem Schenker zum Nießbrauch oder als Lehn zurück, und jener bezeichnete dem Könige seine Erben.

Um die Ursachen zu entdecken, weshalb man so seinem Allodium ein ganz andres Wesen gab, muß ich, wie aus tiefen Abgründen, die alten Vorrechte jenes seit elf Jahrhunderten mit Staub, Blut und Schweiß bedeckten französischen Adels hervorsuchen.

Die Inhaber von Lehngütern hatten sehr bedeutende Vortheile. Das Wehrgeld für jede ihnen zugefügte Unbill belief sich weit höher, als bei den Freien. Wie man aus den Formeln Markulf's sieht, war es ein Privilegium des königlichen Vasallen, daß wer ihn erschlug, eine Buße von 600 *Solidis* zahlte. Dies Vorrecht wurde durch das salische [b]) und ripuarische Gesetz [c]) eingeführt; und während diese beiden Gesetze auf den Tod des königlichen Vasallen 600 *Solidos* setzten, bestimmten sie nur 200 für den Tod eines Freigeborenen, eines Franken, eines Barbaren oder eines Menschen, der unter dem salischen Gesetze lebte, und nur 100 für den eines Römers [d]).

Und dies war nicht das einzige Vorrecht der königlichen Vasallen. Man muß wissen, daß, wenn Jemand vor Gericht geladen war und sich nicht stellte oder den Befehlen

---

a) B. I, Formel 13.
b) Tit. 44. S. auch Tit. 66, § 3 u. 4; u. Tit. 74.
c) Tit. 11.
d) Ripuar. Ges., Tit. 7; u. salisches, Tit. 44, Art. 1 u. 4.

der Richter nicht gehorchte, er vor den König gefordert, und wenn er auch dann noch in seiner Hartnäckigkeit beharrte, des königlichen Schutzes verlustig *(extra sermonem regis)* erklärt wurde, so daß Niemand ihn ins Haus aufnehmen oder ihm nur ein Stück Brod reichen durfte [a]). War er nun von gemeinem Stande, so wurden seine Güter eingezogen [b]); war er dagegen ein Vasall des Königs, so geschah dies nicht [c]). Der erste wurde in Folge seiner Hartnäckigkeit als des Verbrechens überwiesen angesehen, der andre aber nicht. Jener wurde bei dem geringsten Verbrechen der Probe des siedenden Wassers unterworfen [d]), dieser aber nur im Fall eines Mordes [e]). Endlich konnte ein Vasall des Königs nicht gezwungen werden, vor Gericht gegen einen andern Vasallen einen Eid abzulegen [f]). Diese Vorrechte nahmen beständig zu und das Kapitular Karlmanns gewährt den königlichen Vasallen die Ehre, daß man sie nicht zwingen konnte, selbst zu schwören, sondern nur durch den Mund ihrer eignen Vasallen [g]). Ferner wenn der, welcher der vornehmste in der Familie war, sich nicht zum Heere verfügt hatte, so bestand seine Strafe darin, sich so lange Zeit, als er den Kriegsdienst versäumt hatte, des Fleisches und des Weins zu enthalten. Der Freie dagegen, welcher dem Grafen nicht gefolgt war, zahlte eine Buße *(heribannum)* von 60 *Solidis* und wurde zur Leibeigenschaft verdammt, bis er sie entrichtet hatte [h]).

a) Sal. Ges. Tit. 59 u. 76.
b) Ebendas. Tit. 59, § 1.
c) Ebendas. Tit. 76, § 1.
d) Ebendas. Tit. 56 u. 59.
e) Ebendas. Tit. 76, § 1.
f) Ebendas. § 2.
g) Apud Vernis palatium, v. J. 883, Art. 4 u. 5.
h) Kapitular Karls d. Gr., das 2te v. 812, Tit. 1 u. 3.

Man kann also leicht denken, daß die Franken, welche keine königliche Vasallen waren, noch mehr aber die Römer dahin strebten, es zu werden; und daß sie, um ihre Güter nicht einzubüßen, auf den obengedachten Brauch verfielen, ihr Allodium dem Könige zu übergeben, es als Lehn von ihm zurück zu empfangen und ihm ihre Erben anzuzeigen. Dieser Gebrauch pflanzte sich beständig fort und wurde besonders während der Unruhen unter den Karolingern häufig angewandt, weil jeder einen Beschützer nöthig hatte und gern mit andern Großen sich zu einem Gesammtkörper vereinigen wollte [a]). Man wollte sich der Lehnsmonarchie gleichsam einverleiben, weil man keine eigentliche bürgerliche Monarchie mehr hatte.

Dies dauerte unter den Capetingern fort, wie man aus verschiednen Urkunden sieht [b]), mochte man nun sein Allodium hingeben und es durch denselben Akt zurücknehmen; oder mochte man es für ein Allodium erklären und es sodann als Lehn anerkennen. Man nannte diese Lehen *fiefs de reprise (Feuda oblata*, aufgetragene Lehen).

Damit ist nicht gesagt, daß die Inhaber von Lehngütern dieselben als gute Hausväter verwaltet hätten. Obgleich die Freien sich große Mühe gaben, Lehen zu bekommen, gingen sie doch damit um, wie man noch jetzt Güter, auf deren Nießbrauch man angewiesen ist, zu verwalten pflegt. Dies veranlaßte Karl den Großen, den wachsamsten und aufmerksamsten Fürsten, den wir je gehabt haben, zu mancherlei Verordnungen, um zu verhindern, daß man nicht

a) *Non infirmis reliquit heredibus*, sagt Lambert v. Ardres beim Ducange unter dem Artikel *Alodis*.

b) S. die von Ducange unter dem Worte *Alodis* angeführten; und die, welche Galland in seiner Abhandlung über das Freigut (*Franc-alleu*) S. 14 ff. mittheilt.

die Lehen zu Gunsten der eignen Güter in Verfall gerathen ließ [a]). Es beweist nur, daß zu seiner Zeit die meisten Lehen noch auf Lebenszeit ertheilt wurden, und daß man folglich auf seine Allodialbesitzungen mehr Sorge verwandte. Allein dies hindert nicht, daß man nicht lieber ein Vasall des Königs, als ein gemeiner Freier sein wollte. Man konnte seine Gründe haben, weshalb man ein gewisses besondres Stück von einem Lehn zu seiner Verfügung zu haben wünschte; seine Würde selbst aber wollte man nicht verlieren.

Ich weiß wohl, daß Karl der Große sich in einem Kapitular [b]) beschwert, daß es hier und da Leute gebe, die ihre Lehen als Eigenthum hingäben und sie dann wieder als Eigenthum an sich kauften. Allein ich behaupte durchaus nicht, daß man nicht ein Eigenthum dem bloßen Nießbrauch vorgezogen hätte; ich sage nur so viel: konnte man ein Allodialgut in ein auf die Erben übergehendes Lehn verwandeln, welches eben der Fall der erwähnten Formel ist, so erlangte man bedeutende Vortheile dadurch, wenn man es that.

Neuntes Kapitel. — Wie die Kirchengüter in Lehen verwandelt wurden.

Die Fiskalgüter hätten zu nichts Anderm bestimmt sein sollen, als den Königen zu Schenkungen zu dienen, wodurch sie die Franken zu neuen Unternehmungen, die dann wieder dem Fiskus zu Gute kamen, Lust machten; und

a) IItes Kapitular v. J. 802, Art. 10, u. VIItes Kapitular v. J. 803, Art. 3. Ferner Kapit. I v. ungew. Datum, Art. 49, u. Kapit. v. J. 806, Art. 7.

b) Das Vte v. J. 806, Art. 8.

dies war, wie gesagt, die Absicht der Nazion. Allein die Schenkungen nahmen einen andern Weg. Uns ist eine Rede Chilperichs, des Enkels Klodwigs, aufbehalten [a]), worin er sich schon darüber beklagt, daß man fast alle seine Güter den Kirchen gegeben habe. „Unser Fiskus ist arm „geworden," sagte er; „unsre Schätze sind den Kirchen zu„geflossen [b]). Nur die Bischöfe regieren noch; sie sind groß „und wir sind es nicht mehr."

Dies verursachte, daß die Reichshofmeister, welche die Güter der Großen nicht anzugreifen wagten, die Kirchen beraubten; und einer der Gründe, welche Pipin für seinen Einfall in Neustrien anführte, bestand darin, daß er von den Geistlichen aufgefordert sei, den Unternehmungen der Könige, das heißt der Haushofmeister, welche die Kirche aller ihrer Güter beraubten, Einhalt zu thun [c]).

Die Reichsverwalter von Austrasien, will sagen das Haus Pipins, hatten größere Schonung gegen die Kirche bewiesen, als die Gewalthaber in Neustrien und Burgund. Dies geht augenscheinlich aus den Chroniken hervor, worin die Mönche nicht Worte genug finden können, um die Frömmigkeit und Freigebigkeit der Pipine zu preisen [d]). Sie hatten selbst die ersten Stellen der Kirche eingenommen.

---

a) Bei Greg. v. Tours, VI, 46.

b) Dies bewog ihn, alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirchen, ja selbst die Schenkungen seines Vaters an dieselben für ungültig zu erklären. Allein Guntram bestätigte sie wieder und fügte noch neue Schenkungen hinzu.

c) Annal. Metens. d. a. 687. *Excitor imprimis querelis sacerdotum et servorum Dei, qui me saepius adierunt, ut pro sublatis injuste patrimoniis* etc.

d) Ib.

Und eine Krähe hackt der andern die Augen nicht aus, wie Chilperich den Bischöfen sagte [a]).

Pipin unterwarf sich Neustrien und Burgund; da er aber, um hier die Haushofmeister und Könige zu stürzen, deren Bedrückungen gegen die Kirche als Vorwand gebraucht hatte, durfte er selbst sie nicht mehr berauben, ohne mit seinem Titel in Widerspruch zu gerathen und zu zeigen, daß er mit der Nazion sein Spiel treibe. Allein die Eroberung zweier großen Königreiche und der Sturz seiner Widersacher lieferten ihm Mittel genug in die Hände, seine Hauptleute zu befriedigen.

Pipin machte sich zum Herrn der Monarchie, indem er die Geistlichkeit beschützte; Karl Martell, sein Sohn, vermochte nur durch ihre Unterdrückung die Herrschaft zu behaupten. Da dieser Fürst sah, daß ein Theil der königlichen Güter, so wie der des Fiskus auf zeitlebens oder als völliges Eigenthum dem Adel verliehen war, und daß die Geistlichkeit, die von Reichen und Armen begabt wurde, selbst einen beträchtlichen Theil der Allodialgüter erworben hatte, so beraubte er die Kirchen; und da die Lehen der ersten Theilung nicht mehr vorhanden waren, so schritt er zu einer zweiten Lehnsvertheilung [b]). Er nahm für sich und seine Feldhauptleute die Güter der Kirchen und letztere selbst und machte einem Mißbrauch ein Ende, der, im Gegensatz der meisten Uebel, um so leichter zu heilen war, weil er den höchsten Grad erreicht hatte.

---

a) Bei Gregor v. Tours.

b) *Carolus plurima juri ecclesiastico detrahens, praedia fisco sociavit ac deinde militibus dispertivit.* **Ex chronico Centulensi. l. II.**

Zehntes Kapitel. — Reichthum der Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit bekam so viel, daß man ihr unter den drei französischen Dynastien mehrere Male alle Güter des Königreichs geschenkt haben muß. Allein wenn die Könige, der Adel und das Volk Mittel fanden, den Geistlichen alle ihre Güter zu schenken, so fanden sie deren nicht minder, sie ihnen wieder zu nehmen. Die Frömmigkeit bewirkte unter den Merovingern die Stiftung einer Menge von Kirchen; allein der kriegerische Geist veranlaßte ihren Uebergang in den Besitz der Kriegsleute, welche sie wieder unter ihre Kinder vertheilten. Wie viele Ländereien büßte nicht die Geistlichkeit auf diese Weise ein! Die Karolinger thaten gleichfalls ihre Hände auf und setzten ihrer Freigebigkeit weder Maß noch Ziel. Da kommen aber die Normannen, rauben und plündern, verfolgen vor Allem die Priester und Mönche, suchen die Abteien auf und sehen sich überall um, wo sie irgend einen geweihten Ort finden können. Denn auf Rechnung der Geistlichen schrieben sie die Zerstörung ihrer Götzenbilder und alle Gewaltthätigkeiten Karls des Großen, der sie, einen Volksstamm nach dem andern, genöthigt hatte, nach Norden zu fliehen. Ihr Haß war zu tief eingewurzelt, als daß sie ihn in 40 oder 50 Jahren vergessen hätten. Wie viele Güter mußte nicht die Geistlichkeit bei solchem Stande der Dinge einbüßen! Kaum waren noch Geistliche übrig, um ihr Eigenthum zurückzufordern. Der Frömmigkeit der Capetinger blieb also wieder Gelegenheit genug, Stiftungen zu machen und Ländereien zu verschenken. Bei den damals allgemein verbreiteten und geltenden Ansichten würden die Laien ihr sämmtliches Vermögen verloren haben, wären sie ehrliche Leute gewesen. Doch wenn die Geistlichen von Ehrgeiz beseelt waren, so waren es die Laien nicht

minder; wenn der Sterbende verschenkte, so wollte der Erbe wieder nehmen. Man sieht nichts als Zänkereien unter den Großen und den Bischöfen, den Edelleuten und den Aebten; und man muß die Geistlichen wohl hart bedrängt haben, da sie genöthigt waren, sich unter den Schutz des einen oder andern weltlichen Großen zu begeben, der sie dann für den Augenblick vertheidigte und nachher selbst unterdrückte.

Schon gestattete ein besserer Zustand der öffentlichen Ordnung, der sich unter den Capetingern allmälig befestigte, den Geistlichen, ihr Gut zu vermehren. Da erschienen die Calvinisten und ließen aus Allem, was sich von Gold und Silber in den Kirchen vorfand, Geld schlagen. Wie hätte hier die Geistlichkeit noch auf den Besitz ihres Vermögens zählen können? War sie doch nicht einmal ihres Daseins sicher; die Priester stritten über theologische Kontroversen, und während dem verbrannte man ihre Archive. Was half es dem Klerus, von einem zu Grunde gerichteten Adel zurückzufordern, was derselbe nicht mehr besaß oder was auf tausenderlei Art verpfändet war? Die Geistlichkeit hat immer erworben, immer wieder herausgegeben und erwirbt noch jetzt.

Elftes Kapitel. — Zustand Europa's zur Zeit Karl Martells.

Karl Martell wurde bei seinem Unternehmen, die Geistlichkeit auszuplündern, von den glücklichsten Umständen begünstigt. Er wurde von seinen Kriegern gefürchtet und geliebt und bemühte sich auch für sie; seine Kriege gegen die Sarazenen gewährten ihm einen willkommnen Vorwand [a]); die Geistlichkeit mochte ihn immerhin hassen, er brauchte sie

a) S. die Ann. v. Metz.

nicht; der Papst, der seiner Hülfe bedurfte, reichte ihm die Hand; man erinnert sich der berühmten Gesandtschaft Gregors III. an ihn [a]). Diese beiden Mächte waren eng vereinigt, weil sie einander nicht entbehren konnten; der Papst brauchte die Franken, damit sie ihn gegen Longobarden und Griechen unterstützten; Karl Martell brauchte den Papst, um die Griechen zu demüthigen, den Longobarden zu schaffen zu machen, sich in seinem Lande in größere Achtung zu setzen und seinen eignen Titeln und Ansprüchen sowohl als den etwaigen seiner Kinder mehr Nachdruck zu geben [b]). Seine Unternehmung konnte also gar nicht fehlschlagen.

Der heilige Bischof Eucharius von Orleans hatte ein Gesicht, welches die Fürsten in Schrecken setzte. Ich muß bei dieser Gelegenheit den Brief mittheilen, den die zu Rheims versammelten Bischöfe an Ludwig den Deutschen richteten [c]), als er in die Länder Karls des Kahlen eingefallen war, weil er besonders geeignet ist, uns über den damaligen Stand der Dinge und die Verfassung der Gemüther Aufschluß zu geben. „Als St. Eucharius," sagen sie [d]), „in den Himmel verzückt wurde, sah er, wie Karl

a) *Epistolam quoque decreto Romanorum principum sibi praedictus praesul Gregorius miserat, quod sese populus Romanus, relicta imperatoris dominatione, ad suam defensionem et invictam clementiam convertere voluisset.* Ann. Met. d. a. 741. — *Eo pacto patrato, ut a partibus imperatoris recederet.* Fredegar.

b) Aus den Schriftstellern jener Zeit sieht man, welchen Eindruck das Ansehen der Päpste auf die Gemüther der Franken machte. Obgleich Pipin bereits vom Erzbischof von Mainz gekrönt worden war, sah er doch in der Salbung, die er vom Papste Stephan empfing, erst die völlige Bestätigung aller seiner Rechte.

c) Anno 858, apud Carisiacum, ed. Baluz., t. II, p. 101.

d) Ib. p. 108.

„Martell auf Befehl der Heiligen, die am jüngsten Gerichte „bei Jesu Christo stehen werden, in der untersten Hölle ge„peinigt wurde. Zu solcher Strafe wurde er vor der Zeit „verdammt, weil er die Kirchen ihrer Güter beraubt und „dadurch die Sünden aller derer, von denen sie begabt „worden waren, auf sich geladen hatte. König Pipin hielt „deßhalb ein Konzil; er ließ den Kirchen Alles zurückgeben, „was er von Kirchengütern wieder heraus bekommen konnte; „und weil er wegen seiner Streitigkeiten mit Herzog Waifer „von Aquitanien nur eines Theils derselben habhaft werden „konnte, ließ er zu Gunsten der Kirchen wegen des Uebri„gen sogenannte *literae precariae* a) ausstellen und setzte „fest, daß die Laien für die Güter, die sie von den Kirchen „besäßen, einen Zehnten und für jedes Haus zwölf Denare „entrichten sollten. Karl der Große verschenkte keine Kirchen„güter; er erließ im Gegentheil ein Kapitular, wodurch er „sich und seine Nachfolger verpflichtete, sie nie zu verschenken. „Alles, was wir hier vorbringen, ist in Urkunden auf„bewahrt und unsrer einige haben es von Ludwig dem „Frommen, eurem Vater, erzählen hören."

Die Verordnung des Königs Pipin, welche die Bischöfe erwähnen, wurde auf dem Konzil zu Leptines erlassen b). Die Kirche fand dabei den Vortheil, daß die,

---

a) *Precaria, quod precibus utendum conceditur*, sagt Cujacius in seinen Noten zum ersten Buche über die Lehen. In einem Diplom des Königs Pipin aus dem dritten Jahre seiner Regierung finde ich, daß dieser Fürst nicht der Erste war, der jene Prekarien einführte; er erwähnt ein von dem *Major domus* Ebroin ausgestelltes und später in Kraft gebliebenes. S. das Diplom dieses Königs im fünften Theil der französischen Geschichtschreiber v. d. Benediktinern, Art. 6.

b) J. J. 743. S. B. V der Kapitul., Art. 3, ed. Bal. p. 825.

welche jene Güter empfangen hatten, sie nur noch als eine Prekarei *(Precarium)* besaßen und daß sie überdies den Zehnten und 12 Denare von jeder Hütte, die sie besessen hatte, bekam. Allein dies war ein Palliativmittel; das Uebel selbst blieb.

Selbst diese Einrichtung fand Widerspruch. Pipin sah sich genöthigt, ein andres Kapitular [a]) zu erlassen, worin er denen, die von jenen Benefizien etwas besaßen, die Verbindlichkeit auflegte, jenen Zehnten und Zins zu bezahlen und sogar die bischöflichen Gebäude oder die des Klosters, bei Strafe des Verlusts der verliehenen Güter, zu unterhalten. Karl der Große erneuerte die Verordnungen Pipin's [b]).

Die Angabe der Bischöfe in eben jenem Briefe, daß Karl der Große für sich und seine Nachfolger versprochen habe, die Kirchengüter nicht mehr unter die Kriegsleute zu vertheilen, stimmt mit dem im J. 803 zu Aachen erlassenen Kapitular dieses Fürsten überein, durch welches er die Besorgnisse der Geistlichen in dieser Hinsicht zu beschwichtigen suchte. Allein die einmal gemachten Schenkungen blieben fortwährend in Kraft [c]). Die Bischöfe setzen, und zwar mit Recht, hinzu, Ludwig der Fromme sei dem Beispiel

---

a) Zu Metz i. J. 756, Art. 4.

b) S. sein, 803 zu Worms erlassenes Kapitular, ed. **Baluz.**, **p. 411**, worin er den Prekarkontrakt festen Regeln unterwirft; und das Frankfurter v. J. 794, p. 267, Art. 24, über die Ausbesserungen der Gebäude; so wie endlich das v. J. 800, **p. 330.**

c) Wie aus der vorhergehenden Note und aus dem Kapitular des Königs Pipin von Italien erhellt, worin es heißt, der König werde mit den Klöstern diejenigen belehnen, welche sich dazu melden. Dies Kapitular ist dem longobardischen Gesetze, B. **III**, Tit. 1, § 30, einverleibt, so wie auch den salischen Gesetzen, Samml. der Ges. Pipin's, bei Eckard, S. 195, Tit. 26, Art. 4.

seines Vaters gefolgt und habe den Soldaten keine Kirchengüter geschenkt.

Inzwischen gingen die alten Mißbräuche so weit, daß unter den Söhnen Ludwigs des Frommen die Laien Priester in ihren Kirchen einsetzten oder sie daraus verjagten, ohne die Bischöfe um ihre Einwilligung zu fragen [a]). Die Kirchen wurden unter die Erben vertheilt [b]), und wenn sie auf eine ungeziemende Weise besessen wurden, so blieb den Bischöfen kein andres Hülfsmittel, als die Reliquien herauszunehmen [c]).

Das Kapitular von Compiègne [d]) bestimmte, daß der Sendbote des Königs in Begleitung des Bischofs alle Klöster visitiren könnte, mit der Genehmigung und in Gegenwart des jedesmaligen Besitzers [e]); und aus dieser allgemeinen Regel ergibt sich die allgemeine Verbreitung des Mißbrauchs.

Es fehlte nicht etwa an Gesetzen, welche die Wiedererstattung der Kirchengüter befahlen. Da der Papst den Bischöfen ihre Nachlässigkeit in der Wiederherstellung der Klöster vorgeworfen hatte, schrieben sie Karl dem Kahlen [f]), dieser Vorwurf könne sie nicht kränken, da sie jenes Vergehens nicht schuldig wären; und sie erinnerten ihn an Alles,

a) S. die Konstituzion Lothar's I., im longobardischen Gesetz, B. III, Ges. 1, § 43.

b) Ebendas. § 44.

c) Ebendas.

d) Erlassen im J. 868, dem 28sten Regierungsjahre Karl's des Kahlen; ed. Bal., p. 203.

e) *Cum consilio et consensu ipsius, qui locum retinet.*

f) Concilium apud Bonoilum, im J. 856, dem 16ten der Reg. Karl's d. K., ed. Bal., p. 78.

was in so vielen Volksversammlungen verheißen, beschlossen und festgesetzt sei. In der That führen sie deren neun an.

Man zankte sich fortwährend. Da kamen die Normannen und alsbald war Alles einig.

Zwölftes Kapitel. — Errichtung der Zehnten.

Durch die unter König Pipin getroffenen Einrichtungen hatte die Kirche nicht sowohl eine wirkliche Erleichterung, als nur die Hoffnung darauf erlangt, und wie Karl Martell das ganze Staatseigenthum in den Händen der Geistlichen fand, so fand Karl der Große alle Güter der Geistlichen in den Händen der Kriegsleute. Man konnte diese nicht nöthigen, wieder herzugeben, was man ihnen geschenkt hatte, und die damaligen Umstände machten die Sache noch unthunlicher, als sie schon von Natur war. Andrerseits aber durfte das Christenthum nicht aus Mangel an Kirchendienern, Kirchen und Unterricht zu Grunde gehen [a]).

Dies bewog Karl den Großen zur Einführung der Zehnten, einer Einnahme ganz neuer Art, welche für die Geistlichkeit den Vortheil hatte, daß es, vermöge ihrer ausschließlichen Verleihung an die Kirche, in der Folge weit leichter war, die unrechtmäßige Anmaßung derselben zu erkennen [b]).

Man hat den Ursprung dieser Einrichtung in viel ältern Zeiten suchen wollen; allein die Autoritäten, die man dafür anführt, scheinen mir vielmehr Beweise gegen die zu

---

a) In den Bürgerkriegen, die zur Zeit Karl Martell's ausbrachen, wurden die Güter der Kirche zu Rheims den Laien übergeben. Man ließ die Geistlichkeit bestehen, wie sie konnte, heißt es im Leben des heil. Remigius. Surius, Th. I, S. 279.

b) Longobardisches Gesetz, B. III, Tit. 3, § 1 u. 2.

sein, welche sich darauf berufen. Die Konstituzion Klotar's [a]) sagt nur, daß man gewisse Zehnten nicht von den Kirchengütern erheben solle [b]). Weit entfernt also, schon damals Zehnten zu erheben, strebte die Kirche nach weiter nichts, als daß man sie selbst damit verschonte. Das zweite Konzil zu Mâcon im J. 585 [c]), welches festsetzte, daß man die Zehnten entrichtete, sagt zwar, daß man in alten Zeiten Zehnten bezahlt habe, setzt aber zugleich hinzu, daß dies zu damaliger Zeit nicht mehr geschah.

Wer zweifelt wohl daran, daß man auch vor Karl dem Großen die Bibel aufschlug und die Gaben und Opfer des dritten Buchs Mose predigte? Allein ich behaupte, daß man vor diesem Fürsten die Zehnten wohl predigen konnte, daß sie aber nicht eingeführt waren.

Ich sagte, daß die unter König Pipin erlassenen Verordnungen Alle, welche Kirchengüter als Lehn besaßen, zur Entrichtung der Zehnten und zur Ausbesserung der Kirchen verpflichtete. Es war schon viel, daß man durch ein Gesetz, dessen Gerechtigkeit nicht angefochten werden konnte, den

---

a) Dieselbe, wovon oben im 4ten Kapitel so viel die Rede war. Man findet sie in Bal.'s Ausg. der Kapitularien, Th. I, Art. 11, § 9.

b) *Agraria et pascuaria vel decimas porcorum ecclesiae concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat.* Das Kapitular Karls des Großen v. J. 800, ed. Baluz., p. 336, erklärt zur Genüge, worin diesen Zehnten, wovon Klotar die Kirche frei spricht, bestanden. Es war der Zehnten der Schweine, die man in die königlichen Waldungen trieb, um sie fett zu machen; und Karl der Große befiehlt, daß seine Richter sie bezahlen, wie Jedermann, um mit gutem Beispiel voranzugehen. Es war, wie man sieht, ein herrschaftliches oder ökonomisches Recht.

c) Canone V, ex tomo I conciliorum antiquorum Galliae, opera Jacobi Sirmundi.

Vornehmsten im Volke die Verbindlichkeit auflegte, den Uebrigen mit gutem Beispiele voranzugehen.

Karl der Große that noch mehr, und man sieht aus dem Kapitular *de villis* a), daß er seine eignen Ländereien der Entrichtung der Zehnten unterwarf. Dies war ein noch gewichtigeres Beispiel.

Allein die untere Volksklasse ist nicht sehr geneigt, nach andrer Leute Beispiel den eignen Vortheil aufzugeben. Daher legte ihm die Synode zu Frankfurt b) einen noch dringendern Beweggrund vor, den Zehnten zu entrichten. Man erließ dort ein Kapitular, worin es heißt, in der letzten Hungersnoth hätte man leere Kornähren gefunden, die von bösen Geistern wären ausgefressen worden, und man habe deutlich gehört, wie sie den Leuten die unterlassene Entrichtung des Zehnten vorgeworfen c). In Folge dessen wurde Allen, welche Kirchengüter zu Lehn trugen, anbefohlen, den Zehnten zu bezahlen; und als weitere Folge befahl man es Allen ohne Ausnahme.

Die Absicht Karls des Großen ging nicht gleich durch; die Last schien zu drückend d). Die Bezahlung der Zehnten bei den Juden war ein wesentlicher Theil der Grundeinrichtung ihrer Republik gleich bei der Stiftung derselben; hier aber war die Entrichtung der Zehnten eine Abgabe, die mit

a) Art. 6, ed. Bal., p. 332. Es wurde im J. 800 erlassen.

b) Sie wurde unter Karl dem Großen im J. 794 gehalten.

c) *Experimento enim didicimus in anno, quo illo valida fames irrepsit, ebullire vacuas annonas a daemonibus devoratas et voces exprobrationis auditas* etc. Ed. Bal., p. 267, art. 23.

d) S. u. a. das Kapitular Ludwig's des Frommen v. J. 829, ed. Bal., p. 663, gegen die, welche, um keinen Zehnten zu bezahlen, ihr Land nicht bauten, u. Art. 5. *Nonis quidem et decimis, unde et genitor noster et nos frequenter in diversis placitis admonitionem fecimus.*

den übrigen durch die erste Einrichtung der Monarchie bedingten Lasten in gar keinem Zusammenhange stand. Man erkennt aus den Verfügungen, die unter die longobardischen Gesetze aufgenommen sind, wie schwer es hielt, die Zehnten durch die bürgerlichen Gesetze einzuführen [a]); aus den verschiednen Schlüssen der Konzilien läßt sich abnehmen, mit welchen Schwierigkeiten ihre Feststellung durch die Kirchengesetze verbunden war.

Das Volk bequemte sich endlich dazu, den Zehnten zu entrichten, unter der Bedingung, sich davon loskaufen zu können. Die Konstituzion Ludwig des Frommen [b]) und die des Kaisers Lothar [c]), seines Sohnes, erlaubten dies nicht.

Die Gesetze Karls des Großen über die Einführung der Zehnten waren ein Werk der Nothwendigkeit, woran allein die Religion, der Aberglaube aber durchaus keinen Theil hatte.

Seine bekannte Eintheilung der Zehnten [d]) in vier Theile: für den Kirchenbau, für die Armen, für den Bischof und für die Geistlichen, beweist zur Genüge, daß er der Kirche wieder jene feste und dauernde Stellung zu verschaffen strebte, die sie verloren hatte.

Sein Testament [e]) zeigt, daß er damit die Abstellung der Uebel, die sein Großvater Karl Martell gestiftet hatte, vollenden wollte. Er theilte sein bewegliches Gut in drei

---

a) U. a. aus der Verfügung Lothar's, B. III, Tit. 3, Kap. 6.
b) V. J. 829, Art. 7, bei Bal. Th. I, S. 663.
c) Longobardisches Gesetz, B. III, Tit. 3, § 8.
d) Ebendas. § 4.
e) Es ist eine Art Kodizill, welches Eginhart (cap. 33) mittheilt und welches von dem Testamente selbst, das man bei Goldast und Baluzius findet, abweicht.

gleiche Theile. Zwei derselben sollten wieder in ein und zwanzig Theile zerfallen für die ein und zwanzig erzbischöflichen Sitze seines Reichs; jeder Theil sollte unter die Metropole und die davon abhängigen Bisthümer vertheilt werden. Aus dem noch übrigen Drittel machte er vier Theile; einen davon vermachte er seinen Kindern und Enkeln, der zweite wurde den schon vertheilten zwei Dritteln zugelegt, und die beiden andern zu frommen Werken verwandt. Er betrachtete, wie es scheint, die unermeßliche Schenkung, die in den zwei Dritteln seines Gesammtvermögens den Kirchen zufloß, nicht etwa als eine religiöse Handlung, sondern mehr als eine politische Verwendung.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

Inhalt des elften Theils

von

Montesquieu's Geist der Gesetze.

Dreißigstes Buch.

Theorie der Lehngesetze bei den Franken in ihrer Beziehung zur Gründung der Monarchie.

		Seite
I. Kap.	Von den Lehngesetzen	3
II. Kap.	Von den Quellen der Lehngesetze	5
III. Kap.	Ursprung des Lehnwesens	6
IV. Kap.	Fortsetzung des Vorigen	8
V. Kap.	Von der Eroberung der Franken	9
VI. Kap.	Von den Gothen, Burgundern und Franken	10
VII. Kap.	Verschiedne Arten, die Ländereien zu theilen	—
VIII. Kap.	Fortsetzung des Vorigen	12
IX. Kap.	Richtige Anwendung des Gesetzes der Burgunder und der Westgothen über die Theilung der Ländereien	13
X. Kap.	Von der Leibeigenschaft	14
XI. Kap.	Fortsetzung des Vorigen	16
XII. Kap.	Die Ländereien, welche den Barbaren zugefallen waren, bezahlten keine Steuern . .	20
XIII. Kap.	Von den Lasten der Römer und der Gallier in der fränkischen Monarchie	24
XIV. Kap.	Von dem, was man *Census* nannte . . .	28
XV. Kap.	Der sogenannte *Census* wurde nur von den Leibeignen und nicht von den Freien erhoben	30
XVI. Kap.	Von den *Leudes* oder Vasallen	34
XVII. Kap.	Vom Kriegsdienste der Freien	36
XVIII. Kap.	Von der doppelten Dienstbarkeit	40
XIX. Kap.	Von den Geldstrafen bei den barbarischen Völkern	44
XX. Kap.	Von dem, was man später Gerichtsbarkeit der Herren (Patrimonialgerichtsbarkeit) nannte	50

Seite
XXI. Kap. Von der Territorialgerichtsbarkeit der Kirche 56
XXII. Kap. Die Gerichtsbarkeit (der Edelleute und Geistlichen) bestand schon vor dem Erlöschen der karolingischen Dynastie 59
XXIII. Kap. Grundgedanke des Buchs über die Gründung der französischen Monarchie in Gallien vom Abbé Dubos 63
XXIV. Kap. Fortsetzung des Vorigen. Betrachtung über die Grundlage dieses Systems 65
XXV. Kap. Von dem französischen Adel 72

Einunddreißigstes Buch.

Theorie der fränkischen Lehngesetze in ihrer Beziehung zu den Revoluzionen der französischen Monarchie.

I. Kap. Veränderungen in den Aemtern und den Lehen 82
II. Kap. Aenderungen, die mit der bürgerlichen Verfassung vorgenommen wurden 87
III. Kap. Ansehen der *Majores domus* 91
IV. Kap. Gesinnungen der Nazion hinsichtlich der Reichsverwalter 95
V. Kap. Wie die *Majores domus* den Oberbefehl über die Kriegsheere erlangten 96
VI. Kap. Zweite Epoche der Erniedrigung der merovingischen Könige 98
VII. Kap. Von den hohen Staatsämtern und Lehen unter der Regierung der *Majores domus* . . . 100
VIII. Kap. Wie die Allodien in Lehen verwandelt wurden 102
IX. Kap. Wie die Kirchengüter in Lehen verwandelt wurden 105
X. Kap. Reichthum der Geistlichkeit 108
XI. Kap. Zustand Europa's zur Zeit Karl Martells . 109
XII. Kap. Errichtung der Zehnten 114

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Montesquieu, Charles Louis de Secondat <<de>>,

Der Geist der Gesetze

Bd.: 11

Leipzig (1843)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- LA 3479 -7/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11257942-7